



GÜTERSLOHER
VERLAGSHAUS



Gütersloher Verlagshaus. Dem Leben vertrauen







Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen

Eine Denkschrift des Rates
der Evangelischen Kirche in Deutschland



Gütersloher Verlagshaus





Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.



1. Auflage

Copyright © 2007 by Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh,
in der Verlagsgruppe Random House GmbH, München

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich
geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des
Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages
unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für
Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die
Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Satz: Katja Rediske, Landesbergen
Druck und Einband: GGP Media GmbH, Pößneck
Printed in Germany
ISBN 978-3-579-02387-8
www.gtvh.de





Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
Einleitung	11
1. Friedensgefährdungen	14
1.1 Globale sozioökonomische Probleme	15
1.2 Staatsversagen und Zerfall politischer Gemeinschaften ...	17
1.3 Bedrohungen durch Waffengewalt	19
1.4 Kulturelle und religiöse Gefährdungsfaktoren	24
1.5 Schwächung des Multilateralismus	25
2. Der Friedensbeitrag der Christen und der Kirche	28
2.1 Den Frieden vergegenwärtigen und bezeugen	28
2.2 Für den Frieden bilden und erziehen	36
2.3 Die Gewissen schützen und beraten	40
2.4 Für Frieden und Versöhnung arbeiten	45
2.5 Vom gerechten Frieden her denken	50
2.5.1 Die Verheißung von Frieden und Gerechtigkeit ...	50
2.5.2 Dimensionen des gerechten Friedens	53
3. Gerechter Friede durch Recht	57
3.1 Anforderungen an eine globale Friedensordnung als Rechtsordnung	57
3.1.1 Kollektive Friedenssicherung	58
3.1.2 Universalität und Unteilbarkeit der Menschenrechte	59
3.1.3 Transnationale soziale Gerechtigkeit	61
3.1.4 Ermöglichung kultureller Vielfalt	64
3.2 »Rechtserhaltende Gewalt« statt »gerechter Krieg«	65
3.3 Grenzen rechtserhaltenden militärischen Gewaltgebrauchs	70



5





3.3.1	Grenzen des Selbstverteidigungsrechts	71
3.3.2	Grenzen kollektiver Schutzverantwortung bei innerstaatlichen Bedrohungen	74
3.3.3	Grenzen internationaler bewaffneter Friedensmissionen	78
4.	Politische Friedensaufgaben	80
4.1	Universale Institutionen stärken	80
4.1.1	Die Vereinten Nationen als Weltorganisation	80
4.1.2	Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen und parlamentarischen Akteuren	86
4.2	Europas Friedensverantwortung wahrnehmen	89
4.2.1	Organisationen auf regionaler Ebene	89
4.2.2	Die Europäische Union als Friedensmacht	91
4.2.3	Rolle und Auftrag der Bundeswehr	94
4.3	Waffenpotenziale abbauen	99
4.3.1	Rüstungsexporte	100
4.3.2	Abrüstung und Rüstungskontrolle	102
4.3.3	Privatisierung staatlicher Sicherheitsaufgaben, Söldnertum und Paramilitärs	106
4.4	Zivile Konfliktbearbeitung ausbauen	108
4.4.1	Aufgaben und Träger ziviler Konfliktbearbeitung ...	108
4.4.2	Anforderungen an zivile Konfliktbearbeitung von außen	113
4.4.3	Förderung von Lernprozessen	115
4.5	Menschliche Sicherheit und menschliche Entwicklung verwirklichen	116
4.5.1	Menschliche Sicherheit und menschliche Entwicklung	117
4.5.2	Verantwortung und Rechenschaftspflicht	120
4.5.3	Menschliche Sicherheit und Friede im Innern	121
	Schluss	124
	Abkürzungsverzeichnis	126
	Liste der Mitglieder der Kammer für Öffentliche Verantwortung der EKD	128





Vorwort

Für die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) bildet der Friede von Anfang an ein herausragendes Thema öffentlicher Verantwortung. Die Erschütterung über die Verwüstungen des Zweiten Weltkriegs, Beginn und Verlauf des Ost-West-Konflikts, die Auseinandersetzungen über Wiederbewaffnung und allgemeine Wehrpflicht, die wechselseitige Abschreckung mit atomaren Waffen und die wachsende Aufmerksamkeit für den Nord-Süd-Konflikt – all das waren wichtige Gegenstände kirchlicher Urteilsbildung. Zum Teil stellten sie die kirchliche Einheit auf harte Proben, wie insbesondere die Debatte über die Atomwaffen in den ausgehenden fünfziger Jahren und dann noch einmal in den frühen achtziger Jahren zeigte. Die Arbeit an diesen Themen führte zu kirchlichen Friedensbeiträgen von bleibender Bedeutung; aus ihnen ragt nach wie vor die »Ost-Denkschrift« der EKD von 1965 mit ihrer Ermunterung zu Schritten der Versöhnung heraus. Die auf diesem Weg gewonnenen Einsichten wurden 1981 in der Denkschrift »Frieden wahren, fördern und erneuern« zusammenfassend festgehalten.

Seitdem hat sich die weltpolitische Situation grundlegend gewandelt. Nach dem Ende des Kalten Krieges, der Überwindung der europäischen Teilung und der Vereinigung der beiden deutschen Staaten in den Jahren 1989/1990 stellten sich zahlreiche neue friedensethische und friedenspolitische Herausforderungen. Die Hoffnung, aus der Überwindung des globalen Konflikts zwischen den USA und der Sowjetunion ergebe sich eine »friedenspolitische Dividende«, erfüllte sich nicht. Gewaltsame Auseinandersetzungen auf dem Balkan, der Zerfall staatlicher Autorität in verschiedenen Regionen Afrikas und Asiens sowie die Privatisierung der Gewalt in Händen von Warlords und Bürgerkriegsparteien stellten mit neuer Dringlichkeit die Aufgabe vor Augen, die Gewalt der Herrschaft des Rechts zu unterwerfen. Zu den großen Friedensgefährdungen unserer Zeit zählt insbesondere auch der moderne internationale Terrorismus. Die Frage ist, wie dieser und anderen akuten Gefahren für den Weltfrieden auf rechtsförmige, wirksame und nachhaltige Weise begegnet werden kann.



Die EKD hat auf die neuen friedensethischen Herausforderungen nach der Wende von 1989/90 mit Orientierungshilfen reagiert, deren vorläufiger Charakter beabsichtigt war. »Schritte auf dem Weg des Friedens« war der für eine Orientierungshilfe aus dem Jahr 1994 mit Absicht gewählte Titel. Als »Zwischenbilanz« wurde ein sich daran anschließender Text »Friedensethik in der Bewährung« aus dem Jahr 2001 bezeichnet. Ihn verabschiedete der Rat der Evangelischen Kirche wenige Tage vor den Terroranschlägen des 11. September. An Beispielen aus Afrika wurde 2002 das Verhältnis von gewaltsamen Konflikten und ziviler Intervention erörtert. »Richte unsere Füße auf den Weg des Friedens« hieß der Titel dieser von der Kammer der EKD für Entwicklung und Umwelt verantworteten Studie.

Nach dem 11. September 2001 mehrten sich in der kirchlichen und gesellschaftlichen Öffentlichkeit die Stimmen, die von der EKD einen neuen grundlegenden Beitrag zur friedensethischen und friedenspolitischen Orientierung erwarteten. Daher beauftragte der Rat der EKD im Jahr 2004 die Kammer für Öffentliche Verantwortung, eine solche neue Friedensschrift zu entwerfen. Die Kammer widmete sich dieser Aufgabe mit großem Engagement, mit Sorgfalt und Sachkunde. Dabei entstand ein Text, den sich der Rat der EKD in seiner nüchternen Analyse, seiner fundierten biblisch-theologischen Argumentation und seinem durchgängigen Bezug auf den Leitgedanken des gerechten Friedens gern zu Eigen gemacht hat. Ich danke den Mitgliedern der Kammer für Öffentliche Verantwortung, allen voran ihrem Vorsitzenden, Prof. Dr. Wilfried Härle, und ihrer stellvertretenden Vorsitzenden, Prof. Dr. Eva Senghaas-Knobloch, sehr herzlich für die geleistete Arbeit.

In Denkschriften soll nach Möglichkeit ein auf christlicher Verantwortung beruhender, sorgfältig geprüfter und stellvertretend für die ganze Gesellschaft formulierter Konsens zum Ausdruck kommen. Es ist daher von großer Tragweite, dass die Kammer der EKD für Öffentliche Verantwortung den Entwurf des vorliegenden Textes einstimmig verabschieden konnte und dass auch der Rat der EKD ihn einstimmig bejaht hat. Eigens hervorzuheben ist, dass in ihm – abweichend von den Heidelberger Thesen des Jahres 1959 – die Auffassung vertreten wird, die Drohung mit dem Einsatz nuk-





leerer Waffen sei in der Gegenwart friedensethisch nicht mehr zu rechtfertigen. Über die friedenspolitischen Folgerungen aus dieser Aussage konnte die Kammer für Öffentliche Verantwortung keine letzte Übereinstimmung erzielen. Doch dass ein ethischer Konsens unterschiedliche Abwägungen hinsichtlich seiner politischen Konsequenzen zulässt, ist nicht ungewöhnlich. Umso bemerkenswerter ist, in wie hohem Maß diese Denkschrift auch in den konkreten Folgerungen zu gemeinsamen Festlegungen kommt.

Übereinstimmend werden in dieser Denkschrift Grundsätze und Maximen vertreten, die ebenso einfach wie überzeugend sind: Wer den Frieden will, muss den Frieden vorbereiten. Wer aus dem Frieden Gottes lebt, tritt für den Frieden in der Welt ein. Gerechter Friede in der globalisierten Welt setzt den Ausbau der internationalen Rechtsordnung voraus. Staatliche Sicherheits- und Friedenspolitik muss von den Konzepten der »Menschlichen Sicherheit« und der »Menschlichen Entwicklung« her gedacht werden.

Diese klaren Leitgedanken verbinden sich mit konkreten und spezifischen Handlungsoptionen. So ist etwa mit der geforderten Rechtsförmigkeit einer internationalen Friedensordnung der Anspruch verknüpft, dass diese Rechtsordnung dem Vorrang ziviler Konfliktbearbeitung verpflichtet ist und die Anwendung von Zwangsmitteln an strenge ethische und völkerrechtliche Kriterien bindet. Auch die Herausforderung durch den modernen internationalen Terrorismus rechtfertigt deshalb keine Wiederbelebung der Lehre vom »gerechten Krieg«. Vielmehr bewährt sich gerade in einer solchen Situation die Ausrichtung aller friedenspolitischen Überlegungen an der Leitidee des »gerechten Friedens«.

Durchgängig wird in der Denkschrift die Notwendigkeit der Prävention hervorgehoben; gewaltfreien Methoden der Konfliktbearbeitung wird der Vorrang zuerkannt; den zivilen Friedens- und Entwicklungsdiensten wird für die Wiederherstellung, Bewahrung und Förderung eines nachhaltigen Friedens eine wichtige Rolle zugeschrieben. Mit dieser Grundorientierung bringt die Evangelische Kirche in Deutschland ihre Stimme in die politische wie in die ökumenische Diskussion ein. Sie versteht diese Denkschrift auch als einen Beitrag zu der vom Ökumenischen Rat der Kirchen ausgerufenen Dekade zur Überwindung von Gewalt (2001–2010).



»Der Herr erhebe sein Angesicht auf dich und gebe dir Frieden.«
Mit diesem biblischen Segenswort schließt der evangelische Gottesdienst. Der Friede Gottes bildet Grund und Horizont allen menschlichen Bemühens um den Frieden. Dieser Geist bestimmt die vorliegende Denkschrift; in diesem Geist erhoffe ich für sie eine breite öffentliche Aufnahme.

Hannover, im Oktober 2007

Bischof Prof. Dr. Wolfgang Huber
(Vorsitzender des Rates der
Evangelischen Kirche in Deutschland)





Einleitung

(1) Friede ist keine Selbstverständlichkeit. Ihn zu wahren, zu fördern und zu erneuern, ist eine immerwährende Aufgabe.¹ Nach dem Ende des Ost-West-Konflikts und der militärisch aufgeladenen Blockkonfrontation öffnete sich der Horizont für Verständigung und Kooperation. Die großen Weltkonferenzen in den 1990er Jahren zeugen von umfassenden Bemühungen um gemeinsame normative und politische Grundlagen in verschiedenen Politikfeldern. Der in der christlichen Ethik unauflösliche Zusammenhang von Frieden und Gerechtigkeit, der sich im Leitbild des »gerechten Friedens« begrifflich artikuliert, wurde und wird in vielfältigen Foren diskutiert und politisch formuliert. An diesem Leitbild orientiert sich die Hoffnung auf einen dauerhaften irdischen Frieden.

(2) Zugleich sind seit 1989/90 aber auch neue Friedensgefährdungen und Konfliktlinien sichtbar geworden: Es bilden sich nicht nur neue globale Strukturen heraus; gleichzeitig zerfallen Staaten. Weltweite Netze werden aufgebaut; gleichzeitig erhöht sich die Verletzlichkeit von Menschen, Staaten und Gesellschaften. Die Machtkonstellationen auf der internationalen Ebene verschieben sich und militärische Mittel erfahren erneut Bedeutungszuwachs; gleichzeitig zeigt sich militärische Ohnmacht angesichts politischer Aufgaben einer dauerhaften Friedenssicherung.

(3) Vermehrte globale Verflechtungen erhöhen – wenn auch meist auf asymmetrische Weise – wechselseitige Abhängigkeiten. Politische Steuerung bedarf gesteigerter Abstimmung und Umsicht. Einfache Vorstellungen von friedenspolitischer Machbarkeit erweisen sich als unrealistisch. Sie prallen an der Eigenart je besonderer Konfliktsituationen ab und müssen sich zudem mit nicht beabsichtigten Folgen von Interventionen auseinandersetzen. Umgekehrt hat

1. »Frieden wahren, fördern und erneuern« (Gütersloh 1981) lautet der Titel der bisher einzigen explizit als »Friedensdenkschrift« bezeichneten friedensethischen Grundsatzäußerung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).



auch unterlassene Hilfeleistung Folgen, die die wohlhabenden Länder zum Beispiel in Gestalt von Migration aus verarmten Zonen und neuen Gewaltkonflikten einholen.

(4) Nie zuvor in der Geschichte sind räumliche Entfernungen durch Kommunikationsmedien und Technologien so stark relativiert worden, doch bilden sich neue gewaltträchtige Konflikte entlang kultureller und religiöser Begegnungslinien. In dieser komplexen Situation ist das institutionelle Geflecht der Vereinten Nationen (sowie anderer internationaler Organisationen und zivilgesellschaftlicher Initiativen) von großer Bedeutung, ihr Potenzial wird aber durch ein an partikularen Interessen orientiertes Denken und entsprechendes politisches Handeln geschwächt.

(5) Diese Schrift geht davon aus, dass in einer dichter vernetzten Welt kooperatives Handeln zwischen Staaten und Gesellschaften unabdingbar geworden ist. Im ersten Kapitel werden die Friedensgefährdungen der Gegenwart knapp skizziert. Sie bilden die Folie, auf der im zweiten Kapitel der biblisch begründete Beitrag der Christenmenschen und Kirchen für den Frieden in der Welt entfaltet wird. Dazu gehören der Verkündigungsauftrag ebenso wie Bildung und Erziehung, Schutz und Beratung der Gewissen, Arbeit für Versöhnung und eine Entfaltung des Leitbildes vom gerechten Frieden.

(6) In der ökonomisch zerklüfteten sowie politisch und kulturell pluralen Weltgesellschaft bedarf die Annäherung an eine dauerhafte Friedensordnung mehr denn je solcher Instrumente und Prinzipien des Rechts, die ihrerseits orientiert sind an der Vorstellung eines gerechten Friedens. Die aus dem Leitbild des gerechten Friedens folgenden Anforderungen an eine globale Friedensordnung als Rechtsordnung werden im dritten Kapitel entwickelt. Dies schließt eine Ethik rechtserhaltender Gewalt für die internationale Sphäre ein, welche auch die Grenzen militärischen Gewaltgebrauchs markiert. Indem sich die christliche Kirche die Perspektive der Friedensordnung als Rechtsordnung aneignet, macht sie sich selbst zu einer Anwältin des gerechten Friedens.



(7) Das vierte Kapitel widmet sich konkreten friedenspolitisch relevanten Gestaltungsfeldern, wie sie sich aus der Darstellung der Friedensgefährdungen (Kapitel 1) und den friedens- und rechtsethischen Anforderungen (Kapitel 2 und 3) ergeben. Hervorgehoben werden die Aufgaben der Stärkung universaler multilateraler Institutionen und – damit verbunden – der Wahrnehmung von Europas friedenspolitischer Verantwortung. Orientiert an der Würde des Menschen sind die konkreten Schritte auf dem Weg zu gerechtem Frieden an den tatsächlichen Lebensbedingungen der einzelnen Menschen auszurichten. Institutionen und Handlungsweisen müssen sich daran messen lassen, ob sie einen Zugewinn für die Sicherheit² der Menschen (im Sinne des Konzepts »Menschliche Sicherheit«) vor Gewalt, Unfreiheit und Not darstellen, Entfaltungsmöglichkeiten der Einzelnen fördern, kulturelle Vielfalt anerkennen und damit zu friedensfördernden sozialen Beziehungen weltweit beitragen. Dies sind die an Gewaltvorbeugung orientierten Aufgaben, die mit einer weitsichtigen Friedenspolitik verbunden sind und so dem Leitbild des gerechten Friedens dienen.



2. In ökumenischen Kontexten, etwa in neueren Dokumenten der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK), wird betont, dass aus christlicher Sicht eine umfassende und absolute Sicherheit niemals zu gewinnen sei. Das menschliche Leben sei vielmehr immer mit Verletzlichkeit und Verwundbarkeit (»vulnerability«) verbunden. Friede und Gewaltfreiheit müssten deshalb immer auch riskiert werden. Damit wird nicht dem Konzept der »menschlichen Sicherheit« widersprochen, es wird aber aus einer anderen, zusätzlichen Perspektive in den Blick genommen.





1. Friedensgefährdungen

(8) Im Vergleich zu der Epoche, in der 1981 die letzte umfassende Friedensdenkschrift der EKD erschien, sind viele, damals ungeahnte, positive Entwicklungen eingetreten. Das Ende des Ost-West-Konflikts, der Abbau der über Jahrzehnte massiven Zusammenballung von Truppen und Waffensystemen in Mitteleuropa und die radikale Reduzierung der Nuklearwaffen beseitigten die Gefahr eines »Schlachtfelds Deutschland«, wo das, was man verteidigen wollte, zunächst größtenteils zerstört worden wäre. Das unerwartet wiedervereinigte Deutschland hat von diesen Entwicklungen auch für seine Sicherheit am stärksten profitiert. Die sukzessive Erweiterung der Europäischen Union (EU), des Europarats, der Nordatlantischen Vertragsorganisation (NATO), deren Partnerschaften sowie die Weiterentwicklung der KSZE (Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa) zur OSZE (Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa) haben die Vision von einem »freien und geeinten Europa« ihrer Verwirklichung näher gebracht.

(9) Doch von der erhofften »neuen Weltordnung« ist die Menschheit noch weit entfernt. Eher ist von neuer *Weltumordnung* zu sprechen. Alte Konflikte und neue Sicherheitsgefährdungen verbinden sich darin mit den zunehmend friedens- und sicherheitsrelevanten sozioökonomischen Problemen und neuen machtpolitischen Interessen in unserer Welt. Die internationale Gemeinschaft ist sich der Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit im beginnenden 21. Jahrhundert bewusst. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen hat in seinem Bericht »In größerer Freiheit. Auf dem Weg zu Entwicklung, Sicherheit und Menschenrechten für alle« von 2005 – neben internationalen Kriegen und Konflikten – zivile Gewalt, organisierte Kriminalität, Terrorismus, Massenvernichtungswaffen sowie Armut, tödliche Infektionskrankheiten und Umweltzerstörung benannt, die »für viele Menschen den Tod oder eine Verminderung ihrer Lebenschancen bedeuten« und geeignet sind, »die Staaten als das tragende Element des internationalen Systems (zu) untergraben«. Er erinnert an das vorgeordnete Millenniumsziel eines »Dreieckes



von Entwicklung, Freiheit und Frieden«. ³ Er zeigt auf: Sicherheit hängt in der Welt heute von einem allgemein geteilten Verständnis dafür ab, dass die verschiedenen Bedrohungen, die jeweils in »einer Weltregion als höchst dringlich angesehen werden, für alle gleichermaßen von höchster Dringlichkeit sind«.

1.1 Globale sozioökonomische Probleme

(10) Die »Friedensdividende« nach dem Ende des Kalten Krieges ist einer Verbesserung der Lebensverhältnisse von vielen Millionen Armen nicht zugute gekommen. Zwar hat das schon in den Neunzigerjahren des 20. Jahrhunderts vom UN-Programm für Entwicklung (UNDP) entwickelte Konzept »Menschliche Sicherheit« das Schicksal der Menschen (anstelle national-staatlicher Interessen) in den Mittelpunkt gerückt, und im Jahre 2000 wurden die »Millenniumsziele« der Vereinten Nationen von den Staats- und Regierungschefs beschlossen. Doch diese harren weiterhin einer auch nur annähernden Verwirklichung. Einige Schwellenländer weisen zwar hohe Wachstumsraten auf, aber in vielen Regionen greifen Verteilungsungerechtigkeit, Armut, Verelendung, Überschuldung, Misswirtschaft, Gewalt, Korruption, Menschenrechtsverletzungen, Krankheiten, Bildungsdefizite, Umweltzerstörung, unzureichende Maßnahmen der Entwicklungshilfe, unfähige Staatsstrukturen und Politiker ineinander und setzen den Teufelskreis der Fehl- und Unterentwicklung fort.

(11) An den positiven Auswirkungen der Globalisierung haben die ärmsten Länder und ihre Bevölkerung viel zu geringen Anteil. Die Nord-Süd-Problematik verschärft sich, die Kluft zwischen entwickelten und unterentwickelten Ländern wird in vielen Bereichen immer größer. Zwar hat sich seit Mitte der 1990er Jahre der Welt-

3. Vgl. zur Thematik der Millenniumsziele die Stellungnahme der Kammer für nachhaltige Entwicklung der EKD: Schritte zu einer nachhaltigen Entwicklung: Die Millenniumsentwicklungsziele der Vereinten Nationen, EKD-Texte 81, Hannover 2005.





handel mehr als verdreifacht, und mit der Entwicklung der Kommunikationstechnologien wachsen rapide Kapitaltransfer, Produktion und Handel, jedoch weiterhin vor allem innerhalb der OECD-Welt und zwischen der OECD-Welt und wenigen Schwellenländern. Zwei Drittel der Weltbevölkerung leben weiterhin in Armut und Elend. Seit dem Ende des Kalten Krieges sind über fünfmal so viele Menschen wie im Zweiten Weltkrieg an armutsbedingten Ursachen gestorben – nämlich etwa 270 Millionen; aktuell sterben jährlich 18 Millionen Menschen an Hunger oder seinen unmittelbaren Folgen; fast 900 Millionen Menschen sind unterernährt.

(12) Armut und Unterernährung in der unterentwickelten Welt verbinden sich mit völlig unzureichenden Gesundheitssystemen. Jährlich sterben 11 Millionen Kinder an vermeidbaren Krankheiten und eine halbe Million Frauen während Schwangerschaft oder Geburt.

(13) Der Raubbau an der Natur, häufig aus Sorge ums nackte Überleben, aber auch durch niedrigen Agrarisierungsgrad, falsche Ausrichtung der Agrarproduktion oder Industrialisierung betrieben, erschwert eine kohärente Entwicklung. In Afrika droht nahezu die Hälfte aller Flächen zu Wüsten zu werden, was zu Verelendung und Unbewohnbarkeit führen würde. Die Menschen in Industrie- und Transformationsländern sind durch ihren hohen Energie- und Wasserbedarf, ihre große Mobilität (Individualverkehr; Tourismus) sowie ihre Konsumgewohnheiten (z. B. Rindfleischverzehr) mitursächlich an der alle Staaten der Welt bedrohenden Ressourcenverschlechterung beteiligt, ohne dass eine Trendwende erkennbar wäre. Inwieweit auch der aktuell viel diskutierte Klimawandel möglicherweise zu spezifischen Friedensgefährdungen führen kann, bleibt zu klären; auszuschließen ist es jedenfalls nicht.

(14) Es ist heute weitgehend anerkannt, dass für dauerhafte Friedensstrukturen nachhaltige Entwicklung notwendig ist. Doch wird diese erstens durch die unzureichende Zahlungsbereitschaft der reichen Länder begrenzt: 0,7 Prozent des Bruttosozialprodukts galt schon 1964 als akzeptiertes Ziel für ihren Beitrag; Deutschland





kommt bisher nur auf einen Entwicklungshilfahaushalt von 0,3 Prozent des Bruttonationalprodukts, wobei nach OECD-Statistiken darin mehr als 3,5 Milliarden allein zur Schuldentilgung dienen. Zweitens wird die Wirksamkeit offizieller Entwicklungshilfe durch zahlreiche Mängel beeinträchtigt. Es ist bedrückend, dass ein Teil der Entwicklungshilfe zumindest indirekt in Rüstung, Waffen und Krieg fließt.

(15) Mit dem Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen, der Weltbank, dem Internationalen Währungsfonds, der Welthandelsorganisation usw. verfügt unsere Welt über ein Institutionengeflecht, das heute in die Lage versetzt werden sollte, die Globalisierung einem menschenwürdigen Leben aller Erdenbewohner dienstbar zu machen. Es ist allerdings festzustellen, dass Schwierigkeiten durch die vorrangig auf Liberalisierung, Deregulierung und Anpassung an westliche Wirtschaftsformen ausgerichteten Maßnahmen und Konditionen häufig eher noch vergrößert wurden. Ein wirksamerer Beitrag zum Abbau von Not, Unfreiheit und Gewalt wäre nicht nur ein Akt der Solidarität, sondern auch des wohlverstandenen Eigeninteresses. Europa ist auf seiner »Wohlstandinsel« schon jetzt nicht mehr unbehelligt. »Bootsflüchtlinge« und die Menschen vor Teneriffa, Lampedusa und anderswo, die sich aus verzweifelter Hoffnung in Lebensgefahr begeben, zeigen, wie die sozioökonomischen Probleme und die Perspektivlosigkeit junger Menschen in afrikanischen und anderen Ländern des Südens unser Ufer des Mittelmeers erreichen. Sie sind vermutlich nur Vorboten, die Stoßwellen sozialer Erdbeben wirken sich in zunehmendem Maße auch bei uns aus.

1.2 Staatsversagen und Zerfall politischer Gemeinschaften

(16) Trotz Globalisierung, Multilateralisierung und Ökonomisierung internationaler Beziehungen mit jeweils wichtiger gewordenen außerstaatlichen Akteuren bleiben die Staaten die Hauptverantwortlichen für die Lösung der existenziellen Probleme ihrer Bevölkerungen sowie für die Bewahrung des Friedens. Doch viele





von ihnen werden ihren Aufgaben nicht gerecht. Erfahrungen in Bosnien, im Kosovo, in Afghanistan und insbesondere zurzeit im Irak zeigen, dass gutes Regieren (*good governance*) oder gar westliche Demokratie nicht einfach »übergestülpt« und auch nicht mit Gewalt eingeführt werden können.

(17) Schlechte Regierungsführung (*bad governance*) hat einen großen Anteil am Elend in den Entwicklungsländern, was zum Teil mit der Geschichte des Kolonialismus und Neokolonialismus zusammenhängt. Von versagender Staatlichkeit (*failing states*) und Gewaltanwendung durch nichtstaatliche Akteure (sog. »privatisierte Gewalt«) gehen auch Friedensgefährdungen für andere Staaten und für die Weltgemeinschaft insgesamt aus.

(18) Menschenrechtsverletzungen bis hin zu massenhafter Grausamkeit und Völkermord haben auch in willkürlichen Grenzziehungen durch die Kolonialmächte einen Ursprung. Sezessionsbestrebungen sind eine Folge. Der vermeintliche »Rückweg« zu ethnisch homogenen Staatswesen ist jedoch – trotz gegenläufiger Versuche – versperrt. »Ethnische Säuberungen« darf es nicht geben. Sie müssen geächtet und wo immer möglich verhindert werden. Doch in vielen Ländern fehlt es den Minderheiten an Schutz, Gleichberechtigung und Recht auf Entfaltung sowie auf Sprach- und Kulturpflege. Den UN-Menschenrechtskonventionen, der Konvention gegen den Völkermord und der Konzeption einer internationalen Schutzverantwortung (*responsibility to protect*) ist die Staatengemeinschaft bisher nur äußerst unzureichend gerecht geworden. Und während noch ihr Versagen angesichts des Völkermords in Ruanda im Jahr 1994 beklagt wird, steht sie angesichts massenhafter Vertreibungen und Tötungen in der Sudan-Provinz Darfur und Gewalt im Kongo erneut vor großen Herausforderungen.

(19) Nach inneren Gewaltkonflikten, Bürgerkriegen und militärischen Interventionen von außen dauert es lange, bis Friede einkehrt. Die Macht von Geschichtsdeutungen und unversöhnten Erinnerungen, das Gefühl, als Opfer nicht mit den Tätern erneut





zusammenleben zu können, der Ruf nach Vergeltung, die fortwährende Gewaltbereitschaft sind Keime neuen Unfriedens, der dann oft in Krisensituationen virulent wird.

(20) In allen politischen Entwicklungen ist die Bedeutung der Medien immens gewachsen, für die Entwicklung eines Klimas von Vertrauen, aber auch von Hass; für weltweites Bewusstsein von Problemen und Krisen, aber auch für Propaganda; für Abgrenzung, jedoch auch für Solidarität. Dabei gilt, dass die umfassende mediale Präsenz von Krieg und Gewalt auch das Bild einer friedlosen Welt erzeugt, weil Medien Wirklichkeit immer auch konstruieren. Im nationalen wie im internationalen Maßstab ist im Zusammenhang mit solchen Fragen, aber auch mit Problemlösungsstrategien für sozioökonomische Probleme, der zivilgesellschaftliche Dialog von großer Bedeutung. Ein grundlegendes Überdenken, was verantwortlicher Journalismus im digitalen Zeitalter dazu beitragen kann, ist vonnöten.



1.3 Bedrohungen durch Waffengewalt



(21) Der Kontrast des Heute zur Zeit der Weltkriege und des Kalten Krieges ist nicht zuletzt dadurch gekennzeichnet, dass innerstaatliche Gewaltkonflikte im Verhältnis zu zwischenstaatlichen Kriegen stark zugenommen haben. Nach übereinstimmenden Befunden haben aber allgemein Zahl und Opfer zwischenstaatlicher Kriege und innerstaatlicher Gewaltkonflikte seit den 1990er Jahren abgenommen, wozu besonders auch Friedensbemühungen der UNO beigetragen haben. 1992 wurden 51 bewaffnete Konflikte gezählt (bei denen mindestens eine Kriegspartei eine Regierung war), 2005 dagegen nur noch 31. Zugleich ist allerdings eine Kriminalisierung und Kommerzialisierung von Gewaltkonflikten zu verzeichnen. Die »Privatisierung der Gewalt« wird von irregulären Kräften, »Kriegsunternehmern«, Kriegsherren (*warlords*) und organisierter Kriminalität getragen. Krieg wird zum Geschäft, und private Militärfirmen (*private military companies*) ohne erkennbare öffentliche Rechenschaftspflicht gewinnen Einfluss. Diese Entwicklung scheint





in die Zeit vor der Monopolisierung militärischer Gewalt durch den Staat neuzeitlichen Typs zurückzuführen.

(22) Dem leisten die Verfügbarkeit von (Klein-) Waffen und Minen wie auch Rüstungsexport und internationaler Waffenhandel Vorschub. Daraus folgen die Vergeudung von Ressourcen unterentwickelter Länder für Rüstung statt für Minenräumung und die Zerstörung ihrer natürlichen Lebensgrundlagen. Zwar gibt es erste Erfolge hinsichtlich der Ächtung von Antipersonenminen. Wo sie nicht kartiert oder selbstzerlegbar verlegt sind, haben sie ganze Landstriche ehemaliger Bürgerkriegsgebiete zu lebensgefährlichen Regionen gemacht.

(23) In der Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen liegt eine der großen Gefahren für die Menschheit. Heute ist das nukleare Nichtverbreitungsregelwerk, das lange Zeit die Wirkung eines normativen Verbots hatte, in Gefahr. *Know-how*, Technologie und nukleare Materialien werden verbreitet. Die etablierten Atommächte modernisieren weiterhin die nuklearen Arsenale. Neue Atomwaffenstaaten wie Indien, Pakistan, Nordkorea treten auf, teils ohne jemals Mitglied des NPT (*Treaty on the Non-proliferation of Nuclear Weapons* = Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen) gewesen zu sein. Andere verfügen über Atomwaffen, ohne dies offiziell zu erklären (Israel); weitere erklärten sich zur Atommacht oder treten vom Vertrag zurück (Nordkorea). Im Fall des umstrittenen iranischen Atomprogramms wird die Notwendigkeit und Problematik einer wirksamen Kontrolle des Transfers von Gütern nicht eindeutiger Verwendung (*dual use*) deutlich. Außerdem halten die etablierten Kernwaffenstaaten ihre im internationalen Nichtverbreitungsregelwerk (NPT) eingegangenen Verpflichtungen nur unzureichend ein.

(24) Hinzu kommt das wachsende Risiko radiologischer Waffen («schmutziger Bomben»), welche in der Kombination aus konventionellem Sprengstoff mit radioaktiven Materialien lange nicht so hohe technische Ansprüche stellen wie nukleare Waffen, aber beim Einsatz verheerende Folgen haben können – unmittelbar, länger-



fristig und auch durch Massenpanik und Verunsicherung. Das Gesamtvolumen der Bestände radiologischer Materials ist Besorgnis erregend. Weltweit sind viele Lagerstätten unzureichend gesichert. Auch chemische und biologische Waffen stellen eine wachsende Bedrohung dar, da sie wie radiologische Bomben als »Massenvernichtungswaffen des armen Mannes« angesehen werden können. Gefährliche chemische Substanzen sind weit verbreitet, relativ einfach zu erwerben und waffentauglich zu machen. Weltweit gibt es etwa 6.000 industrielle Chemieanlagen, die die Möglichkeiten bieten, solche Materialien herzustellen. Ähnliches gilt für biologische Waffen, deren Herstellung noch schwerer nachzuweisen ist.

(25) Hinsichtlich des Terrorismus besteht politisch die Schwierigkeit eines gemeinsamen Verständnisses. Dessen ungeachtet ist der vom UN-Generalsekretär in seinem Bericht »In größerer Freiheit« (2005) vorgeschlagenen Definition zu folgen. Demnach ist unter Terrorismus jede Handlung zu verstehen, die »[...] zusätzlich zu den bereits nach den bestehenden Übereinkommen verbotenen Handlungen den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Zivilpersonen oder Nichtkombattanten herbeiführen soll und die darauf abzielt, die Bevölkerung einzuschüchtern oder eine Regierung oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen«. Die Terrornetzwerke machen sich modernste Kommunikationstechnologien zunutze, verbinden sich mit dem organisierten Verbrechen und haben kaum durchdringbare Finanzierungs- und Geldwäschewege entwickelt. Doch hat der nach dem 11. September 2001 durch die US-Regierung ausgerufene »Krieg gegen den Terrorismus« die Gefahr mit sich gebracht, dass auch demokratische Staaten und ihre Organe im Kampf gegen Gruppen, die Gesetze nicht achten, rechtsstaatliche Prinzipien verletzen. Misshandlungen wie in Abu Ghraib, Inhaftierungen ohne Rechtsbasis und inhumane Haftbedingungen des Terrorismus beschuldigter Personen wie in Guantánamo, Übergriffe von Geheimdiensten oder privaten Sicherheitsdienstleistern und Geheimgefängnisse beschädigen die politische Glaubwürdigkeit und das rechtsstaatliche Anliegen und mobilisieren ihrerseits Unterstützung für Terroristen. Es stellt daher eine eigene Friedensgefährdung dar, wenn Rechts-



staaten nicht als solche handeln und nicht auch den Wurzeln des Terrorismus ihre Aufmerksamkeit widmen.

(26) Die Gründe für das Entstehen der terroristischen Netzwerke und Zellen wie auch für den Zulauf zu ihnen sind vielschichtig, haben unter anderem mit dem Verhältnis zwischen islamischer und westlicher Welt und mit dem Gefühl einer Demütigung durch den überlegenen Westen zu tun, aber insbesondere auch mit westlicher, vor allem US-amerikanischer Politik zu Beginn des 21. Jahrhunderts. Reichen Nährboden für die Unterstützung, die radikale Bewegungen erhalten, bieten die genannten sozioökonomischen Probleme, vor allem die Perspektivlosigkeit junger Männer, und der Mangel an Partizipation. An vielen Stellen müssen Ursachen erforscht und behoben werden: Dazu ist ein intensiver Dialog und größeres Verständnis zwischen den Zivilisationen und Kulturen erforderlich. Diskriminierung und mangelhafte Integration von Einwanderern in westliche Länder spielen dort eine friedensbedrohende Rolle, wo in »Parallelgesellschaften« ein Spannungs- und Konfliktpotenzial von großer Brisanz entstanden ist. Der ungelöste Nahostkonflikt ist eine schwärende Wunde und trägt wegen der Ungleichbehandlung Israels in der Praxis von UN-Sicherheitsratsresolutionen immer erneut zur Radikalisierung bei. Und je stärker westliche Truppen in Ländern wie Irak und Afghanistan als Besatzungstruppen wahrgenommen werden, umso schwieriger wird das »Austrocknen« der terroristischen Netzwerke.

(27) Nicht verkannt werden dürfen in diesem Zusammenhang auch »Doppelstandards« des Westens z. B. in der Handels-, Klima- und Nuklearpolitik sowie der Widerspruch zwischen westlichem Universalitätsanspruch und schwindender westlicher Bestimmungsmacht. Gegenwärtig ist die Entwicklung neuer Gravitationszentren der Weltwirtschaft und Weltpolitik in Asien zu erleben. Mit China und Indien, beides Atommächte, streben zwei große, wachstumsstarke und bevölkerungsreiche (gegenwärtig 38 Prozent der Weltbevölkerung) Staaten nach dem Erwerb modernster Technologien und strategischer Rohstoffe wie Erdöl. Diese Situation verstärkt bei den bisher maßgeblichen Akteuren der Weltpolitik den Hang zu





geopolitisch und geoökonomisch motivierter Politik. Dadurch entsteht die Gefahr neuer weltpolitisch dominanter Konfliktlagen, die militärische Implikationen haben können. Auch die zunehmende Entschlossenheit einiger westlicher Länder, eigene Interessen mit Gewalt durchzusetzen, führt zu einer Beschädigung des westlichen Ansehens.

(28) Enge Verflechtung der Weltwirtschaft, weltweit steigender Energiebedarf auch aufstrebender Länder, Rohstoffabhängigkeit entwickelter Staaten, zunehmende Sorgen um Energiesicherheit und sicheren Zugang zu fossilen Energieträgern begründen ein besonderes Interesse auch Deutschlands an internationaler Stabilität, freiem Welthandel und ungehindertem Warenaustausch. Diese können u. a. bedroht werden durch die Gefährdung von Seewegen z. B. durch Piraterie oder Regionalkonflikte, Monopolisierung von Rohstoffquellen und Verteilungsinfrastruktur sowie Störungen der globalen Kommunikation. All dies hat sicherheitspolitische Dimensionen, doch muss einer Militarisierung des Themas entgegengewirkt werden. Zugang zu strategischen Ressourcen ist nicht durch militärische Eingreifoptionen zu sichern. Vorrangig ist Kooperation zwischen Förder-, Transit- und Verbraucherländern unter Einbezug der Wirtschaft.

(29) Sog. »asymmetrische Bedrohungen« von hochtechnisierten Staaten, Versorgungseinrichtungen, Infrastrukturen, Bank- und Computernetzwerken sowie der zivilen Bevölkerung durch nicht-militärische Gegner machen die Verwundbarkeit unserer modernen Gesellschaften deutlich. Asymmetrie hat viele Aspekte: Der Gegner ist nicht greifbar, hält sich nicht an gewaltbegrenzende Regeln; Schutz ist nicht flächendeckend möglich. An der Gefährdung moderner Gesellschaften und ihrer Infrastruktur beteiligt ist auch die organisierte Kriminalität. Sie hat, weit über die Kooperation mit dem Terrorismus hinaus, gesellschaftszerstörende, rechtsstaatschwächende und damit den Frieden bedrohende Wirkungen.





1.4 Kulturelle und religiöse Gefährdungsfaktoren

(30) Seit dem 11. September 2001 ist besonders der gewaltbereite islamistische Terrorismus in das Blickfeld der Weltöffentlichkeit gerückt. Dabei ist es von grundlegender Bedeutung, zwischen der Weltreligion Islam einerseits, dem Islamismus als einer politisierten, fundamentalistischen Interpretation dieser Religion andererseits und schließlich dem gewaltbereiten und auf Zerstörung ausgerichteten islamistischen Terrorismus zu unterscheiden. Wichtig ist es, die Motive der Attentäter und ihrer Hintermänner zu kennen. Aus deren Sicht stehen die Terroranschläge gegen zivile Ziele als Krieg des Islams gegen »den Westen«, gegen »Juden und Kreuzfahrer« in der Tradition des Dschihad, verstanden als religiös motivierte gemeinsame Anstrengung zur Verteidigung und Ausbreitung des Islams. Der Terror ist in dieser Perspektive ein Kampf gegen die Ungläubigen, der sich auch gegen die »Ungläubigen« unter den Muslimen richtet. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass dieser Legitimation des Terrorismus in den vergangenen Jahren weltweit sehr viele Muslime zum Opfer gefallen sind. Wie Muslime hervorheben, beruft sich die propagierte religiöse Begründung des Terrorismus zu Unrecht auf die ursprünglichen islamischen Traditionen. Schon der Grundbegriff des »Dschihad« ist jedenfalls nicht einfach synonym mit »Heiliger Krieg«, sondern meint ganz allgemein eine »Anstrengung auf dem Wege Gottes«. Diese kann die eigene moralische Vervollkommnung, den Kampf gegen Hunger, Durst oder Krankheiten ebenso wie eine Alphabetisierungskampagne umfassen. Die meisten islamischen Regierungen und Menschen muslimischen Glaubens lehnen vor diesem Hintergrund einen sich auf den Gedanken des Dschihad berufenden Terror ab.⁴

(31) Für keine der großen Weltreligionen besteht ein notwendiger oder gar unvermeidlicher Zusammenhang zwischen Religion und Gewalt. Doch trägt häufig die Verbindung kultureller und religiöser

4. Für das Verhältnis von Christentum und Islam in Deutschland vgl. die in praktischer Absicht erstellte Handreichung des Rates der EKD: Klarheit und gute Nachbarschaft: Christen und Muslime in Deutschland, EKD-Texte 86, Hannover 2006.



Faktoren mit anderen, machtpolitischen, sozialen oder ökonomischen Anliegen zum Ausbruch von Gewalt oder zur Eskalation von (bewaffneten) Konflikten bei.⁵ Solche Konflikte können sich zwar religiös artikulieren oder können religiös legitimiert werden, haben aber in aller Regel weder religiöse noch kulturelle Ursachen. Dabei ist immer in Rechnung zu stellen, dass es Konflikte nicht nur oder sogar nicht einmal vorrangig *zwischen* Kulturen und Religionen gibt, sondern dass auch *innerhalb* von Kulturkreisen und zwischen Vertretern ein und derselben Religion heftige Spannungen bestehen und Auseinandersetzungen stattfinden können. Dass auch Christenmenschen sich in den letzten zweitausend Jahren im Hinblick auf die Anwendung und Ausübung von zerstörerischer Gewalt nicht selten auf der Täterseite befanden, gehört zu den traurigen Aspekten der Christentumsgeschichte, die nicht nur zu einer selbstkritischen Aufarbeitung dieser Geschichte nötigen, sondern auch Anlass geben, immer neu nach Möglichkeiten und Wegen einer nachhaltigen Überwindung von Gewalt und der Stiftung des Friedens zu suchen.



1.5 Schwächung des Multilateralismus



(32) Aus der Summe heutiger Friedensgefährdungen werden gegenwärtig verschiedene Schlussfolgerungen gezogen. Unilateralismus und Multilateralismus bezeichnen zwei gegenläufige Strategien der Außenpolitik. Während Unilateralismus sich an den nationalen Interessen eines Staates orientiert, die aus eigener Kraft oder mit einem »Bündnis von Willigen« verfolgt werden, steht Multilateralismus für kooperatives Handeln auf der Grundlage regelgeleiteter und gleichberechtigter Beziehungen, innerhalb derer die Interessen aller Partner Berücksichtigung finden. Multilateralismus ist auch deshalb erforderlich, weil die Lösung vieler Probleme nicht oder nicht mehr von einzelnen Staaten bewältigt werden kann: Lasten können geteilt, Risiken gemeinsam eingeschätzt, Handlungen koordiniert werden. Multilaterale, vor allem univer-

5. Zu diesen Fragen vgl. ausführlicher die Schrift: Richte unsere Füße auf den Weg des Friedens, EKD-Texte 72, Hannover 2002.





selle Regelwerke, allen voran die der Vereinten Nationen, geraten jedoch – zusätzlich zu ihren ohnehin bestehenden Defiziten – durch eine zunehmende Tendenz zum Unilateralismus unter Druck.

(33) Kritiker bemängeln, dass längst nicht alle Mitgliedsstaaten der UNO durch demokratisch legitimierte Regierungen vertreten sind, dass sich im Weltsicherheitsrat die Verhältnisse bei Gründung der UN, d. h. am Ende des Zweiten Weltkrieges, widerspiegeln und nicht die zu Beginn des 21. Jahrhunderts, und dass die Regionen der Welt, nicht zuletzt reiche Länder und Entwicklungsländer, durchaus ungleich an den Entscheidungsmechanismen teilhaben. Auch berücksichtigen die Vereinten Nationen zu wenig, dass – ungeachtet der fortdauernden Rolle der Nationalstaaten hinsichtlich Machtausübung, Verantwortung, Bestimmung der Politik – mehr und mehr andere Akteure auf der Weltbühne präsent sind: Vor allem regionale Zusammenschlüsse verschiedenen Typs, multilaterale Wirtschafts- und Handelsinstitutionen, multinationale Konzerne, Nichtregierungsorganisationen. Globale Netzwerke werden von den unterschiedlichsten Akteuren gebildet. In vielfacher Hinsicht mangelt es aber an Konsens über die politisch-praktische Bedeutung der in der Charta und in Resolutionen niedergelegten Normen und Pflichten für die Mitgliedsstaaten. Entsprechend fehlt es an Durchsetzungskraft, an Früherkennungs- und Frühwarnkapazität sowie an Instrumenten, Ressourcen und Unterstützung durch die Mitgliedsstaaten.

(34) Große Mächte neigen in besonderem Maße dazu, sich auf multilaterale Institutionen nur insoweit zu stützen, wie es eigenen Interessen dient. Sie sind nur begrenzt bereit, sich in multilaterale Regelungs- und Handlungsgeflechte zu integrieren und sind versucht, existente multilaterale Institutionen und Arrangements zu umgehen und damit zu schwächen. Ein Handeln, das dem multilateralen Geist nicht entspricht oder geradeheraus unilaterales oder willkürliches Handeln provoziert den Widerstand anderer Akteure, die in der Folge ebenfalls unilaterale Handlungsweisen zuneigen. In der Summe besteht die Gefahr, dass multilaterale Verpflichtungen nur noch eingeschränkt respektiert werden, mit der Folge von Rechtsunsicherheit und einer Gefährdung des Rechtsfriedens.





(35) Mit Sorge sind deshalb in der Folge der Terrorangriffe vom 11. September 2001 die Handlungen zu beobachten, die das multilaterale Regelwerk der UN-Charta schwächen. Bedingt durch die Unvorhersehbarkeit konkreter Bedrohungen und das potenziell verheerende Ausmaß von möglichen Terrorakten spitzt sich die Kontroverse darüber zu, ob Staaten wie den USA einseitig das Recht zustehen soll, zur Gefahrenabwehr militärische Gewalt »präventiv«⁶ anzuwenden. Die große Mehrheit der Staatengemeinschaft, gestützt von Analysen des UN-Generalsekretärs sowie zahlreichen Experten, sieht in dem bestehenden Sanktionssystem nach Kapitel VII (Artikel 39, 41, 42 UN-Charta), zusammen mit dem den Staaten traditionell zustehenden Selbstverteidigungsrecht nach Artikel 51 UN-Charta eine hinreichende Grundlage, um unmittelbar drohenden Gefahren, latente Bedrohungen eingeschlossen, zu begegnen. Aber Verstöße gegen multilaterale Regelwerke dürfen nicht unkommentiert hingenommen werden, weil, wer im zwischenstaatlichen Verkehr Rechtsverstöße über einen längeren Zeitraum duldet, allgemein gültige Rechtsregeln untergräbt und unter Umständen seine eigene Rechtsposition verwirkt. Einige Staaten sind daher mit Recht der fehlenden Autorisierung des Angriffs gegen den Irak im Jahr 2003 durch den UN-Sicherheitsrat entgegengetreten. Nur wer heute aktiv für die multilaterale Friedensordnung der UN-Charta eintritt, kann morgen darauf hoffen, dass deren Regeln größtmöglichen Schutz, auch zu seinen Gunsten, entfalten werden. Dies gilt auch für den gesamten Bereich des humanitären Völkerrechts (*ius in bello*), bei dem seit Jahren ein erschreckendes Ausmaß an unkommentierten und sanktionslos hingenommenen Rechtsverletzungen festzustellen ist. Würde stattdessen eine internationale, auf den Frieden bezogene Rechtsordnung wie die UN-Charta nachhaltig gefördert und gestärkt, verbesserte dies auch die Chancen und Möglichkeiten der Christenheit, mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zum Frieden in der Welt beizutragen.

6. Der Sprachgebrauch ist nicht einheitlich. Zwar wird häufig zwischen »präventiv« und »präemptiv« unterschieden, aber beide Begriffe sind nicht immer eindeutig definiert. Insbesondere zwischen der juristischen und der militärstrategischen Semantik dieser Begriffe gibt es nicht unerhebliche Differenzen.





2. Der Friedensbeitrag der Christen und der Kirche

(36) Wer aus Gottes Frieden lebt, tritt für den Frieden in der Welt ein. Bei aller Vielgestaltigkeit und Unterschiedlichkeit, die das Engagement von Christen und Kirchen für den irdischen Frieden kennzeichnet, geht es immer zurück auf Gottes Verheißung und Gebot und ihren gemeinsamen Glauben. In ihm ist eine umfassende Deutung des menschlichen Lebens im Verhältnis zu Gott, zum Mitmenschen und zum gesellschaftlichen Zusammenleben enthalten. Im Folgenden soll die genuin christliche Friedensverantwortung unter fünf Aspekten sowohl in ihrer biblischen und theologischen Begründung wie in ihren praktischen Konkretionen entfaltet werden.

2.1 Den Frieden vergegenwärtigen und bezeugen

(37) Die Kirche tritt für den Frieden der Welt ein, indem sie zuallererst den Frieden Gottes bezeugt. Gottes Wirken ist zu allen Zeiten geleitet von »Gedanken des Friedens« (Jer 29,11). Dieser Friede umfasst den ganzen Menschen; in ihm kommt der Leib zu seinem Recht, die sozialen Beziehungen sind auf gegenseitige Zuwendung ausgerichtet, und in Dankbarkeit gegenüber Gott kann Lebensfreude wachsen. Bereits in den prophetischen Texten des Alten Testaments findet sich die messianische Erwartung eines Friedensfürsten (Jes 9,5); bei der Geburt Jesu von Nazareth wurde der »Friede auf Erden« als irdische Entsprechung zur »Ehre Gottes in der Höhe« verkündet (Lk 2,14). Jesus pries die Friedensstifter glücklich, »denn sie werden Gottes Kinder heißen« (Mt 5,9). Vor seinem Tod hinterließ er den Seinen zum Abschied seinen Frieden, der die Angst überwindet (Joh 14,27). Als Auferstandener teilt er diesen Frieden mit jedem Friedensgruß aus (Joh 20,19.21.26). Mit der Verbreitung seines Friedens beauftragt er die Jüngerinnen und Jünger: »Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch.« (Joh 20,21) Zum Wesen des Friedens Christi gehört es, gegeben und weitergegeben, geschenkt und bezeugt zu werden, damit immer mehr Menschen aus dem Frieden leben können.



(38) Der Grund für die vielfältigen Gefährdungen des Friedens liegt nicht nur in politischen Strukturen und sozioökonomischen Entwicklungen, sondern auch in der Verfassung der menschlichen Natur. Zum Menschen gehört die Sehnsucht nach Frieden ebenso wie die Neigung zur Rivalität bis hin zur Gewaltbereitschaft. Menschen sind zum Guten wie zum Bösen fähig; sie sind nicht nur auf Kooperation angelegt, sondern tendieren auch dazu, die eigenen Interessen ohne Rücksicht auf andere durchzusetzen. Für den christlichen Glauben ist dieser destruktive Hang Ausdruck der Sünde, nämlich Folge eines verkehrten Verhältnisses zu Gott. In der biblischen Urgeschichte manifestiert sich der »Sündenfall« (1 Mose 3) sogleich als Gewalttat am Bruder (1 Mose 4). Die Herrschaft über die Sünde als Urgrund der Gewalt ist dem Menschen seit Beginn der Menschheitsgeschichte aufgetragen (1 Mose 4,6f.). Die Erzählung von Kain und Abel beschreibt den Beginn des menschlichen Scheiterns an Gottes Auftrag, über die Sünde zu herrschen, aber auch an Gottes Bestimmung, einander Gehilfen zu sein. Die Spur dieses Scheiterns durchzieht die ganze Bibel. Die Sünde bleibt eine Macht über Einzelne und über Kollektive, ja sogar über die ganze Schöpfung. Die Gewalt als Ausdruck der Sünde ist auch deshalb so schwer beherrschbar, weil jeder Gewaltanwendung – auch derjenigen, die ein Mittel zur Abwehr des Bösen sein will – eine innere Dynamik auf ihre eigene Potenzierung hin innewohnt.

(39) Weil Gott in Christus Frieden stiftet, können Christenmenschen inmitten einer von Gewalt entstellten Welt aus diesem Frieden leben. Der Friede Christi wird in jeder Feier des christlichen Gottesdienstes vergegenwärtigt. Die meisten unserer Gottesdienste enden mit der Weitergabe des Friedens Gottes im aaronitischen Segen: »... und gebe euch Frieden« (vgl. 4 Mose 6,24-26). Die Verkündigung des »Evangeliums des Friedens« (Eph 6,15) in Wort und Sakrament lässt sich insgesamt als Inhalt jedes Gottesdienstes verstehen. Die Beauftragung zum Eintreten für den Frieden auf Erden oder die Beratung über mögliche Wege zu ihm empfangen hier Richtung und Orientierung. In besonders intensiver Weise wird der Friede Christi in der Feier des Heiligen Abendmahls erlebbar. Zu ihr gehört der Friedensgruß, den Christen einander zusprechen.





Wenn die Gemeinde in der Feier des Abendmahls Vergebung der Sünden, Frieden mit Gott und Gemeinschaft erfährt, so kann dies Konfliktpotenziale überwinden und neue Zukunft eröffnen. Diesen Frieden nimmt die Gemeinde mit, wenn sie nach empfangenem Mahl mit den Worten »Geht hin in Frieden« verabschiedet wird. Mit den gottesdienstlichen Sprachformen des Grußes, des Zuspruchs und des Segens wird der Friede wirksam ausgeteilt.

(40) In der gottesdienstlichen Feier wird in vielfältiger Weise für den irdischen Frieden gebetet. Im Gebet für den Frieden (»Verleih uns Frieden gnädiglich«) bringen Christenmenschen zum Ausdruck, dass die Sorge für den Frieden der Welt Rückhalt findet im Vertrauen auf den Frieden Gottes, »der höher ist als alle Vernunft«. In den Fürbitten kommt der Unfriede in der Welt zur Sprache, gerade auch derjenige, den die Medien nicht (mehr) im Blick haben; sie wirken gegen das Vergessen und Verdrängen. Im Gebet wird zum Ausdruck gebracht, dass Menschen im Einsatz für den Frieden auf Erden auf Gottes Geist angewiesen sind und dass Gott die Mitarbeit des Menschen will. In den Fürbitten wird der Opfer von Gewalt und Krieg – seien sie Christen oder nicht – gedacht; dies stärkt das Bewusstsein menschheitlicher Solidarität über alle Grenzen hinweg. Christliche Fürbitten gelten immer auch den Tätern; so trägt die christliche Gemeinde zum Abbau von Feindbildern bei, denn jeder Mensch ist mehr als die Summe seiner Taten (und Untaten). Angesichts von Krisen und Bedrohungssituationen entfalten Friedensgebete und -gottesdienste – meist in ökumenischer Verantwortung – besondere Anziehungskraft. Sie können helfen im Umgang mit der Angst und einen Willen zum Frieden zeigen, der auch politisch wirksam wird.

(41) Christen kennen nur zu gut das ambivalente Verhältnis von Religion und Gewalt. Religion ist der immer unvollkommene menschliche Versuch, auf die Wirklichkeit Gottes zu antworten. Schon in der alten Erzählung von Kain und Abel wurde ausgerechnet die Erfahrung mit der Gottesverehrung zum Anlass für den ersten Brudermord der Menschheitsgeschichte. Die selbstkritische Auseinandersetzung mit dieser Ambivalenz ist eine wichtige theo-





logische Aufgabe. Auch die Verbreitung des Christentums war häufig mit der Anwendung von Gewalt gegen Andersgläubige und Kritiker in den eigenen Reihen verbunden. Dazu wurden einzelne biblische Motive und Traditionen aus dem Gesamtzusammenhang der großen jüdisch-christlichen Erzählung von der Geschichte Gottes mit den Menschen herausgenommen und zur Legitimation von Gewaltanwendung im Namen Gottes missbraucht. Vor solchen Missgriffen schützt nur eine durch die historische Kritik hindurchgegangene und hermeneutisch reflektierte Aneignung des lebensdienlichen Sinnes, des Heils-Sinns der biblischen Schriften. Sie erweisen sich dann als Zeugnisse eines (immer wieder von Rückfällen begleiteten) Lernprozesses, der das Gottesbild einbezieht, indem Gott immer deutlicher als der erkennbar wird, der Vergebung schenkt, Versöhnung stiftet und so Frieden schafft. Damit verbindet sich auch die Einsicht, dass Gewalt nicht durch Gewalt zu überwinden ist.

(42) Die kriegerischen Auseinandersetzungen des frühen Israel werden im Alten Testament weithin nach einem gemeinsamen Muster erzählt: Jahwe, der Gott Israels, wird dabei als »Kriegsmann« (2 Mose 15,3) dargestellt, der den Israeliten zum Sieg über die Feinde verhilft. Diese Erzählungen wirken wie eine theologische Überhöhung des Krieges. Doch darf nicht übersehen werden, dass sie keineswegs den Einsatzwillen oder gar einen religiösen Fanatismus bei den Israeliten anfachen, sondern den menschlichen Anteil am Kriegsgeschehen und am Erfolg zurückdrängen. Theologisch zielen sie darauf, dass Israel sich ganz auf Jahwe verlässt. Es ist dieser Gedanke, der bei den Propheten zu der ausdrücklichen Warnung weitergeführt wird, sich nur ja nicht auf militärische Stärke zu verlassen (vor allem Jes 7,9; 30,15; 31,1). Zur prophetischen Verkündigung gehört auch die Aussage, dass Gott in kriegerischen Auseinandersetzungen keineswegs selbstverständlich auf der Seite Israels kämpft, sondern gerade die Feinde als Mittel seines Gerichts in Dienst nehmen kann (z. B. Jes 5,25). In der Krise des Exils ging schließlich aus dem prophetischen Protest die Erwartung eines universalen messianischen Friedens hervor, den Gott als aktiver Schlichter zwischen den Völkern ermöglicht (Jes 2,1-4). Ein anderes befremdliches



Motiv begegnet in den sog. Rachepsalmen (z. B. Ps 17, 55, 58, 109). Vielen ist es – aus begreiflichen Gründen – heute gänzlich unmöglich, mit diesen Psalmen zu beten. Sie geben die Empfindungen wieder, mit denen Verfolgte gegenüber ihren Peinigern auf Vergeltung, ja Rache sinnen. Solche Wünsche stehen allerdings schon im Alten Testament unter dem Vorbehalt, dass es allein Gottes Sache ist, die Täter nicht über die Opfer triumphieren zu lassen (5 Mose 32,35f.; vgl. Ps 94,1-11; Jer 15,15). Gott aber wird immer auch als der erfahren, der seinen vernichtenden Zorn begrenzt (1 Mose 6,17f.), auf die Ausübung von Gewalt verzichtet und in seinem Herzen die Güte siegen lässt (z. B. Hos 11).

(43) Apokalyptische Texte des Neuen Testaments deuten das Ausbrechen von Kriegen und gewalttätigen Konflikten als Zeichen des bevorstehenden Weltendes (Mt 24,1-41; Mk 13; Lk 21,5-36). Allerdings führen sie die Gewalt nie direkt auf Gott zurück, sondern beschreiben das Endgericht Gottes so, dass die Menschen den tödlichen Folgen ihrer eigenen hasserfüllten Taten überlassen bleiben. – Das Wort Jesu, er sei »nicht gekommen, Frieden zu bringen, sondern das Schwert« (Mt 10,34) spiegelt die frühchristliche Realität wider, in der durch die Annahme des Glaubens an Jesus Streit und Entzweigungen in Familien und vertrauten Beziehungen entstanden. Das »Schwert« steht hier symbolisch für die Trennung von allen natürlichen Bindungen, aber nicht für die Bereitschaft zur Gewaltanwendung. Für letztere gilt vielmehr die Warnung Jesu: »Wer das Schwert nimmt, soll durch das Schwert umkommen« (Mt 26,52). Denn Jesus von Nazareth verkündigt die Liebe Gottes, er verkündigt Gott als Liebe. Von dieser Botschaft inspiriert kennt das Neue Testament viele Wege zur Ausbreitung des Friedens: den Verzicht auf Vergeltung, um die Spirale der Gewalt zu unterbrechen (Röm 12,19f.); die Vergebung, die einen Neuanfang ermöglicht (Eph 4,32); das Zurückstellen eigener Interessen, um in Konflikten Möglichkeiten des Ausgleichs zu finden (Phil 2,3f.); das Ertragen von Unrecht gegen die eigene Person um des Friedens der Gemeinschaft willen (1 Kor 6,7). Die deutlichste Weisung ist jedoch das Gebot der Feindesliebe (Mt 5,43ff.), das jedem Freund-Feind-Denken die Grundlage entzieht.





(44) Die im Missionsauftrag Jesu gebotene Bezeugung des Evangeliums richtet sich an »alle Völker« (Mt 28,19f.). Ob sie sich ihren Adressaten erschließt, ist freilich für Menschen unverfügbar, denn der Glaube ist eine Frucht des Geistes. Darum ist die Bezeugung des Glaubens durch das Wort ihrem Wesen nach auf freie Zustimmung angelegt und schließt jedwede Ausübung von Zwang und Gewalt im Namen Gottes aus. Um der Freiheit dieses Zeugnisses wie um der Möglichkeit seiner freien Annahme willen sind religiöse und weltliche Ordnung zu unterscheiden, wie es bereits in den Worten Jesu anklingt: »Gebt dem Kaiser, was des Kaisers und Gott, was Gottes ist« (Mt 22,21). In reformatorischer Tradition tritt die evangelische Kirche für die klare Unterscheidung von staatlicher Rechtsgemeinschaft und religiöser Glaubensgemeinschaft ein; im modernen Christentum wird sie von den christlichen Kirchen anerkannt. Daran sind fundamentalistische und nationalistische Strömungen im Christentum nachdrücklich zu erinnern. Vertreter anderer Religionen sind zu fragen, inwieweit sie ihrem Selbstverständnis nach zu einer Differenzierung von Religion und Staat, religiösem und säkularem Recht in der Lage sind. Auf Seiten des Islams ist eine Stärkung derjenigen Kräfte wünschenswert, die an der Öffnung ihrer religiösen Tradition für Demokratie und Rechtsstaat arbeiten; gleichzeitig darf im Gespräch zwischen Christen und Muslimen die Frage der Frauenrechte sowie die im Islamismus anzutreffende Verknüpfung der Religion mit politischen Herrschaftsansprüchen und militanter Gewalt nicht tabuisiert werden.

(45) Wenn Christen im interreligiösen Dialog die religiöse Legitimierung von Gewalt bei anderen thematisieren, so sollten sie nicht verschweigen, dass Teile ihrer eigenen Geschichte im Widerspruch zur Verkündigung Jesu von einer religiösen Überhöhung des Krieges gekennzeichnet und entstellt sind. Im Namen des christlichen Glaubens dürfen weder Heilige Kriege noch der Bellizismus propagiert werden. Wo Christen jedoch im Laufe ihrer Geschichte anders handelten, haben sie geirrt und sind an Gott und den Menschen schuldig geworden.





(46) Ein wichtiger Beitrag der Religionen zum Frieden besteht darin, dass sie nicht nur auf jede Form einer religiösen Legitimation von Kriegen oder terroristischen Aktivitäten verzichten, sondern diesen auch offen entgegentreten. Wenn die offiziellen Repräsentanten der Religionen dort, wo kriegerische oder terroristische Gewalt mit religiösen Argumenten legitimiert, propagiert oder ausgeübt wird, beharrlich und öffentlich solchen Taten und ihren religiösen Begründungen widersprechen, wird das seine Wirkung auf die Gewaltbereitschaft der Akteure und auf das Bild von der Friedensfähigkeit der Religionen in der Öffentlichkeit und bei den Gläubigen nicht verfehlen.

(47) Politischer Friede, d. h. die Gewährleistung der äußeren Koexistenz- und Konvivenzbedingungen für Verschiedenheit, und Religionsfrieden, d. h. Toleranz im Umgang mit den identitätsbestimmenden Überzeugungen des anderen, setzen einander wechselseitig voraus. Angesichts des kulturellen und religiösen Pluralismus innerhalb moderner Gesellschaften und in der globalisierten Welt sind verstärkte Bemühungen um einen Dialog zwischen den Religionen ohne Alternative. Waren die auf Frieden und Verständigung ausgerichteten Bemühungen bis in die frühe Neuzeit auf das Christentum, das Judentum und den Islam begrenzt, so müssen sie heute darüber hinausgehen und alle, auch die nicht-monotheistischen Religionen einbeziehen. Jeder ernsthafte Dialog muss von Gleichberechtigung, gegenseitigem Respekt, Wahrhaftigkeit und Empathie geleitet sein. Dazu gehört auch die Bereitschaft, den jeweils eigenen Anteil an Demütigungen und Würdeverletzungen besser zu erkennen, die sich dem kollektiven Gedächtnis anderer Kulturen und Religionsgemeinschaften eingeprägt haben. Ein Dialog zwischen den Religionen setzt bei seinen Partnern eine gefestigte Wertschätzung des Eigenen ebenso voraus wie die Fähigkeit, den Wahrheitsanspruch des anderen gerade dann zu ertragen und als Anfrage gelten zu lassen, wenn er den eigenen Überzeugungen widerspricht. Für Christen ist diese Toleranz eine Form der Nachfolge Christi, dessen Wahrheit sich im (Er-) Leiden, nicht mit Gewalt durchsetzt.





(48) Die evangelische Kirche bemüht sich auf allen Ebenen, den Dialog zwischen den Religionen und Kulturen zu fördern und zu ihm beizutragen. Dabei sind die zahlreichen interreligiösen Begegnungen auf der Ebene der einzelnen Gemeinden von grundlegender Bedeutung. Sie werden verstärkt und ergänzt durch Gespräche in Evangelischen Akademien, auf Kirchentagen und in zahlreichen anderen Kontexten des kirchlichen Lebens. Seit vielen Jahren gibt es seitens der EKD sehr intensive und vertrauensvolle Kontakte zum Zentralrat der Juden. Der Vorsitzende des Rates der EKD und führende Vertreter muslimischer Organisationen laden sich seit einigen Jahren gegenseitig zu Gesprächen auf Spitzenebene ein. Dabei werden kontroverse Themen nicht ausgespart. Im näheren Umfeld der EKD ist ferner die Aktionsgemeinschaft Dienst für den Frieden (AGDF) zu nennen, ein 34 Mitgliedsorganisationen umfassender Dach- und Fachverband für christliche Friedens- und Freiwilligendienste im Raum der EKD, der seit 2002 mit Pax Christi und mehreren muslimischen Organisationen zusammen jährlich einen Workshop zur christlich-islamischen Friedensarbeit in Deutschland veranstaltet.



(49) So unentbehrlich alle diese Gespräche und Begegnungen auch sind, so notwendig sind klare Grenzziehungen bei Gottesdiensten und Gebeten. Eine religiöse Feier, bei der Menschen unterschiedlicher Religionen gemeinsam beten und dasselbe Gebet sprechen, ist wegen der Unterschiede im Gottesverständnis und schon aus Gründen der Achtung anderer religiöser Überzeugungen auszuschließen. Im Sinne menschlicher Verbundenheit sind dagegen Zusammenkünfte möglich, bei denen Menschen unterschiedlicher Religionen aus gegebenem Anlass nebeneinander oder nacheinander beten.⁷ Interreligiöse Begegnungen sollten am Leitgedanken des produk-

7. Vgl. hierzu grundlegend: Christlicher Glaube und nichtchristliche Religionen: Theologische Leitlinien, Ein Beitrag der Kammer für Theologie der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Texte 77), Hannover 2003 sowie speziell im Blick auf das christlich-muslimische Miteinander: Klarheit und gute Nachbarschaft: Christen und Muslime in Deutschland, Eine Handreichung des Rates der EKD (EKD-Texte 86), Hannover 2006, bes. S.113–118.





tiven Umgangs mit Differenzen orientiert sein. Es kommt darauf an, nicht nur das Anderssein der jeweils Anderen zu akzeptieren, sondern eine Streitkultur zu entwickeln, in der Konflikte in konstruktiver Weise ausgesprochen, ausgetragen und ausgehalten werden können.

2.2 Für den Frieden bilden und erziehen

(50) »Jeder Gottesdienst kann und soll zum Frieden bilden.«⁸ Grundsätzlich kann die christliche Kirche in ihrer Gesamtheit, insbesondere in ihrer evangelischen Gestalt, als Bildungsinstitution verstanden werden, wenn mit Bildung ein nicht auf das Kognitive begrenzter Prozess des Wissenserwerbs, sondern ein ganzheitliches Geschehen der Persönlichkeitsbildung gemeint ist. Dieses Bildungsverständnis richtet sich an der Einsicht aus, dass der Mensch zu Gottes Ebenbild bestimmt ist, meint daher wesentlich »Herzensbildung« und schließt auch die Bildung und Erziehung zum Frieden ein. Die Kirchen haben außer dem Gottesdienst im Lauf der Jahrhunderte eine große Zahl von Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene aller Altersstufen aufgebaut. Dabei geht es immer sowohl um Bildung im genannten grundlegenden Sinn als auch um die konkrete erzieherische Vermittlung von Werten und Normen, die sich aus dem christlichen Glauben ergeben. Herzensbildung, ethische Orientierung und die praktische Arbeit für den Frieden gehören zueinander und können nicht voneinander getrennt werden.

(51) Bildung zum Frieden hat theoretische und praktische Aspekte. Die Einsicht in die ursprüngliche Zusammengehörigkeit von Praxis und Theorie einerseits sowie von Pädagogik, Politik und der Lehre vom Frieden (Irenik) andererseits findet sich in der evangelischen Theologie spätestens bei Johann Amos Comenius (1592–1670). Von ihm kann man u. a. lernen, dass konkrete Programme

8. Frieden wahren, fördern und erneuern, Eine Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland, hg. von der Kirchenkanzlei der EKD, Gütersloh 1981, S.66.



der Erziehung und Bildung zum Frieden von einem realistischen Menschenbild ausgehen müssen, wenn sie nachhaltig Wirkung erzielen wollen. Ein solches Menschenbild wird mindestens drei Elemente enthalten: Zum einen versteht es den Menschen als Geschöpf Gottes. Seine Geschöpflichkeit verbindet ihn mit allen anderen Kreaturen und ist die Voraussetzung dafür, die Beziehung zu seiner Umwelt einfühlsam und solidarisch gestalten zu können. Zum anderen ist der Mensch ein verantwortliches Geschöpf. Wie die geschichtliche Erfahrung zeigt, existiert er faktisch im Widerspruch zu Gott und ist zu abgrundtiefer Bösartigkeit und Grausamkeit fähig. Deshalb ist die Überwindung von Gewalt eine überlebensnotwendige Aufgabe. Schließlich ist der Mensch zum Ebenbild Gottes bestimmt. Darauf beruht die Möglichkeit einer wirksamen Eindämmung der Macht der Sünde sowie von Bildung und Erziehung zum Frieden als einer notwendigen Bedingung der Überwindung von Gewalt. Weil Menschen zu Ebenbildern Gottes bestimmt sind, können sie in seinem Sinne liebevoll, vergebungs- und versöhnungsbereit mit anderen Menschen umgehen.



(52) Bildung kann im menschlichen Leben gar nicht früh genug beginnen. Ein christliches Bildungsverständnis zielt deshalb auf eine Bildung zu Frieden und Gerechtigkeit von Anfang an. Daher muss bereits die christliche Elementarbildung, die zu weiten Teilen in Kindertagesstätten geschieht, wesentlich Friedenserziehung sein. Die Gliedkirchen der EKD tragen mit ihren mehr als 8.000 Kindertagesstätten zur Elementarbildung bei, beide großen Kirchen zusammen sind Träger von fast 40 Prozent aller Kindertagesstätten in der Bundesrepublik Deutschland.⁹ In der praktischen Arbeit dieser Einrichtungen kommt es zum einen darauf an, die Wurzeln von Frieden und Gerechtigkeit in der christlichen Religion, etwa am Beispiel Jesu, aufzuzeigen und den Kindern verständlich zu machen. Zum anderen muss das christliche Friedensverständnis in konkre-



9. Zur evangelischen Elementarbildung in Kindertagesstätten vgl. die Erklärung des Rates der EKD: Wo Glaube wächst und Leben sich entfaltet. Der Auftrag evangelischer Kindertageseinrichtungen, Gütersloh 2004. (Die im obigen Text genannten Zahlen beziehen sich auf das Jahr 2006.)





ten Alltagssituationen eingeübt werden. Sodann ist es wichtig, die in christlichen Kindertagesstätten auftretenden sozialen, sprachlichen, kulturellen und religiösen Differenzen zwischen den Kindern wahrzunehmen, ernst zu nehmen und zum Ausgangspunkt von Bildungsprozessen zu machen. Dies schließt die Kenntnis der eigenen Wurzeln, Respekt vor dem Anderen und Fremden und die Entwicklung einer fruchtbaren und fairen Streitkultur ein. Erziehung und Bildung zum Frieden ist eine lebenslange Aufgabe.

(53) Am menschlichen Lebenslauf orientiert nimmt die evangelische Kirche ihre Bildungsverantwortung auf unterschiedliche Weise und durch ganz unterschiedliche Typen von Einrichtungen wahr. Außer den Kindertagesstätten sind kirchliche Schulen, die Erteilung von Religionsunterricht im öffentlichen Schulsystem, der Kindergottesdienst sowie die Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit von besonderer Bedeutung. Jugendliche und Erwachsene werden durch den Deutschen Evangelischen Kirchentag, die Angebote der Jugendarbeit und/oder der Evangelischen Erwachsenenbildung sowie durch die Evangelischen Akademien erreicht. Kirchliche Publizistik und die Präsenz der Kirche in den Medien einschließlich des Internets leisten ihren spezifischen Beitrag. Die thematisch zuständigen Kammern und Kommissionen des Rates bearbeiten regelmäßig Fragen der Friedensethik und Friedenspolitik, vor allem die Kammer für Öffentliche Verantwortung. Als Publikationsmedien dienen die Denkschriften der EKD. Die sog. »Ostdenkschrift« (1965), »Friedensaufgaben der Deutschen« (1968), »Der Friedensdienst der Christen« (1969), »Frieden wahren, fördern und erneuern« (1981), »Schritte auf dem Weg des Friedens: Orientierungspunkte für Friedensethik und Friedenspolitik« (1994/2001) und »Richte unsere Füße auf den Weg des Friedens« (2002) und viele weitere Texte sind von einer großen inhaltlichen Kontinuität bestimmt, in deren Zentrum ein durch Versöhnung, Wahrheit und Gerechtigkeit bestimmter Friedensgedanke steht. Praktisch ausgerichtete Ausbildungsangebote werden von den christlichen Friedensdiensten unterhalten, die in der Aktionsgemeinschaft Dienst für den Frieden (AGDF) versammelt sind. Dabei kann es sich um einfache und eher kurzfristig angelegte Trainings im Bereich Gewaltpräven-





tion und -überwindung oder aber um langwierige und komplexe Ausbildungen für Tätigkeiten in Friedensfach- und Entwicklungsdiensten handeln. Neben der AGDF ist ein wichtiger Akteur in diesem Bereich der Evangelische Entwicklungsdienst (EED), dessen vielfältige Aktivitäten zeigen, dass zivile Friedensförderung und Entwicklungshilfe nicht nur benachbart sind, sondern einander gegenseitig stützen.

(54) In Comenius' Lebensmotto: »Alles fließe von selbst – Gewalt sei ferne den Dingen« ist ein pädagogisches Programm enthalten, das in mancher Hinsicht Parallelen zur aktuellen Ökumenischen »Dekade zur Überwindung von Gewalt« (*Decade to overcome violence*) aufweist, die vom Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK) im Februar 2001 in Berlin eröffnet wurde. Sie steht bewusst in zeitlicher und inhaltlicher Entsprechung zu der für den gleichen Zeitraum angesetzten UN-Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit für die Kinder der Welt. Wenn die christlichen Kirchen fordern, Gewalt zu überwinden, dann wenden sie sich nicht gegen Gewalt im Sinne von *power* (Macht allgemein), *force* (durchsetzungsfähige, auch bewaffnete Macht) oder *authority* (legitime Autorität). Die Kirchen wenden sich vielmehr gegen Gewalt als *violence*. Das heißt, sie wollen verletzende, zerstörerische, lebensbedrohliche und von ihrem Charakter her zur Eskalation neigende Formen gewalttätigen Handelns überwinden oder zumindest wirksam begrenzen. Die Dekade bietet christlichen Kirchen, Gruppen und Einzelpersonen ein strukturelles Dach und einen organisatorischen Raum, in dem diese agieren und konstruktive Beiträge zur Gewaltüberwindung leisten können. Die friedenspolitischen und friedenspädagogischen Aspekte der Dekade enthalten eine umfassende »Querschnittsaufgabe« für das kirchliche Handeln. Dies verlangt eine sorgfältige Koordinierung der zahlreichen vorhandenen Ansätze, Programme und Initiativen sowie Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft.

(55) Am Beispiel der Dekade zur Überwindung der Gewalt wird deutlich, dass Bildung und Erziehung für den Frieden eine Aufgabe ist, die auf ökumenischer Ebene wahrgenommen werden muss.



Die EKD und ihre Mitgliedskirchen pflegen durch ihr weltweites Netz ökumenischer Verbundenheit Kontakte zu Kirchen in vielen anderen Völkern und Nationen der globalisierten Welt. Sie wirken de-eskalierend, indem sie zum Verständnis füreinander und zur Kommunikation untereinander und damit zur Versöhnung beitragen. Konziliare Verbundenheit der Kirchen meint in diesem Kontext immer auch die Präsenz einer weltweiten Lerngemeinschaft, die sich im Engagement zahlreicher ökumenischer Gruppen, Kreise und Initiativen vor Ort konkretisiert. Die spirituelle Verwurzelung ihres Engagements stärkt die Kirchen in ihrer weltweiten Friedensarbeit. Damit werden sie auch zu wichtigen Partnern für Staaten, zivilgesellschaftliche Gruppen und Nichtregierungsorganisationen, die sich ebenfalls für den Frieden in der Welt einsetzen.

2.3 Die Gewissen schützen und beraten

(56) In reformatorischer Tradition erkennt die evangelische Kirche dem Gewissen des Einzelnen eine zentrale Bedeutung für die christliche Lehre und das christliche Leben und damit für die ethische Verantwortung und Urteilsbildung zu.¹⁰ Seit jeher gilt dies in besonderer Weise für die Frage der Beteiligung am Militärdienst – schließt dieser doch die Bereitschaft zum Verletzen und Töten von Menschen ein. Die Gewissen zu beraten, zu schärfen und für ihren Schutz einzutreten, gehört zu den elementaren friedensethischen Aufgaben der Kirche.

(57) Im Gewissen wird sich der Mensch der sittlichen Qualität seines eigenen Handelns oder Unterlassens – es sei gut oder böse – bewusst und zwar auf unhintergebar individuelle, ihn in seiner persönlichen Existenz betreffende Weise. In der Gewissenserfahrung, durch die »Gedanken, die sich untereinander verklagen oder auch entschuldigen« (Röm 2,15), wird der Einzelne angesichts ei-

10. Vgl. Gewissensentscheidung und Rechtsordnung. Eine Thesenreihe der Kammer für Öffentliche Verantwortung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Texte 61), Hannover 1997.



ner begangenen oder drohenden Verfehlung dessen gewahr, dass er zur Einheit mit sich selbst bestimmt ist. Das Gewissen ist Hüter der persönlichen Identität und Integrität. Es ist zwar keine irrtumsfreie Instanz, auch dann nicht, wenn Menschen sich zu gemeinsamem gewissenbestimmten Handeln verbinden. Aber gegen das eigene Gewissen zu handeln ist immer verkehrt, weil es niemals gut sein kann, im Widerspruch zu seinen eigenen ethischen Überzeugungen zu handeln. Deshalb darf niemand zu gewissenwidrigem Tun gezwungen werden; auch sollte niemand absichtlich in eine Lage gebracht werden, die ihn voraussehbar in schwere Gewissenskonflikte versetzt (vgl. 1 Kor 10). Die unbedingte Achtung des Gewissens, auch gegensätzlicher Gewissensentscheidungen, ist eine unmittelbare Konsequenz der unantastbaren Würde jedes Einzelnen und Grundbedingung jedes friedlichen und toleranten Zusammenlebens; das heißt freilich nicht, dass alle Handlungen geduldet werden müssten, die Menschen unter Berufung auf ihr Gewissen planen oder durchführen. Die Gewissensfreiheit ist ein Schutz- und Abwehrrecht, keine Handlungslegitimation.



(58) Der Respekt vor dem Gewissen des Einzelnen ist eine Mindestbedingung für die Legitimität jeder kollektiven Ordnung. Auch der Staat muss das Gewissen des Einzelnen achten, schützen und stärken. Er tut dies durch die Gewährleistung der Gewissensfreiheit als Menschenrecht. Gewissensfreiheit gehört zum Grundbestand jedes die Menschenrechte achtenden Staates und zwar sowohl um der Menschen wie auch um des Staates selbst willen. Die im Gewissen verankerte freie Zustimmung seiner Bürger ist Existenzbedingung des demokratischen Rechtsstaates, sie ist fundierende Voraussetzung der demokratischen Rechtsordnung. Das Grundgesetz erklärt in Artikel 4 Absatz 1 die Freiheit des Gewissens (zusammen mit der Freiheit des Glaubens) ohne Gesetzesvorbehalt für unverletzlich und unverwundbar.



(59) Für Christen bemisst sich die im Gewissen erfahrene (oder aber bedrohte bzw. verfehlte) Identität an dem durch das Evangelium eröffneten neuen Selbstverständnis. Der Zuspruch des Evangeliums befreit gleichermaßen von skrupulöser Selbstanklage wie von





überheblicher Selbstgerechtigkeit. Nach reformatorischer Einsicht ist der Glaube, der diesen Zuspruch für das eigene Leben vertrauensvoll gelten lässt, Ursprung und Quelle der Freiheit des Gewissens. Letztlich bestimmend für den im Gewissen erfahrenen Gegensatz von Gut und Böse ist für Christen die Bindung an Gottes Wort in einer konkreten Situation. Auch das Urteil des im Glauben befreiten Gewissens bleibt allerdings fehlbar.

(60) Die christliche Freiheit des Gewissens bewährt sich in der aktiven Liebe zum Nächsten und im Dienst am Mitmenschen. Das Eintreten und die Verantwortung für den weltlichen Frieden gehört zu den herausgehobenen Konsequenzen dieses dem gemeinsamen Zusammenleben gewidmeten Dienstes. Mit der in der Bergpredigt Jesu überlieferten Seligpreisung der Friedensstifter, der *pacifici* (Mt 5,9), verbindet sich für alle Christen der Auftrag, nach Kräften den Frieden zu fördern und auszubreiten, gleichviel welche Rolle sie innehaben und an welchem Ort sie sich in Staat und Gesellschaft engagieren. Das christliche Ethos ist grundlegend von der Bereitschaft zum Gewaltverzicht (Mt 5,38ff.) und vorrangig von der Option für die Gewaltfreiheit bestimmt. In einer nach wie vor friedlosen, unerlösten Welt kann der Dienst am Nächsten aber auch die Notwendigkeit einschließen, den Schutz von Recht und Leben durch den Gebrauch von Gegengewalt zu gewährleisten (vgl. Röm 13,1-7). Beide Wege, nicht nur der Waffenverzicht, sondern ebenso der Militärdienst setzen im Gewissen und voreinander verantwortete Entscheidungen voraus.

(61) Diejenigen, die für sich selbst den Gebrauch von Waffengewalt ablehnen, machen durch ihre Haltung sichtbar, welcher Zustand im Interesse eines dauerhaften Friedens künftig der allgemein herrschende sein soll: eine internationale Rechtsordnung, in der der Verzicht auf Selbsthilfe und Selbstjustiz allgemein geworden ist und niemand mehr Richter in eigener Sache sein muss. Sie sollten deshalb anerkennen, dass es andere gibt, die im Dienst dieser Ordnung dafür sorgen, dass nicht Situationen eintreten, in denen das Recht ohne Durchsetzungskraft ist. Außerdem sollten die Wehrdienstverweigerer ihrem Engagement für den Frieden durch Über-





nahme eines zivilen Dienstes Glaubwürdigkeit und Nachdruck verleihen.

(62) Das Recht auf Kriegsdienstverweigerung folgt aus der allgemeinen Gewissensfreiheit. Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden (Artikel 4 Absatz 3 GG). Die evangelische Kirche betrachtet die Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen als Menschenrecht und setzt sich dafür ein, es auch im Bereich der Europäischen Union verbindlich zu gewährleisten. Als Menschen- und Grundrecht besitzt die Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen Vorrang auch gegenüber demokratisch legitimierten Maßnahmen militärischer Friedenssicherung oder internationaler Rechtsdurchsetzung. Dies gilt unabhängig von der Wehrform. Es besteht ein Recht zur Kriegsdienstverweigerung nicht erst im Kriegsfall, sondern schon bei der Heranziehung zu militärischer Ausbildung. Dabei ist es legitim, wenn der Staat eine alternative Dienstpflicht vorsieht oder freiwillige zivile Friedensdienste als Äquivalent anerkennt. Der gesetzliche Schutz der gewissenbestimmten Kriegsdienstverweigerung ist nicht auf die Position des prinzipiellen Pazifismus zu beschränken; er muss auch die situationsbezogene Kriegsdienstverweigerung umfassen, die sich bei der Gewissensbildung an ethischen Kriterien rechtserhaltenden Gewaltgebrauchs, an den Regeln des Völker- und Verfassungsrechts oder auch an politischen Überzeugungen orientiert.

(63) Die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Kriegsdienstverweigerer (EAK) innerhalb der EKD ist ein kirchlicher Dienst für Kriegsdienstverweigerer und Zivildienstleistende sowie diejenigen, die vor der Entscheidung stehen, Militärdienst zu leisten oder den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern. Die EAK steht jedem zur Seite, der eine Gewissensentscheidung gegen den Kriegsdienst mit der Waffe getroffen hat, informiert über Fragen zu Kriegsdienstverweigerung und Zivildienst und hilft Kriegsdienstverweigerern (unabhängig von ihrer Religion), ihr Grundrecht nach Artikel 4 Absatz 3 des Grundgesetzes wahrzunehmen. Die friedensethischen Kompetenzen von EAK und AGDF ergänzen einander in sinnvoller Weise.





Die Zivildienstseelsorge bietet Zivildienstleistenden unterschiedliche Veranstaltungen und Informationsmaterialien an. Auch Personen, die aus christlicher Überzeugung in Freiwilligen- oder Fachdiensten für den Frieden tätig sind, bedürfen einer verlässlichen seelsorglichen Begleitung; hierfür gibt es bislang noch keine institutionalisierten Angebote seitens der evangelischen Kirche.

(64) Auch von allen, die bereit sind, sich an der Ausübung von Waffengewalt zu beteiligen, ist ein hohes Maß an ethischem Verantwortungsbewusstsein gefordert. Sie werden ihre Entscheidung von vornherein nur verantworten können mit dem Ziel, menschliches Leben zu schützen und internationales Recht zu wahren. Gleichzeitig sollten sie sich immer dessen bewusst bleiben und von denen, die für Gewaltfreiheit eintreten, daran erinnern lassen, dass die Möglichkeiten militärischer Mittel begrenzt sind, dass ihr Einsatz ohnehin nur als äußerstes Mittel in Frage kommt, und dass mit Waffengewalt Friede unter bestimmten Umständen vielleicht gesichert, aber nicht geschaffen werden kann. Militärdienst ist eine staatsbürgerliche Pflicht, die dem Menschenrecht auf Gewissensfreiheit ethisch nicht gleichrangig ist.

(65) In Übereinstimmung mit dem OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit vom Dezember 1994 ist den Angehörigen der Streitkräfte durch Ausbildung und Führung auch weiterhin mit Nachdruck bewusst zu machen, dass sie verfassungs- und völkerrechtlich für ihre Handlungen individuell verantwortlich sind und die Verantwortung der Vorgesetzten die Untergebenen nicht von ihrer individuellen Verantwortung entbindet. Allen Soldaten steht unabhängig von ihrem Dienstgrad ein durch Artikel 4 Absatz 1 GG grundrechtlich geschütztes Befehlsverweigerungsrecht zu, das nicht gegen die von den Streitkräften definierten Anforderungen abgewogen werden darf.¹¹ Befehlsbefugnis und Gehorsamspflicht sind durch das Soldatengesetz eindeutig begrenzt. Die Beteiligung der Bundeswehr an Auslandseinsätzen und ihre

11. Vgl. hierzu ausführlich das Urteil des 2. Wehrdienstsenats des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Juni 2005 (BVerwG 2 WD 12.04).



Transformation für Aufgaben »internationaler Konfliktverhütung und Krisenbewältigung« machen es erforderlich, den Grundsätzen der Inneren Führung auch weiterhin hohes Gewicht zu geben.

(66) Die evangelische Kirche begleitet die Soldatinnen und Soldaten in ihrem schwierigen Dienst. Die evangelische Seelsorge in der Bundeswehr erfolgt auf der Grundlage des Vertrages der Bundesrepublik Deutschland mit der EKD zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge. Dieser kirchliche Arbeitsbereich dient der Ermöglichung der Verkündigung in Wort und Sakrament, d. h. der freien Religionsausübung unter den besonderen organisatorischen und praktischen Bedingungen, die für die Angehörigen der Streitkräfte kennzeichnend sind. Zu den zentralen Aufgaben evangelischer Soldatenseelsorge gehört die Schärfung und Beratung der Gewissen im Sinn der friedensethischen Urteilsbildung der Kirche. Dem dienen Einzelseelsorge und Rüstzeiten ebenso wie der von Militärgeistlichen wahrgenommene ›Lebenskundliche Unterricht‹. Darüber hinaus versteht sich die evangelische Seelsorge in der Bundeswehr als Gruppenseelsorge, die sich bei ihrer Verantwortung für die Bundeswehr im Ganzen vom Gedanken der kritischen Solidarität leiten lässt. Das bedeutet, dass die evangelische Soldatenseelsorge einerseits eine an Recht und Gesetz gebundene militärische Schutz-aufgabe als im Grundsatz ethisch verantwortbar bejaht, sich andererseits aber keinesfalls unkritisch mit konkreten sicherheitspolitischen Vorgaben, militärstrategischen Doktrinen oder gruppenspezifischen Mentalitäten identifizieren darf. Mit den stark gestiegenen Belastungen, die Auslandseinsätze der Bundeswehr für die Soldatinnen und Soldaten mit sich bringen, sind auch die Anforderungen an die seelsorgliche wie ethische Kompetenz und Sensibilität der sie begleitenden Militärgeistlichen erheblich gewachsen.

2.4 Für Frieden und Versöhnung arbeiten

(67) Quelle menschlicher Friedensfähigkeit und Grundlage jedes wahrhaften Friedens ist nach christlicher Überzeugung die versöh-





nende Zuwendung Gottes, die die gestörte Beziehung der Menschen zu ihm zurechtbringt und menschliche Schuld nicht zurechnet (2 Kor 5,19; Röm 5,10f.). Die von Gott gewährte Versöhnung mit ihm ermöglicht ein entsprechendes neues Verhältnis der Menschen untereinander, das sich zeichenhaft in der christlichen Gemeinde realisiert und ihr als umfassender Dienst der Versöhnung (2 Kor 5,18) aufgetragen ist. Der christliche Glaube versteht den Kreuzestod Jesu als endgültigen und unwiderruflichen Friedensschluss Gottes mit der gesamten Schöpfung und als grundsätzliche Überwindung menschlicher Feindschaft (Kol 1,19f; Eph 2,14ff.). Dabei gibt die Deutung des Todes Jesu als stellvertretendes Leiden (2 Kor 5,21) und als Sühne für unsere Sünde (Röm 3,25) zu verstehen: In diesem einen gewaltlosen Menschen hat sich Gott selbst an die tödlichen Konflikte der Welt preisgegeben. In einer von Gewalt durchwirkten Welt hat er selbst sich zum »Sündenbock« und zum Opfer der Gewalt machen lassen, das Gesetz der Vergeltung ein für alle Mal durchbrochen und zugleich den Tätern die Möglichkeit zur Umkehr aus Freiheit eingeräumt. In seiner Feindesliebe erweist Gott sich als Gott, und in unserer Feindesliebe erweisen wir uns als Kinder Gottes.

(68) Versöhnung gelingt nur, wo die Opfer zu ihrer Würde aufgerichtet werden und die Täter nicht ein für alle Mal mit ihren Taten identifiziert werden. Als Überwindung einer schuldbelasteten Vergangenheit zwischen Menschen und als Eröffnung einer neuen gemeinsamen Zukunft erfordert Versöhnung von den Konfliktparteien die Bereitschaft, Vergebung zu erbitten und zu gewähren. Versöhnung hat somit auf beiden Seiten eine tiefgreifende Veränderung von innen her zur Voraussetzung: seitens der Täter die Abkehr von der Gesinnung, in der die Tat erfolgte (Reue), seitens der Opfer den Verzicht auf Rache sowie darauf, die Täter mit ihrer Tat zu identifizieren (Verzeihung). Versöhnung setzt voraus, dass die Täter durch Schuldeinsicht und Reue zum Bekenntnis ihrer Schuld und (soweit möglich) zu Akten der Wiedergutmachung geführt werden, und dass sich andererseits die Opfer bereit finden, das ihnen zugefügte Unrecht nicht zu vergelten oder nachzutragen, sondern zu vergeben. Dabei ist die Frage nach dem Bedingungs-





zusammenhang von Schuldbekennnis und -vergebung nicht situationsunabhängig zu beantworten. Jesu Zuwendung zu den Sündern zeigt, dass Gottes Versöhnungshandeln bedingungslos geschieht – dies aber gerade deshalb, um so zur Erkenntnis der Sünde und zur Umkehr herauszufordern (Joh 8,11). Umgekehrt steht die menschliche Entscheidungsmacht darüber, ob und wann Vergebung möglich ist, allein den Opfern zu; auch sie dürfen aber die Schuld der Täter nicht als Machtmittel missbrauchen. Weil Versöhnungsprozesse durch das Spekulieren auf billige Gnade ebenso blockiert werden können wie durch die Instrumentalisierung fremder Schuld, und weil angesichts geschichtlicher Schuldverstrickungen die klare Unterscheidung zwischen Tätern und Opfern dem menschlichen Urteil häufig entzogen ist, sehen sich Christen in ihrer Versöhnungshoffnung zuerst und zuletzt auf Gottes Vergebung angewiesen (Mt 6,12).

(69) Die jeden tiefen Versöhnungsprozess tragenden Momente von Schuldübernahme und Verzeihung sind auch in politischen Kontexten von Bedeutung, allerdings darf Sündenvergebung im religiösen Sinn nicht mit politischen Akten identifiziert werden. In der politischen Sphäre lautet die Frage, wie Versöhnung in Gerechtigkeit möglich ist, und das heißt: wie der Geist der Verzeihung die Idee des Rechts gebrauchen und ggf. modifizieren kann, ohne sie aufzuheben.

(70) Nach kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen Völkern und Staaten übersteigt die Last der geschichtlichen Schuld die moralische oder strafrechtliche Verantwortlichkeit individueller Täter; sie umfasst das politische Versagen, für das es auf Grund der Mitverantwortung aller Staatsbürger eine korporative, generationenübergreifende Haftung gibt. Zeit heilt nicht alle Wunden. Dem steht schon das kollektive Gedächtnis der Völker entgegen, das dazu neigt, die Traumata von Zerstörung und Gewalt, das Erleben von Sieg und Niederlage selektiv zu speichern und im Interesse eigener Selbstbehauptung zu deuten. Die deutsche Geschichte nach dem Zweiten Weltkrieg zeigt, welche Initiativen seitens eines für vergangenes Unrecht politisch verantwortlichen Volkes der Aussöhnung





dienen können: Neben Akten kompensatorischer Gerechtigkeit wie materiellen Entschädigungsleistungen und dem Verzicht auf Rechtsansprüche waren und sind nichtstaatliche Aktivitäten wichtig. Dazu gehören der Jugendaustausch und zivilgesellschaftliche Aufbauhilfen (beispielhaft aus dem Raum der evangelischen Kirche die 1958 gegründete Aktion Sühnezeichen Friedensdienste, eine Mitgliedsorganisation der AGDF), die Annäherung deutlich auseinandergehender historischer Deutungsperspektiven (z. B. durch die Erarbeitung gemeinsamer Schulbücher) und die Umbesetzung der Symbolik nationaler Gedenkrituale im Interesse internationaler Verständigung. Die mögliche Initialfunktion der Kirchen bei der Vorbereitung einer auf Verträge gestützten Politik der Entspannung und Aussöhnung belegen auf unterschiedliche Weise die Ostdenkschrift der EKD sowie der Briefwechsel der polnischen und deutschen katholischen Bischöfe von 1965. Der Versöhnungswille und die Vergebungsbitten können auf symbolpolitischer Ebene auch im internationalen Staatenverkehr Relevanz gewinnen, wenn sie durch herausgehobene politische Repräsentanten authentisch und sensibel eingebracht werden.



(71) In einer Zeit neuer Bürgerkriege sowie nach politischen Systemwechseln, in Transformationsgesellschaften beim Wechsel von einem Zustand der Rechtlosigkeit oder des Systemunrechts zu Rechtsstaat und Demokratie stellt Versöhnung vor allem eine innerstaatliche Herausforderung und Aufgabe dar. Wenn – wie in Deutschland nach dem Ende der DDR – der Neuaufbau der politischen Ordnung ohne die alten Machthaber erfolgen kann, liegt es nahe, dem Postulat der *Gerechtigkeit* mit juristischen Mitteln zu entsprechen. Das Strafrecht kann allerdings nicht politische, sondern (in engen rechtsstaatlichen Grenzen) nur kriminelle Schuld ahnden. Es setzt einen Gesinnungswandel der Täter weder voraus, noch sind Zwangsmittel geeignet, ihn zu bewirken. Die Rechtsstrafe bleibt ein äußerer Sanktionsmodus, dessen Beitrag zur gesellschaftlichen Integration sich darauf beschränkt, das Rechtsvertrauen (auch der Opfer) zu stärken und die Resozialisierung der Täter zu ermöglichen, aber auch deren Menschenwürde gegen Vergeltungsbedürfnisse zu schützen. – In Fällen der »ausgehandelten





Revolution«, also des historischen Kompromisses zwischen alten und neuen Eliten, ist eine strafrechtliche Verfolgung von Systemunrecht meist politisch unpraktikabel. Es liegt dann nahe, die Aufarbeitung der Vergangenheit auf die Offenlegung der *Wahrheit* ohne Rechtsfolgen zu konzentrieren. Eine Schlussstrichpolitik durch Amnestie, ohne Aufarbeitung der Schuld, mag zwar im Interesse »nationaler Einheit« liegen, verfehlt aber das anspruchsvolle Ziel der Versöhnung. Einen mittleren Weg hat unter maßgeblicher Beteiligung von Kirchenvertretern die ›*Wahrheits- und Versöhnungskommission*« nach dem Ende des Apartheidsregimes in Südafrika beschritten. Sie sollte in öffentlichen Verhandlungen schwerste Menschenrechtsverletzungen aufklären, aussagebereiten politisch motivierten Tätern Straffreiheit anbieten und darüber hinaus die Würde der Opfer wiederherstellen, indem ihnen nicht nur Entschädigung gewährt, sondern Gelegenheit zur Darstellung ihrer Leidensgeschichten gegeben wurde. Ohne Zweifel hat diese Kommission wichtige Beiträge zur Aufarbeitung der Vergangenheit geleistet. Indem sie die Amnestie in den Dienst der Wahrheitsfindung stellte, wurden aber auch manche Gerechtigkeitsersparungen der Opfer enttäuscht, weil viele Täter die Offenlegung der Fakten zur Erlangung von Straffreiheit instrumentalisierten, ohne Reue zu zeigen, und weil diejenigen, die sich nicht offenbarten, entgegen vorheriger Ankündigung keinerlei Sanktionen zu erleiden hatten.

(72) Bei der Aufarbeitung der Vergangenheit können, richtig abgestimmt, Rechtsprechung und staatlich institutionalisierte Wahrheitsfindung Rahmenbedingungen für Versöhnung in Gerechtigkeit schaffen. Weitere Schritte müssen aber innergesellschaftlich vollzogen werden und bleiben damit der öffentlich ausgetragenen politisch-ethischen Verständigung sowie der religiösen und therapeutischen Kommunikation vorbehalten. Hier hat auch der Beitrag der Kirchen und Religionsgemeinschaften seinen Ort. Darüber hinaus muss alles dafür getan werden, die Zusammenarbeit mit dem seit 2001 in Den Haag tätigen Internationalen Strafgerichtshof bei der Verfolgung von Genozid, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen sicherzustellen. Die konsequente Ahndung völkerrechtlichen Unrechts ist ein Schritt in eine bessere, gewaltfreie



Zukunft. Und sie ist, richtig verstanden und praktiziert, das Gegenteil zu Vergeltung oder Rache.

2.5 Vom gerechten Frieden her denken

(73) Für die christliche Ethik stehen Friede und Gerechtigkeit in unauflösllichem Zusammenhang. Spätestens seit der Ökumenischen Versammlung der Kirchen, die 1988 in der DDR stattfand, gilt der »gerechte Friede« als Leitperspektive einer christlichen Friedensethik. Die im sog. »Konziliaren Prozess« für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung entwickelte Grundorientierung am »gerechten Frieden« korrigierte das während des Ost-West-Konflikts und unter den Bedingungen des nuklearen Abschreckungssystems in der nördlichen Hemisphäre vielfach vorherrschende Verständnis von Friedenspolitik als abrüstungsorientierter Kriegsverhütung, indem sie einerseits die Forderung des Südens nach globaler Verteilungsgerechtigkeit, andererseits den Schutz der Menschenrechte mit der Friedensaufgabe verband. Das Wort der katholischen deutschen Bischöfe von 2000 steht programmatisch unter dem Titel »Gerechter Friede« und profiliert ihn als kirchliches Leitbild. Auch die EKD hat in den Orientierungspunkten für Friedensethik und Friedenspolitik »Schritte auf dem Weg des Friedens« von 1994 und in der Zwischenbilanz »Friedensethik in der Bewährung« von 2001 diesen Begriff aufgenommen, allerdings bislang nicht systematisch entfaltet.

2.5.1 Die Verheißung von Frieden und Gerechtigkeit

(74) Die Einheit von Frieden und Gerechtigkeit ist in den biblischen Überlieferungen Gegenstand göttlicher Verheißung. Die Psalmen sprechen in überschwänglichen Worten davon, dass »Gerechtigkeit und Friede sich küssen« (Ps 85,11). Die messianische Herrschaft wird dadurch charakterisiert, dass unter ihr »die Berge Frieden bringen und die Hügel Gerechtigkeit«, den Elenden Recht geschaffen und den Armen geholfen wird (Ps 72,3; vgl. Jes 9,1ff.). Der prophetischen Überlieferung verdankt die Christenheit die





Vision einer friedensstiftenden, Konflikte schlichtenden Weisung Gottes, die die Bereithaltung von Waffen überflüssig macht und neue Wege des Zusammenlebens der Völker eröffnet (Jes 2,2-4; Mi 4,1-5). Jes 32,17 heißt es: »Die Frucht der Gerechtigkeit wird Frieden sein und der Ertrag der Gerechtigkeit Ruhe und Sicherheit auf immer.« Und im Neuen Testament definieren »Gerechtigkeit und Friede und Freude im heiligen Geist« dezidiert das Reich Gottes (Röm 14,17). Die biblische Hoffnung auf eine Vollendung der Welt in Gerechtigkeit und Frieden stützt sich jedoch nicht auf einen geschichtsphilosophisch begründeten Fortschrittsoptimismus. Gerade nach dem Ende des Ost-West-Konflikts haben neue Bürgerkriege und internationaler Terrorismus die Diagnose eines durch den Sieg von Demokratie und Freiheit innerweltlich heraufgeführten »Endes der Geschichte« widerlegt. Dem biblischen Zeugnis gemäß ist die Vollendung der Welt in Gerechtigkeit und Frieden Kennzeichen des Reiches Gottes, nicht einer politischen Ordnung. Inwiefern kann in dieser Perspektive ein »gerechter Friede« dennoch zum ethischen Leitbild politischen Handelns werden?



(75) Für den christlichen Glauben gründet das Ethos der Friedensstifter (Mt 5,9) in der von Gott gewährten Versöhnung der Menschen mit ihm und untereinander; es hat sein Ziel im kommenden Reich Gottes. Ursprung und Vollendung des Friedens sind somit für menschliches Handeln unverfügbar, aber keineswegs bedeutungslos. Die Bedeutung der Einheit von Friede und Gerechtigkeit als Inhalt göttlicher Verheißung für menschliche Friedenspraxis liegt vielmehr darin, dass sie das gängige Verständnis von Frieden von Grund auf neu orientiert: Friede im Sinn der biblischen Tradition bezeichnet eine umfassende Wohlordnung, ein intaktes Verhältnis der Menschen untereinander und zur Gemeinschaft, zu sich selbst, zur Mitwelt und zu Gott, das allem menschlichen Handeln vorausliegt und nicht erst von ihm hervorgebracht wird. Die biblische Rede vom Frieden beschränkt sich nicht auf die Distanzierung von kriegerischer Gewalt, auch wenn diese zu ihren Konsequenzen gehört. Das auf den Gegensatz zum Krieg fixierte Verständnis des Friedens war jahrhundertlang verbunden mit der Maxime *si vis pacem para bellum* (»wenn du den Frieden willst, bereite den Krieg





vor«). Sie korrespondiert ursprünglich einem Konzept des Friedens als zentralistischer Herrschaftsordnung, die innerhalb ihrer Grenzen Sicherheit garantiert. Auf dem Weg so verstandener Sicherheit ist jedoch der verheißene, dauerhafte Friede nicht zu erreichen. Da er stets mehr ist als die Abwesenheit oder Beendigung von Krieg, kann Krieg niemals ein zureichendes Mittel zum Frieden sein. Vom gerechten Frieden her denken heißt deshalb, dass die *para-bellum*-Maxime ersetzt werden muss durch den Grundsatz *si vis pacem para pacem* (»wenn du den Frieden willst, bereite den Frieden vor«).

(76) Das biblische Friedensverständnis enthält durch seinen unauflösbaren Bezug zur Gerechtigkeit einen Gesichtspunkt zur Unterscheidung von »wahrem« und »faulem« Frieden, der schon von den Propheten des Alten Testaments geltend gemacht wurde (Jer 6,13f.). Im Anschluss an Jes 32,17 ist wahrer Friede traditionell als »Werk der Gerechtigkeit« (*opus iustitiae pax*) bezeichnet worden. Allerdings ist im biblischen Kontext »Gerechtigkeit« nicht als ein verfügbares Mittel zur Herstellung des Friedens aufzufassen. Gerechtigkeit und Friede stehen nicht in einem einfachen Mittel-Zweck-Verhältnis zueinander. In Jak 3,18 heißt es präzisierend: »Die Frucht der Gerechtigkeit aber wird gesät in Frieden für die, die Frieden stiften.« Der Friede als »Frucht« oder »Werk« der Gerechtigkeit ist nicht äußerliches Resultat eines davon unabhängigen Handelns, vielmehr kann das friedensstiftende gerechte Handeln seinerseits nur im Frieden geschehen und aus ihm hervorgehen. In einer bekannten Formulierung gesagt: Schon der Weg ist das Ziel – genauer: Die Mittel zum Frieden müssen bereits durch den Zweck qualifiziert, die Methoden müssen dem Ziel angemessen sein.

(77) Friede und Gerechtigkeit interpretieren sich wechselseitig, weil in den biblischen Schriften auch die Gerechtigkeit mehr ist als eine abstrakte Norm oder ein bloßes Sollen. Im Alten Testament bezeichnet Gerechtigkeit im Verhältnis zwischen Menschen die Gemeinschaftstreue, in der die Geschöpfe dem Bund entsprechen, den Gott in seiner Gemeinschaftstreue mit ihnen geschlossen hat. Gerechtigkeit bezeichnet hier nicht einen Standpunkt bloßer Neutralität und Unparteilichkeit. Sie ist Kategorie einer sozialen Praxis



der Solidarität, die sich – der rettenden Macht Gottes entsprechend – vorrangig den Schwachen und Benachteiligten zuwendet. Die »bessere Gerechtigkeit«, von der in der Bergpredigt die Rede ist (Mt 5,20), erfüllt sich letztlich im Gebot der Nächsten-, ja Feindesliebe; sie zielt auf eine soziale Praxis zunehmender Inklusion und universeller Anerkennung. Sie befähigt zur Achtung der gleichen personalen Würde jedes Menschen unabhängig von seinen Taten (und Untaten) und sie berücksichtigt zugleich die relevante Verschiedenheit der Einzelnen in ihren Lebensbedingungen und -äußerungen. Gerechtigkeit kommt hier als Tugend in den Blick, als eine personale Qualität und Haltung, die allerdings nicht aus sich heraus besteht, sondern sich einer göttlichen Zusage verdankt: als nicht-selbstgerechte Gerechtigkeit (Röm 3,28). Eine solche nicht-selbstgerechte Gerechtigkeit ist darauf bedacht, auch berechnete Ansprüche und Interessen des anderen zu berücksichtigen.

2.5.2 Dimensionen des gerechten Friedens

(78) Die Praxis des gerechten Friedens, die als Merkmal der weltweiten Gemeinschaft von Christinnen und Christen betrachtet werden kann, wird zwar in ihrer spirituellen Tiefenschicht nicht von allen Menschen geteilt und kann keine praktische Friedenspolitik ersetzen. Sie konvergiert aber mit einem mehrdimensionalen Konzept des Friedens, das sich als sozialetisches Leitbild in die politische Friedensaufgabe einbringen lässt:

(79) Gerechter Friede dient menschlicher Existenzerhaltung und Existenzentfaltung; er muss deshalb immer und in jeder seiner Dimensionen auf der Achtung der gleichen menschlichen Würde aufbauen. Nach christlichem Verständnis besteht die Menschenwürde in der Bestimmung des Menschen zur Gottebenbildlichkeit, d. h. zu einer Gemeinschaft mit Gott, durch die der Mensch zugleich als Repräsentant Gottes und als der Verantwortung fähiges Subjekt ausgezeichnet wird. Auch wer die Menschenwürde auf andere Weise begründet, kann der Folgerung zustimmen, dass ein menschliches Leben in Würde als Minimum den Schutz vor Demütigung, d. h. der sozialen Bedingungen der Selbstachtung



erfordert. Die Achtung der Menschenwürde verlangt darum über die Respektierung des Rechts auf Leben hinaus jedenfalls den Schutz jedes Menschen vor willkürlicher Ungleichbehandlung und Diskriminierung, die Achtung seiner Subjektstellung, die Gewährleistung des materiellen und sozialen Existenzminimums sowie die Ermöglichung des Aufbaus selbstbestimmter Lebensformen, die immer auch Chancen der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben eröffnen sollten.

(80) Die biblische Sicht stützt ein prozessuales Konzept des Friedens. Friede ist kein Zustand (weder der bloßen Abwesenheit von Krieg, noch der Stillstellung aller Konflikte), sondern ein gesellschaftlicher Prozess abnehmender Gewalt und zunehmender Gerechtigkeit – letztere jetzt verstanden als politische und soziale Gerechtigkeit, d. h. als normatives Prinzip gesellschaftlicher Institutionen. Friedensfördernde Prozesse sind dadurch charakterisiert, dass sie in innerstaatlicher wie in zwischenstaatlicher Hinsicht auf die *Vermeidung von Gewaltanwendung*, die *Förderung von Freiheit und kultureller Vielfalt* sowie auf den *Abbau von Not* gerichtet sind. Friede erschöpft sich nicht in der Abwesenheit von Gewalt, sondern hat ein Zusammenleben in Gerechtigkeit zum Ziel. In diesem Sinn bezeichnet ein gerechter Friede die Zielperspektive politischer Ethik. Auf dem Weg zu diesem Ziel sind Schritte, die dem Frieden dienen ebenso wichtig wie solche, die Gerechtigkeit schaffen. Unangemessen ist es jedoch, wenn Forderungen nach Frieden und nach Gerechtigkeit sich gegenseitig blockieren. Wo dies der Fall ist, muss danach gesucht werden, wie durch einseitiges Entgegenkommen und andere vertrauensbildende Maßnahmen solche Blockaden überwunden werden können, so dass Schritte auf dem Weg des Friedens und Schritte auf dem Weg der Gerechtigkeit sich gegenseitig ermöglichen, ermutigen und fördern.

(81) Ein Grundelement eines gerechten Friedens ist Vermeidung von und *Schutz vor Gewalt*. Innerstaatlich ist die Entprivatisierung der Gewalt durch das staatliche Gewaltmonopol eine wesentliche zivilisatorische Errungenschaft der Neuzeit. Wo das staatliche Gewaltmonopol zusammenbricht und die Bewaffnung nichtstaatlicher





Akteure eine Chance bekommt, ist in den neuen Bürgerkriegen ein Rückfall in einen vorstaatlichen Zustand zu erleben. Zwischenstaatlich ist dieser quasianarchische Zustand trotz des prinzipiellen Gewaltverbots der UN-Charta (Artikel 2 Ziffer 4) in der politischen Realität noch nicht überwunden.

(82) Der gerechte Friede umfasst nicht nur das faktische Überleben, sondern eine bestimmte Qualität menschlichen Lebens, ein Leben in Würde; er erfordert deshalb die *Förderung der Freiheit*. Das christliche Verständnis des Menschen favorisiert ein positives Verständnis der Freiheit zur Kommunikation und Kooperation. Friede in Freiheit ist die Chance, ein gegen Gewalt und Unterdrückung geschütztes Zusammenleben zu führen, in dem Menschen von ihren Möglichkeiten und Fähigkeiten kraft eigener Entscheidung gemeinschaftlichen Gebrauch machen können. Wenn sie nicht mit dem Schutz der Freiheit einherginge, bliebe auch die innerstaatliche Monopolisierung von Gewalt Ausdruck willkürlicher Übermacht und bloßer Herrschaft des Stärkeren. Innerstaatlich ist es in demokratischen Rechtsstaaten gelungen, das Gewaltmonopol rechtlich einzuhegen, durch Gewaltenteilung zu kontrollieren, durch den Schutz von Grundfreiheiten zu begrenzen und für demokratische Beteiligung zu öffnen. In Analogie dazu besteht auch auf zwischenstaatlicher Ebene die Aufgabe darin, das Recht des Stärkeren durch die Stärke des Rechts zu ersetzen. Eine der rechtsstaatlichen Ordnung des einzelnen Staats analoge Befolgung der Herrschaft des Rechts in den internationalen Beziehungen muss die Garantie der Menschenrechte einschließen.

(83) In der Menschheitsgeschichte war Not immer wieder ein auslösender Faktor gewaltsamer Auseinandersetzungen. Die Konkurrenz um knappe Ressourcen ist eine der wichtigsten Ursachen kriegerischer Konflikte. Der *Abbau von Not* erfordert zweierlei: Zum einen setzt er die Bewahrung der für menschliches Leben natürlichen Ressourcen voraus; zum anderen müssen Ungerechtigkeiten in der Verteilung materieller Güter und des Zugangs zu ihnen verringert werden. Wie der innere Friede in einer Gesellschaft ohne eine Politik des aktiven sozialen Ausgleichs gefährdet ist, so hängt





auch der Weltfriede von der Korrektur sozio-ökonomischer Asymmetrien ab.

(84) Gerechter Friede auf der Basis der gleichen personalen Würde aller Menschen ist ohne die *Anerkennung kultureller Verschiedenheit* nicht tragfähig. Das gilt ganz besonders in einer Welt, in der durch vielfältige transnationale Beziehungen und Medien das Wissen um die Lebensbedingungen der je anderen wächst und für das Zusammenleben von unmittelbarer Bedeutung ist: Anerkennung ermöglicht es, ein stabiles, in sich ruhendes Selbstwertgefühl auszubilden. Wenn die Sorge für das Selbst mit der Anteilnahme am Leben anderer zusammenfindet, können identitätsbestimmte Konflikte konstruktiv bewältigt werden. Unter den heutigen Bedingungen gesellschaftlicher und kultureller Pluralität sind Bemühungen um eine gleichberechtigte Koexistenz unabdingbar. Hierzu bedarf es der Entwicklung gemeinsam anerkannter Regeln des Dialogs und einer konstruktiven Konfliktkultur.





3. Gerechter Friede durch Recht

(85) Das ethische Leitbild des gerechten Friedens ist zu seiner Verwirklichung auf das Recht angewiesen. Es ist deshalb zu konkretisieren in Institutionen, Regeln und Verfahren eines international vereinbarten Rechtszustands, der friedensethischen Anforderungen genügt. So wenig die Ethik an die Stelle des Rechts treten kann, so wenig ist sie durch Recht substituierbar. Auch Völkerrecht ersetzt keine Friedensethik, aber Friedensethik muss auf das Völkerrecht bezogen bleiben. Einer Ethik des Völkerrechts bedarf es erstens, um völkerrechtliche Normen und Institutionen auf ihren moralischen Gehalt hin zu reflektieren. Eine Völkerrechtsethik ist zweitens zur Erwägung derjenigen moralischen Konflikte erforderlich, die bei Regelungslücken, Interpretationsspielräumen oder Kollisionen völkerrechtlicher Normen auftreten können. Eine Verständigung über die ethischen, vorrechtlichen Grundlagen des Völkerrechts ist drittens notwendig, weil seine Interpretation und Fortbildung einen Vorgriff auf den projektierten Soll- und Zielzustand einer Weltfriedensordnung voraussetzt.



3.1 Anforderungen an eine globale Friedensordnung als Rechtsordnung

(86) Ein globaler gerechter Friede ist nicht in einem Ordnungsmodell zu verwirklichen, das auf voneinander gänzlich unabhängigen politischen Einheiten aufbaut, nämlich vollsouveränen Staaten, die gegeneinander das Recht zum Krieg und zur Nichteinmischung in ihre inneren Angelegenheiten reklamieren. Solange sich die Staaten auf diese Weise in einem latent anarchischen Verhältnis zueinander befinden, ist der Friede immer bedroht – sei es durch das labile Gleichgewicht der Mächte, sei es durch den Hegemonialanspruch einer militärisch überlegenen Vormacht, die sich über die prinzipielle Rechtsgleichheit der Staaten erhebt. Umgekehrt dürfte aber auch das Projekt eines Weltstaats (als konsequente Fortsetzung der Staatenbildung in einer umfassenden, gemeinsamen politischen Ord-





nung auf globaler Ebene) weder realistisch noch friedensfördernd sein – schon Kant diagnostizierte, dass ein Weltstaat der kulturellen Verschiedenheit wie auch der politischen Selbstbestimmung der Völker äußerlich bleibt und in den Despotismus einer Weltdiktatur umschlagen könnte. Unter Bedingungen der pluralen Staatenwelt folgt allerdings moralisch aus dem Recht der Einzelstaaten die Pflicht, auch das Recht der anderen zu achten. In der Zielperspektive eines gerechten Friedens liegt eine kooperativ verfasste Ordnung ohne Weltregierung. Die Mittel einer solchen kooperativen Weltordnung sind Institutionen auf globaler und regionaler Ebene, insbesondere internationale Organisationen und Regelwerke. Diese tragen zum einen durch verstärkte Politikkoordination und Verrechtlichung der Beziehungen zu nachhaltiger Interdependenz zwischen den Staaten bei; in diesem Rahmen müssen auch die wesentlichen friedenspolitischen Aufgaben – der Schutz vor militärischer Gewalt, die Gewährleistung der Menschenrechte, der Abbau sozialer Ungerechtigkeit und die Ermöglichung kultureller Vielfalt – angegangen werden.



3.1.1 Kollektive Friedenssicherung



(87) Das Problem globaler Friedenssicherung ist legitim lösbar durch ein System kollektiver Sicherheit, wie es in der UN-Charta vorgezeichnet ist. Dabei handelt es sich um eine vertraglich vereinbarte zwischenstaatliche Ordnung, welche die Anwendung von Gewalt – außer zur Selbstverteidigung im Notwehrfall – verbietet, und die den Schutz des einzelnen Staates wie der zwischenstaatlichen Rechtsordnung dem gemeinsamen Handeln der Mitgliedstaaten vorbehält, das unter der Leitung einer supranationalen Entscheidungsinstanz steht. Ein System kollektiver Sicherheit richtet sich nicht wie ein Verteidigungsbündnis gegen potenzielle Angreifer von außen, sondern ist auf Binneneffekte angelegt. Im Konzept eines vollständig entwickelten Systems kollektiver Sicherheit ist jedes Mitglied gegen jedes andere dadurch geschützt, dass alle einander gegen einen potenziellen Angreifer aus den eigenen Reihen schützen. Eine solche Lösung des zwischenstaatlichen Sicherheitsdilemmas kann aus wenigstens drei Gründen als friedensethisch legitim





bezeichnet werden: Erstens liegt sie im gleichen Interesse aller Beteiligten. Zweitens ist sie nicht ausschließlich auf militärische Mittel fixiert, sondern schließt vorrangig zivile Mechanismen der Krisenprävention und Konfliktbearbeitung ein. Drittens beschränkt sie sich auf die Garantie der äußeren Bedingungen, welche die positive Verwirklichung eines gerechten Friedens erst möglich machen.

3.1.2 Universalität und Unteilbarkeit der Menschenrechte

(88) Die politische Gerechtigkeit, an der sich eine Weltfriedensordnung als Rechtsordnung orientieren muss, findet ihre Konkretisierung in den Menschenrechten. Menschenrechte sind Ausdruck des Postulats, dass allen Menschen schon kraft ihres Menschseins, unabhängig von ihren biologischen, sozialen, kulturellen und individuellen Unterschieden moralisch begründete Rechte zuzuerkennen sind, die von jeder legitimen Rechtsordnung gewährleistet werden müssen. Die oft behauptete Kulturabhängigkeit der Menschenrechtsidee relativiert sich, wenn man erkennt, dass es sich bei Menschenrechtsforderungen (unbeschadet ihrer Entstehung im europäischen Kontext) um Antworten auf elementare Unrechtserfahrungen handelt. Für jeden Menschen, der irgendwo auf der Erde gefoltert wird oder verhungert, wegen Hautfarbe, Geschlecht oder Religion diskriminiert oder an politischer Selbstbestimmung gehindert wird, ist über alle Kulturgrenzen hinweg evident, dass es zum Schutz gegen Demütigung und zum Schutz der Würde jedes Menschen der Gewährleistung elementarer Rechte bedarf. Menschenrechte sind ferner in ihrem materiellen Gehalt unteilbar: bürgerliche Freiheitsrechte schützen Leben und individuelle Autonomie gegen staatliche Eingriffe; politische Teilnahmerechte begründen den Anspruch auf gleiche Partizipation an der politischen Willensbildung, die ihrerseits der Erhaltung und Gestaltung der privaten Freiheiten dient; darüber hinaus sind soziale Teilhaberechte erforderlich, um politische Mitwirkung zu ermöglichen. Freiheit, Gleichheit und Teilhabe sind deshalb Strukturelemente einer und derselben menschenrechtlichen Idee. Die Universalität und Unteilbarkeit der Menschenrechte schließt Kontextsensi-





bilität bei ihrer rechtlichen Verankerung und Konkretisierung für jeweils besondere Rechtskulturen nicht aus.¹²

(89) Der Schutz der Menschenrechte ist an die Existenz eines rechtsstaatlich kontrollierten Gewaltmonopols gebunden. Ist die rechtsstaatliche Einhegung des Gewaltmonopols nicht oder nur schwach gegeben, wird seine Existenz selbst zum Problem. Im Rahmen des Projekts einer durch internationale Organisation angestrebten kooperativen Weltfriedensordnung sind Menschenrechte indessen nicht als kosmopolitische Bürgerrechte eines Weltstaates zu interpretieren. Gewiss: Der Schutz der Menschenrechte kann nicht den Nationalstaaten allein überlassen bleiben; schwere Menschenrechtsverletzungen müssen auch über die Staatengrenzen hinweg justiziell verfolgt und geahndet werden können. Dennoch darf der Menschenrechtsschutz nicht vorschnell gegen das Prinzip der gleichen Staatensouveränität ausgespielt werden. Staatliche Souveränität ist mehr als ein Recht der Staaten und Regierungen; sie ist in normativer Hinsicht vor allem als Schutzmantel für die Selbstbestimmung einer politisch verfassten Gesellschaft und als Garantie ihrer eigenständigen Entwicklung zu verstehen. Das traditionelle Prinzip der Nichteinmischung in die (inneren) Angelegenheiten eines anderen Staates dient auch dazu, die Souveränität des Staatsvolkes bei der demokratischen Gestaltung seiner eigenen politischen Verhältnisse zu schützen. Menschenrechte und demokratische Selbstbestimmung fordern sich gegenseitig. Die Umsetzung der Menschenrechte ist nicht an staatlich organisierten Gemeinwesen vorbei, sondern nur in ihnen und durch sie zu verwirklichen.

(90) Die menschenrechtliche Dimension einer globalen Friedensordnung ist nicht auf Staaten und staatliche Instanzen beschränkt. Andere Akteure, vor allem große Wirtschaftsunternehmen, aber auch die Massenmedien, Nichtregierungsorganisationen, Religionsge-

12. Vgl. hierzu: Menschenrechte im Nord-Süd-Verhältnis: Plädoyer für einen selbstkritischen Dialog. Erklärung der Kammer der EKD für Kirchlichen Entwicklungsdienst anlässlich der Weltkonferenz über Menschenrechte in Wien im Juni 1993, EKD-Texte 46, Hannover 1993.



meinschaften, Kirchen bzw. kirchliche Zusammenschlüsse, Gewerkschaften und andere Großverbände bzw. eine Vielzahl gesellschaftlicher Gruppen wirken auf das gesamte Umfeld ein, das früher von der klassischen Außenpolitik beherrscht wurde. Die gesellschaftliche Sphäre hat sich aus der Dominanz der Nationalstaaten emanzipiert und staatenübergreifende Kontexte der Interaktion aufgebaut. Auch dieser Prozess hat ein doppeltes Gesicht: Auf der einen Seite stellt sich die Aufgabe, mächtige Wirtschaftsinteressen einer wirksamen internationalen Kontrolle zu unterwerfen, bzw. transnationale Wirtschaftsaktivitäten transparent und rechenschaftspflichtig zu machen. Zudem sind in den letzten anderthalb Jahrzehnten gewaltsame Konflikte vermehrt mit nichtstaatlichen Akteuren verbunden gewesen. Auf der anderen Seite liegen in der Emanzipation der »Gesellschaftswelt« von der Staatenwelt neue Möglichkeiten. Kirchen, Menschenrechtsorganisationen und andere zivilgesellschaftlicher Akteure bieten große Chancen zur Herstellung einer moralisch-sensiblen Weltöffentlichkeit, zur Förderung demokratischer Strukturen und auch zur Konfliktschlichtung und -bearbeitung im Auftrag internationaler Organisationen.



3.1.3 Transnationale soziale Gerechtigkeit

(91) Die Weltgesellschaft ist nicht nur politisch fragmentiert, sondern auch, was die Teilhabe am Wohlstand anbetrifft, von großer Ungleichheit gekennzeichnet. In der Perspektive des gerechten Friedens stellt die extreme Armut von rund 1,2 Milliarden Menschen in den unterentwickelten Gesellschaften eine besondere Herausforderung dar. Eine legitime Weltfriedensordnung ist nicht denkbar ohne die Garantie eines Mindestmaßes sozialer, d. h. verteilter Gerechtigkeit.

(92) Die Konkretisierung dieses Postulats im Rahmen der Weltgesellschaft ist allerdings umstritten. In der ethischen Debatte über transnationale soziale Gerechtigkeit wird von manchen bezweifelt, dass der Gedanke der Verteilungsgerechtigkeit über den einzelstaatlichen Kontext hinaus auf den globalen Zusammenhang ausgedehnt werden kann. Es fehle hier an institutionalisierten Formen sozialer





Kooperation, die es erlauben, die zu verteilenden Güter, die legitimen Ansprüche der Kooperationspartner und die Adressaten solcher Ansprüche zu identifizieren, denn verteilt werden könnten nur die gemeinsamen Früchte der Kooperation. Dagegen ist einzuwenden: Die bestehenden globalen Handelsbeziehungen und Produktionsverhältnisse können deshalb nicht als ein gemeinsam anerkanntes Kooperationssystem der Weltbürger zum wechselseitigen Vorteil beschrieben werden, weil sie die ärmeren Länder in eine unterprivilegierte sozioökonomische Position zwingen. Gerade dies zeigt jedoch, dass die gegenwärtige globale Lage als ein Kontext der *Un*gerechtigkeit bezeichnet werden muss. Außerdem gibt es aus der Sicht christlicher Ethik auch Ansprüche auf Güter, die Personen nicht nur als Partnern eines wechselseitig vorteilhaften Leistungsaustauschs, sondern schon auf Grund ihrer gleichen Würde zustehen.

(93) Andere Stimmen in dieser Diskussion verstehen Verteilungsgerechtigkeit als Imperativ für alle Weltbürger unabhängig von ihrer Mitgliedschaft in partikularen politischen Verbänden. Daraus leiten sie grenzüberschreitende gleiche Rechte und Pflichten ab, die auf die Optimierung des individuellen Wohlergehens jedes Erdenbürgers zielen, so dass ausgleichende Transferleistungen so lange notwendig wären, bis die Gleichstellung der am wenigsten begünstigten Personen aller Gesellschaften erreicht ist. Dabei geraten aber sowohl diejenigen Ursachen für Unterentwicklung, Armut und Analphabetismus aus dem Blick, die in der internen Struktur der betroffenen Gesellschaften begründet sind (Regierungsversagen, Klientelismus, Korruption usw.), wie auch solche Faktoren, die mit den asymmetrischen Machtverhältnissen des Weltmarkts zusammenhängen.

(94) Aus der Sicht christlicher Ethik ist den aus der universellen Menschenwürde folgenden Ansprüchen Rechnung zu tragen, wobei die jeweiligen soziokulturellen Rahmenbedingungen vor Ort zu beachten sind. Zu einem Leben in Würde gehören außer dem Schutz des (Über-) Lebens vor allem die Chance zu einer selbstbestimmten Lebensführung und eine dazu befähigende Mindestausstattung mit Gütern. Das Postulat weltweiter Verteilungsgerechtigkeit





keit ist darum auf Grundbedürfnisse bezogen zu verstehen: D. h., die globale Verteilung ist daran zu messen, ob sie jedem Menschen Mittel bereitstellt, die ihm Existenz, dauerhaften Unterhalt und (unter den Bedingungen des jeweiligen soziokulturellen und politischen Kontexts) ausreichende Verwirklichungschancen sichern. Daraus folgt moralisch das Postulat eines menschheitlichen Rechts auf Entwicklung, das als Recht jedes einzelnen Menschen zu verstehen ist. Dabei meint »Entwicklung« einen Prozess der Erweiterung von Fähigkeiten zur selbstbestimmten Verbesserung der Lebenssituation des Einzelnen. Dieses universelle moralische Recht jedes Menschen verpflichtet zunächst jeden anderen Menschen, im Maß des ihm Möglichen und Zumutbaren zumindest zur Verringerung von Hunger und extremer Armut beizutragen. Diese allgemeine Hilfspflicht darf sich aber nicht auf individuelle Wohltätigkeit und zwischenmenschliche Leistungen beschränken, sondern muss zum Aufbau kollektiv verantworteter Institutionen führen, die im Sinn der Befähigungsgerechtigkeit möglichst vielen wirksam helfen können.



(95) In institutioneller Hinsicht sind diejenigen Ansätze zu stärken, die darauf abzielen, das Recht auf Entwicklung als integralen Bestandteil der unteilbaren Menschenrechte völkerrechtlich anzuerkennen. Unter dieser Voraussetzung verpflichtet das Recht auf Entwicklung *erstens* die Mitglieder der zu entwickelnden Gesellschaften selbst in ihrer Staatsbürgerrolle. Ihnen kommt die Erstzuständigkeit für die politisch selbstbestimmte Errichtung einer legitimen, partizipationsfreundlichen gesellschaftlichen Grundstruktur zu, welche Ernährung, medizinische Versorgung, soziale Mindestsicherung, elementare Bildung und nachhaltiges Wirtschaften gewährleistet. Das Recht auf Entwicklung verpflichtet somit *zweitens* die Staaten zu einer guten und verantwortlichen Regierungsführung (*good governance*). Eine gerechte Ordnung im Innern kann allerdings nicht in einem Kontext externer Ungerechtigkeit, Beherrschung und Abhängigkeit verwirklicht werden. Wenn es das bestehende System der politisch-ökonomischen Abhängigkeit selbst ist, das zum Wohlstand der reichen Nationen auf Kosten der armen Länder beiträgt, und wenn die reichen Länder (wiederum auf





Kosten der armen) einen weit überproportionalen Teil der natürlichen Ressourcen verbrauchen, besteht *drittens* auch eine kollektive Gerechtigkeitspflicht der wohlhabenden Gesellschaften zum transnationalen sozioökonomischen Ausgleich. Deshalb sollte das Recht auf Entwicklung auch rechtlich weiterentwickelt werden in Richtung auf eine Pflicht der politisch wohlgeordneten und wohlhabenden Gesellschaften der Erde, den am wenigsten begünstigten Ländern eine Ausgangsposition zu ermöglichen, die sie zu selbstbestimmten Mitgliedern der Völkergemeinschaft macht, *und* es ihnen erlaubt, ihren Bevölkerungen diejenigen Grundgüter bereitzustellen, die zu einem Leben in Würde und Selbstachtung befähigen. Dazu ist es aber – über eine politische Unterstützungspflicht (Entwicklungszusammenarbeit im Sinn der »Hilfe zur Selbsthilfe«) hinaus – insbesondere geboten, die vorhandene Ungleichverteilung von Machtressourcen und Gütern zu verringern. Eine globale Rechtsordnung muss zu diesem Ziel beitragen durch die Garantie von Mindestnormen sozialer Sicherung, die Herstellung fairer Kooperationsverhältnisse sowie die Stärkung der Verhandlungsmacht der Entwicklungsländer in den internationalen Wirtschafts- und Finanzinstitutionen. Die Erreichung dieses Ziels setzt voraus, dass die Bevölkerungen der Industriestaaten mit natürlichen Ressourcen sehr viel achtsamer umgehen und auch bereit sind, sich einzuschränken.

3.1.4 Ermöglichung kultureller Vielfalt

(96) In zwei Dritteln aller Länder der Welt gibt es mindestens *eine* bedeutende ethnische oder religiöse Minderheitengruppe, der zehn oder mehr Prozent der Bevölkerung angehören. Etwa 900 Millionen Menschen (ein Siebtel der Weltbevölkerung) sind aufgrund ihrer ethnischen, rassischen oder religiösen Identität allerdings Formen der Diskriminierung ausgesetzt. Zugleich zeigt die gegenwärtige Form der Globalisierung Tendenzen der Uniformierung von Lebensformen und des Verlustes von kultureller Verschiedenheit. Jede Zerstörung von Kultur aber – insbesondere der voranschreitende Verlust von Sprachen – weckt Gefühle von Ohnmacht oder Aggression. Diese Problematik teilen sowohl die Menschen in den



wohlhabenden Ländern wie in den Entwicklungsländern und Schwellenländern. Der Schutz pluraler kultureller Ausdrucksformen, wie sie die UNESCO mit der im Oktober 2005 abgeschlossenen neuen Konvention zum Schutz der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen zum Gegenstand hat, ist daher ein wichtiger Baustein für das friedliche Zusammenleben aller Gesellschaften.

(97) Auch das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) begreift in seinem »Bericht über die menschliche Entwicklung« (2004) kulturelle Freiheit als grundlegendes Menschenrecht und als Voraussetzung für eine friedensfähige gesellschaftliche Entwicklung im 21. Jahrhundert. Der Bericht geht davon aus, dass alle Menschen das Recht haben, ihre ethnische, sprachliche und religiöse Identität zu wahren. Aufgabe der Politik ist es daher, zum einen die besonderen kulturellen und religiösen Identitäten zu respektieren, soweit sie mit den individuellen Menschenrechten vereinbar sind, zum anderen muss sie darauf achten, dass Gemeinwesen vom interkulturellen Dialog leben und deshalb gemeinsamer sprachlicher Verständigungsmöglichkeiten bedürfen.



3.2 »Rechtserhaltende Gewalt« statt »gerechter Krieg«

(98) Recht ist auf Durchsetzbarkeit angelegt. In der Perspektive einer auf Recht gegründeten Friedensordnung sind Grenzsituationen nicht auszuschließen, in denen sich die Frage nach einem (wenn nicht gebotenen, so doch zumindest) erlaubten Gewaltgebrauch und den ethischen Kriterien dafür stellt. Das Problem ist in Ethik und Rechtsphilosophie seit der Antike im Rahmen der auch im Christentum rezipierten »Lehre vom gerechten Krieg« bedacht worden. Dabei ist der »gerechte Krieg« vom »Heiligen Krieg« grundlegend zu unterscheiden. Während das Motiv des Heiligen Kriegs die Option zu organisierter kollektiver Gewaltanwendung gegen die »Ungläubigen« mit religiöser Autorisierung und Motivation einschließt, waren die Lehren vom »gerechten Krieg« politisch-ethischer Natur: Sie enthielten allgemeingültige Kriterien praktischer Vernunft, durch die geprüft werden sollte, ob in einer bestimmten





Situation militärischer Gewaltgebrauch moralisch gerechtfertigt sein kann. Nicht zuletzt die reformatorische Unterscheidung von Gottes geistlicher und weltlicher Regierweise (*regimentum*) hat dazu beigetragen, den um der Erhaltung des weltlichen Zusammenlebens willen gegebenenfalls verantwortbaren Gewaltgebrauch klar von einem aus religiös-weltanschaulichen Gründen geführten »heiligen Krieg« abzugrenzen und so auch jeden Religionskrieg und jeden Einsatz militärischer Gewalt mit weltanschaulicher Zielsetzung zu verwerfen.

(99) Auch wer nicht die Position des unbedingten Pazifismus vertritt (also bereit ist, in jeder denkbaren Situation auf die Anwendung potenziell tötender Gewalt zu verzichten), sondern von einer vorrangigen Option für die Gewaltfreiheit ausgeht, wird, wenn er sich in einer äußersten Notsituation vor die Frage des Gewaltgebrauchs gestellt sieht, immer kritische Fragen stellen wie etwa diese: Gibt es dafür einen hinreichenden Grund? Sind diejenigen, die zur Gewalt greifen, dazu ausreichend legitimiert? Verfolgen sie ein verantwortbares Ziel? Beantworten sie ein eingetretenes Übel nicht mit einem noch größeren? Gibt es eine Aussicht auf Erfolg? Wird die Verhältnismäßigkeit gewahrt? Bleiben Unschuldige verschont? Genau dies sind Prüfkriterien, die traditionell auch in den Lehren vom gerechten Krieg – verteilt auf die Fragen nach dem Recht zum Krieg (*ius ad bellum: causa iusta, legitima potestas, recta intentio, ultima ratio*, Verhältnismäßigkeit der Folgen) und nach der rechtmäßigen Kriegführung (*ius in bello: Verhältnismäßigkeit der Mittel, Unterscheidungsprinzip*) – herangezogen wurden. Diese Prüfkriterien zielten ursprünglich auf die Disziplinierung, nicht etwa auf die Förderung der Bereitschaft zum Krieg. Nicht gegen Kriterien dieser Art als solche, wohl aber gegen die überkommenen Rahmentheorien des gerechten Kriegs, in die sie eingefügt waren, bestehen prinzipielle Einwände. Denn die Theorien des *bellum iustum* entstammen politischen Kontextbedingungen, in denen es eine rechtlich institutionalisierte Instanz zur transnationalen Rechtsdurchsetzung ebenso wenig gab wie eine generelle Ächtung des Krieges.





(100) Die im Deutungshorizont des traditionellen Naturrechts entwickelten Lehren vom »gerechten Krieg« konnten die gerechtfertigte Kriegführung im asymmetrischen Modell der Beziehung von Richter und Straffälligem, d. h. als Akt der gerechten Bestrafung eines Rechtsbrechers und zur Wiederherstellung des Friedens verstehen, weil sie die Anerkennung allgemeinverbindlicher materialer Gerechtigkeitsmaßstäbe im Rahmen des Corpus Christianum voraussetzten. Schon die Reformation hat auf das Zerbrechen einer solchen homogenen Gemeinwohlkonzeption reagiert: Luther schränkte die möglichen Kriegsgründe strikt auf die Selbstverteidigung im Fall eines tatsächlich erfolgten Angriffs ein. Und der viel umstrittene Artikel XVI des Augsburger Bekenntnisses von 1530 enthält bei genauer Beachtung des Wortlauts keine Lehre vom »gerechten Krieg«, vielmehr erlaubt er die Beteiligung an *rechtmäßiger* Kriegführung als Konsequenz christlicher Weltverantwortung, soweit ihr nicht das an Gottes Wort gebundene Gewissen entgegensteht: Er legt erstens dar, dass es Christen *erlaubt* (*»liceat«*), d. h., dass es ihnen im Prinzip »ohne Sünde« möglich ist, im Rahmen einer legitimen Ordnung öffentliche Ämter auszuüben. Dabei wird der rechtmäßige Gebrauch militärischer Gewalt (*»iure bellare, militare«*) als ein Beispiel unter anderen für die freigestellte Teilnahme an der Rechtsordnung eines Gemeinwesens genannt. Zweitens wird gesagt, dass es Christen *geboten* ist, den öffentlichen Amtsinhabern und Gesetzen zu folgen, wenn und soweit es auch im Einzelfall »ohne Sünde geschehen mag«.¹³

(101) Das klassische, als zwischenstaatliches Recht (*ius inter gentes*) verstandene Völkerrecht der Neuzeit hatte die Frage nach einem vorrechtlichen materiellen Gerechtigkeitsmaßstab für das *ius ad bellum* zunächst als unentscheidbar abgewiesen. Das freie Kriegführungsrecht galt jetzt als herausgehobenes Merkmal der unumschränkten gleichen Staatensouveränität, so dass prinzipiell ein »gerechter Krieg von beiden Seiten« (*bellum iustum ab utraque parte*) denkbar wurde. Das moderne Völkerrecht hingegen hat das (bereits in der Zeit zwischen den Weltkriegen entwickelte) Kriegsächtungs-

13. BSLK 70,7–71,26.





programm in ein allgemeines Gewaltverbot (Artikel 2 Ziffer 4 UN-Charta) überführt und die normativen Begrenzungsregeln der Kriegführung (*ius in bello*) im humanitären Kriegsvölkerrecht konsequent verrecklicht. Von dem grundsätzlichen Verbot militärischer Gewaltanwendung gibt es im Rahmen des von der UN-Charta vorgesehenen Systems kollektiver Sicherheit nur zwei Ausnahmen: zum einen die Befugnis des Sicherheitsrats, selbst unter Kapitel VII der UN-Charta neben nicht-militärischen Sanktionen auch militärische Zwangsmaßnahmen zu beschließen; zum andern den Fall des Selbstverteidigungsrechts, das einem einzelnen Staat oder einer Staatengruppe im Fall eines bewaffneten Angriffs zusteht – aber nur als ein provisorisches, subsidiäres Notrecht, solange der Sicherheitsrat nicht selbst Maßnahmen zur Wiederherstellung des Friedens unternommen hat (Artikel 51 UN-Charta). Das Selbstverteidigungsrecht verbleibt den Staaten nur noch als Notwehr oder Nothilfe; gerade die Analogie zur innerstaatlichen Notwehr oder Nothilfe hebt aber den grundsätzlichen Deliktcharakter zwischenstaatlicher Gewalt nicht auf, sondern unterstreicht ihn.



(102) Das moderne Völkerrecht hat das Konzept des gerechten Kriegs aufgehoben. Im Rahmen des Leitbilds vom gerechten Frieden hat die Lehre vom *bellum iustum* keinen Platz mehr. Daraus folgt aber nicht, dass auch die moralischen Prüfkriterien aufgegeben werden müssten oder dürften, die in den *bellum-iustum*-Lehren enthalten waren. Denn ihnen liegen Maßstäbe zugrunde, die nicht nur für den Kriegsfall Geltung beanspruchen, sondern die sich (ausgehend vom Grundgedanken individueller Notwehr oder Nothilfe) ebenso auf das Polizeirecht, die innerstaatliche Ausübung des Widerstandsrechts und einen legitimen Befreiungskampf beziehen lassen. Ihnen liegen *allgemeine Kriterien einer Ethik rechts-erhaltender Gewalt* zugrunde, die – unabhängig vom jeweiligen Anwendungskontext – wie folgt formuliert werden können:



- *Erlaubnisgrund*: Bei schwersten, menschliches Leben und gemeinsam anerkanntes Recht bedrohenden Übergriffen eines Gewalttäters kann die Anwendung von Gegengewalt erlaubt sein, denn der Schutz des Lebens und die Stärke des gemeinsamen Rechts





darf gegenüber dem »Recht des Stärkeren« nicht wehrlos bleiben.

- *Autorisierung*: Zur Gegengewalt darf nur greifen, wer dazu legitimiert ist, im Namen verallgemeinerungsfähiger Interessen aller potenziell Betroffenen zu handeln; deshalb muss der Einsatz von Gegengewalt der Herrschaft des Rechts unterworfen werden.
- *Richtige Absicht*: Der Gewaltgebrauch ist nur zur Abwehr eines evidenten, gegenwärtigen Angriffs zulässig; er muss durch das Ziel begrenzt sein, die Bedingungen gewaltfreien Zusammenlebens (wieder-) herzustellen und muss über eine darauf bezogene Konzeption verfügen.
- *Äußerstes Mittel*: Der Gewaltgebrauch muss als äußerstes Mittel erforderlich sein, d. h., alle wirksamen milderen Mittel der Konfliktregelung sind auszuloten. Das Kriterium des »äußersten Mittels« heißt zwar nicht notwendigerweise »zeitlich letztes«, es bedeutet aber, dass unter allen geeigneten (also wirksamen) Mitteln das jeweils gewaltärmste vorzuziehen ist.
- *Verhältnismäßigkeit der Folgen*: Das durch den Erstgebrauch der Gewalt verursachte Übel darf nicht durch die Herbeiführung eines noch größeren Übels beantwortet werden; dabei sind politisch-institutionelle ebenso wie ökonomische, soziale, kulturelle und ökologische Folgen zu bedenken.
- *Verhältnismäßigkeit der Mittel*: Das Mittel der Gewalt muss einerseits geeignet, d.h. aller Voraussicht nach hinreichend wirksam sein, um mit Aussicht auf Erfolg die Bedrohung abzuwenden oder eine Beendigung des Konflikts herbeizuführen; andererseits müssen Umfang, Dauer und Intensität der eingesetzten Mittel darauf gerichtet sein, Leid und Schaden auf das notwendige Mindestmaß zu begrenzen.
- *Unterscheidungsprinzip*: An der Ausübung primärer Gewalt nicht direkt beteiligte Personen und Einrichtungen sind zu schonen.





(103) Nach herkömmlicher Auffassung der Ethik müssen für den Gebrauch von legitimer Gegengewalt *alle* diese Kriterien erfüllt sein, gleichgültig ob im Fall eines innerstaatlichen Widerstands, eines Befreiungskampfes oder militärischer Konflikte zwischen Staaten. Aber auch in Fällen, in denen alle Kriterien erfüllt zu sein scheinen, ist es aus der Sicht christlicher Ethik problematisch und missverständlich, von einer »Rechtfertigung« des Gewaltgebrauchs zu sprechen. In Situationen, in denen die Verantwortung für eigenes oder fremdes Leben zu einem Handeln nötigt, durch das zugleich Leben bedroht oder vernichtet wird, kann keine noch so sorgfältige Güterabwägung von dem Risiko des Schuldigwerdens befreien.

3.3 Grenzen rechtserhaltenden militärischen Gewaltgebrauchs

(104) Im heutigen völkerrechtlichen Kontext ist eine rechtmäßige Autorisierung militärischer Zwangsmittel nur als eine Art internationaler Polizeiaktion nach den Regeln der UN-Charta denkbar, denn die Vereinten Nationen sind die einzige internationale Organisation, die vom Geltungsanspruch ihrer Normen und von ihrer Mitgliedschaft her auf Universalität angelegt ist. Allerdings befindet sich das Völkerrecht in einer Zwischenstellung zwischen einem reinen Staatenrecht, von dem es herkommt, und einem menschheitlichen Weltbürgerrecht, das eine regulative Idee bleiben muss. Aus dieser Zwischenstellung resultieren – insbesondere in der veränderten Bedrohungssituation – Regelungslücken und Interpretationsspielräume hinsichtlich der Legitimität eines rechtserhaltenden militärischen Gewaltgebrauchs, die der ethischen und rechtlichen Klärung bedürfen. Umstritten sind vor allem die Interpretation des Rechts auf Selbstverteidigung (und der dabei erlaubten Mittel), die militärische Intervention aus humanitären Gründen zum Schutz gegen schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen und die Kriterien für bewaffnete militärische Auslandseinsätze unterhalb dieser Schwelle.



3.3.1 Grenzen des Selbstverteidigungsrechts

(105) Seit den Anschlägen vom 11. September 2001 wird verstärkt gefragt, ob nicht das in der UN-Charta als subsidiäre und proviso-ri-sche Notwehr konzipierte Selbstverteidigungsrecht ganz neu in-terpretiert werden müsse. So ordnet die *National Security Strategy* der USA vom Herbst 2002 (überarbeitet 2006) den langanhaltenden »Krieg gegen den Terrorismus« in den Rahmen der Selbstver-teidigung als eines jetzt wieder eigenständigen Souveränitätsrechts ein, das »präemptive Schläge« (*preemptive strikes*), sowie Präventiv-kriege einschließt und sogar die Option des Ersteinsatzes von Kern-waffen nicht ausschließt.

(106) Dabei wird zum einen argumentiert, die bisherigen völker-rechtlichen Regeln seien generell auf zwischenstaatliche Konflikte zugeschnitten und seien deshalb angesichts der neuen Bedrohung durch »Schurkenstaaten« und durch nichtstaatliche Akteure ergän-zungsbedürftig. Diese Diagnose ist schon im Ansatz problematisch. Denn die UN-Charta verbietet nicht nur symmetrische bewaffnete Konflikte, die von Staaten ausgehen, sondern auch indirekte Ge-walt, wie die Beteiligung eines Staates an der Gewaltanwendung militärisch organisierter nichtstaatlicher Verbände wie Rebellen, Freischärler, Söldner etc. Es ist also nicht nur der grenzüberschrei-tende Einsatz regulärer Streitkräfte, der vom Gewaltverbot umfasst ist. Von keinem Staat der Welt darf Gewalt ausgehen, sei es durch nichtstaatliche Akteure, deren Aktivitäten von einem Staat unter-stützt oder geduldet werden, sei es durch einen Staat selbst. Auch die globale Terrorismusbekämpfung lässt sich darum sehr weitge-hend innerhalb des kollektiven Sicherheitsregelwerks der UN ver-orren. Terrorismusbekämpfung ist kein legitimes Ziel einer über den Selbstverteidigungsfall hinaus anhaltenden Kriegführung, son-derm gehört in die Kategorie der internationalen Verbrechensbe-kämpfung. Die Staaten sind verpflichtet, auf ihrem Territorium gegen terroristische Gruppen und Personen polizei- und strafrecht-lich einzuschreiten und nicht zuletzt die Finanzierung terroristischer Aktivitäten zu unterbinden. Über Appelle hinaus ist es auch in diesem Zusammenhang erforderlich, eine wirksame Strafver-



folgung auszubauen und eine internationale Strafgerichtsbarkeit zu gewährleisten.

(107) Eine andere Argumentation beruft sich auf die Notwendigkeit der antizipierten Gefahrenabwehr: Es wird behauptet, gegenüber dem internationalen Terrorismus und den mit ihm kooperierenden Staaten sei die herkömmliche, an das Selbstverteidigungsrecht anknüpfende Abschreckungsstrategie ungeeignet, da sie einen letztlich risikoscheuen und dem rationalen Kalkül verpflichteten Gegner voraussetze. Dem potenziellen Opfer eines Angriffs durch einen unberechenbaren Feind jedoch könne gerade angesichts der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und extrem kurzer Reaktionszeiten das Warten auf Beweise nicht zugemutet werden. Gegen diese Problematisierung der prekären Grenzlinie zwischen (verbotenem) Angriffskrieg und (erlaubter) Verteidigungshandlung ist festzuhalten: Nach herkömmlicher ethischer Auffassung und völkerrechtlicher Definition ist der Erstgebrauch von Waffengewalt nur dann nicht als rechtswidrige Aggression zu werten, wenn er einem gegenwärtig unmittelbar bevorstehenden Angriff der Gegenseite zuvorkommt. Dieser Grenzfall, in dem ein Erstgebrauch militärischer Gewalt noch unter das Selbstverteidigungsrecht fallen kann, rechtfertigt also weder antizipatorische Schläge gegen eine Bedrohung, die sich nur undeutlich abzeichnet, noch Präventivkriege gegen räumlich wie zeitlich weit entfernte Bedrohungen.

(108) Grenzen legitimer Selbstverteidigung sind außerdem unter dem Aspekt einer Ethik der Mittel zu ziehen. Die Existenz von Massenvernichtungsmitteln (atomaren, biologischen und chemischen Waffen), die von ihrer Wirkungsweise her auf unterschiedslose Zerstörung und Vernichtung ausgelegt sind, wirft schwerste ethische und rechtliche Probleme auf. Entwicklung, Herstellung, Lagerung und Einsatz von biologischen und chemischen Waffen sind völkerrechtlich durch entsprechende Abkommen verboten. Was die Nuklearwaffen angeht, so hat der Internationale Gerichtshof in Den Haag 1996 in einem Rechtsgutachten erklärt, die Drohung mit und der Einsatz von Kernwaffen sei generell völkerrechtswidrig; die Frage, ob die Drohung mit und der Einsatz von Kernwaf-





fen dann zulässig sein könnten, wenn unter extremen Umständen der Selbstverteidigung das Überleben eines Staates auf dem Spiel steht, ließ das Gericht offen (Gutachten über die Rechtmäßigkeit des Einsatzes von Nuklearwaffen vom 8.7.1996 [ICJ Reports, 226]).

(109) Die ethische Bewertung der Atomwaffen war im deutschen Protestantismus von Anfang an umstritten. Bezogen auf das nach dem 2. Weltkrieg zwischen NATO und Warschauer Pakt etablierte System nuklearer Abschreckung haben die westdeutschen evangelischen Kirchen in ihrer Friedensethik jedoch mehrheitlich die »Beteiligung an dem Versuch, durch das Dasein von Atomwaffen einen Frieden in Freiheit zu sichern, als eine heute noch mögliche christliche Handlungsweise« anerkannt.¹⁴ Diese zuerst in den Heidelberger Thesen von 1959 vertretene Position stand allerdings schon damals unter zwei Voraussetzungen: Erstens verstand sie sich als zeitlich befristet bis zur Umsetzung eines effektiven nuklearen Abrüstungsprozesses; im Rahmen des 1968 geschlossenen Vertrags über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen (NPT) schien dies auch möglich. Zweitens war sie ursprünglich auf die Doktrin der Vergeltungsabschreckung bezogen, die als Antwort auf einen atomaren Angriff eine entsprechende Reaktion androhte, um so einen großen atomaren Krieg zu verhindern. Infolge anhaltender Auffächerung von Szenarien kontrollierter nuklearer bzw. nuklear-konventioneller Kriegführung und dementsprechender weiterer Auf- und Nachrüstungen in den 1980er Jahren wurden in der evangelischen Kirche die Stimmen lauter, die Geist, Logik und Praxis der Abschreckung mittels Atomwaffen als mit dem christlichen Glauben unvereinbar verwarfen. Auch wer in Existenz und Bereithaltung von Nuklearwaffen nicht ein unmittelbar den Glauben, sondern »nur« ein die praktische Vernunft tangierendes Problem sieht, muss heute konstatieren: Trotz der 1995 erfolgten unbegrenzten Verlängerung des NPT ist mittlerweile eine weitgehende Aushöhlung des Nicht-Verbreitungsregelwerks eingetreten. Produktion und Lage-

14. Vgl. These VIII der Heidelberger Thesen (1959), abgedruckt in: Frieden wahren, fördern und erneuern. Eine Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloh 1981, S.76-87, dort S.83.





rung von Massenvernichtungswaffen in Risikostaaten lassen sich auch mittels nuklearer Drohung nicht verhindern. In der Zeit des Kalten Krieges wurde unterstellt, die Gefahr des Ausbruchs eines Nuklearkriegs sei durch gegenseitige rationale Risikoabwägung begrenzt. Demgegenüber kann in der heutigen Lage Abschreckung nicht von vornherein mit einem zu rationalem Kalkül geneigten Gegner rechnen. Vor diesem Hintergrund haben die Gründe für die Kritik an der Abschreckungsstrategie deutlich an Gewicht gewonnen. (Zu den friedensethischen und sicherheitspolitischen Konsequenzen hieraus siehe unten, Ziffer 162-164).

3.3.2 Grenzen kollektiver Schutzverantwortung bei innerstaatlichen Bedrohungen

(110) Seit dem Ende des Ost-West-Konflikts ist immer öfter die Frage aktuell geworden, ob es ethisch und rechtlich legitim sein kann, über die Sicherung des zwischenstaatlichen Friedens hinaus auch den Schutz der Bevölkerung eines anderen Staates vor schwerwiegendem Unrecht mit militärischer Zwangsgewalt zu gewährleisten (sog. »humanitäre Intervention«). Mit dem hier in Betracht kommenden schwerwiegenden Unrecht ist die systematische und massive Verletzung der Menschenrechte (und die damit verbundene Bedrohung des Friedens) gemeint. Aus dem Menschenrechtsethos dürfen jedoch keine vorschnellen Konsequenzen für die Rechtfertigung von Militärinterventionen gezogen werden. Dies gilt schon deshalb, weil der Idee der Menschenrechte zwar ein universeller Gültigkeitsanspruch eignet, sie aber nach wie vor unterschiedlich ausgelegt und verstanden werden. Um ihren Anspruch auf Allgemeingültigkeit einzulösen, bedarf es langfristiger interkultureller Verständigungsprozesse. Solche Verständigung ist eine zivile und zivilgesellschaftliche Aufgabe, für die der interreligiöse und interkulturelle Dialog von hoher Bedeutung ist.

(111) Dass hinter dem Schutz der Menschenrechte die Achtung der Staatensouveränität zurückzutreten habe, ist zwar ein im Prinzip richtiger Ansatz; es ist aber fraglich, inwieweit er Interventionen mit Waffengewalt rechtfertigen kann. Das herkömmliche In-





terventionsverbot ist in der elementaren Friedensfunktion begründet, die der Achtung der Rechtsgleichheit der Staaten und ihrer territorialen Unversehrtheit zukommt; es schützt aber auch die Autonomie des Staatsvolkes bei der Gestaltung seiner politischen Verhältnisse. Diese sollten überall demokratisch und menschenrechtlich sein, aber eben durch die Autonomie, die Selbstgesetzgebung der Völker. Die Anerkennung und Garantie der bürgerlichen, politischen und sozialen Menschenrechte kann nicht an staatlich organisierten Gemeinwesen vorbei, sie muss vielmehr *in* ihnen, *mit* ihnen und *durch* sie verwirklicht werden. Selbst Rückfälle in die Despotie rechtfertigen nicht als solche ein bewaffnetes Eingreifen von außen; es muss vorrangig Sache der Mitglieder eines Gemeinwesens selber bleiben, ihre politischen Freiheiten wiederherzustellen oder in einer veränderten politischen Ordnung zu erringen. Auch im Fall bürgerkriegsähnlicher Konflikte darf ein militärisches Eingreifen von außen nicht die Auseinandersetzung im Innern ersetzen, solange die Konfliktparteien zur Selbsthilfe fähig sind und eine politische Konstitution anstreben. Eine Ausnahme vom Prinzip der militärischen Nicht-Intervention kann erst dann in Betracht kommen, wenn ein Staat nicht einmal seine primäre Funktion (nämlich die des Lebensschutzes der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung eines minimalen Rechtszustands) erfüllt, oder wenn sich die Konfliktparteien eines Bürgerkriegs von Maximen leiten lassen, die verfasste Rechtsverhältnisse überhaupt ausschließen.



(112) *Erlaubnisgrund* für Militärinterventionen aus humanitären Gründen können nur aktuelle, schwerste Unrechtshandlungen sein, die die minimale Friedensfunktion einer politischen Ordnung überhaupt beseitigen und der Selbstbestimmung der Bevölkerung die Grundlage entziehen, indem ganze Gruppen einer Bevölkerung an Leib und Leben bedroht und der Vernichtung preisgegeben werden. Ein Staat, in dem die physische Existenz der Bürger akut bedroht ist oder in dem große Teile der Bevölkerung kollektiv enteignet werden, hat den Anspruch auf Respektierung seiner territorialen und politischen Integrität verwirkt. Bei Menschheitsverbrechen wie einsetzendem Genozid, Massenmord an Minder-





heiten, Massakern an ethnischen Gruppen und ethnischer Vertreibung, kollektiver Folter und Versklavung kann militärisches Eingreifen gerechtfertigt sein, wenn die weiteren Kriterien rechtserhaltenden Gewaltgebrauchs (siehe oben, Kapitel 3.2) erfüllt sind.

(113) Erforderlich ist insbesondere eine *Autorisierung* durch die Weltorganisation, d. h. nach den Regeln des kollektiven Sicherheitssystems der UN oder einer regionalen Organisation kollektiver Sicherheit. Abgesehen davon, dass nur so die Herrschaft des Rechts auch gegenüber dem »Recht des Stärkeren« gewahrt werden kann, bietet das kollektive Entscheidungsverfahren die Chance einer fairen Abwägung aller Sachgesichtspunkte. Über die Autorisierung hinaus muss auch die Überwachung der Maßnahmen, ihre Beurteilung im Blick auf das definierte Ziel und die Festlegung ihrer zeitlichen Dauer durch die UN erfolgen. Ob eine Intervention legitim ist und die völkerrechtlichen Normen befolgt, muss der Überprüfung durch den Internationalen Gerichtshof und andere völkerrechtliche Instanzen offen stehen.



(114) Gegenüber einer nicht durch den UN-Sicherheitsrat mandatierten, sondern extralegal als *Nothilfe* gerechtfertigten Intervention durch einzelne Staaten oder Staatenbündnisse bestehen stärkste Bedenken. Der Tatbestand der innerstaatlichen Nothilfe ist in einzelstaatlichen Rechtsordnungen positiv-rechtlich anerkannt. Das ist deshalb möglich, weil es sich beim innerstaatlichen Recht um eine Ordnung mit gefestigtem Gewaltmonopol und einer Judikatur handelt, die in der Lage sind, exzessiv-missbräuchliche Inanspruchnahmen des Nothilferechts zu verhindern. Dies ist in den internationalen Rechtsbeziehungen jedoch nicht der Fall. Die Zubilligung eines Rechts auf sog. »humanitäre Intervention« seitens einzelner Staaten zöge die Gefahr nach sich, eine Rückkehr zum freien Kriegführungsrecht einzuleiten. Sollte der rechtmäßige kollektive Sicherheitsmechanismus durch eine Blockierung des UN-Sicherheitsrats versagen (wie 1998 im Blick auf Kosovo, wo sich das Problem der Spannung zwischen Recht und Moral stellte), so wären militärische Nothilfemaßnahmen zumindest streng daraufhin zu prüfen, ob sie in der Folgewirkung das Kriegsächtungsprinzip der UN-





Charta und die transnationale Rechtsdurchsetzung durch die Weltorganisation eher stärken oder schwächen.

(115) Die *Absicht* einer bewaffneten Intervention muss eindeutig auf das Ziel bezogen sein, die Opfer vor lebensbedrohlichem schwerem Unrecht zu schützen, die Grundlagen staatlicher Existenz zu sichern und die Bedingungen politischer Selbstbestimmung der einheimischen Bevölkerung wiederherzustellen. Hinsichtlich der Frage, wie diese politische Selbstbestimmung wahrgenommen und ausgestaltet wird, muss die Intervention unparteilich bleiben.

(116) Die internationale Gemeinschaft sollte auf der Grundlage eines Mandats der UN in die Lage versetzt werden, Genozid und Menschheitsverbrechen grenzüberschreitend – gegebenenfalls auch durch den Einsatz militärischer Gewalt – zu verhindern. Zugleich gilt aber auch hier, dass der Einsatz militärischer Gewalt – wie in allen anderen Fällen des Gebrauchs rechtserhaltender Gewalt – nur als *äußerstes Mittel* erwogen werden darf. Gerade dann, wenn man auf der Grundlage der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords (Genozid-Konvention) von 1948 die wirkungsvolle Verhinderung von Völkermord zu den Pflichten der Staatengemeinschaft rechnet, ist es dringend erforderlich, nationale und internationale Mechanismen der Prävention im Sinn eines Einwirkens im Vorfeld zu etablieren. Dazu gehören: Maßnahmen der Frühwarnung und deren Vernetzung, die Verhängung von Wirtschaftssanktionen, die Einrichtung von Überwachungsorganen zur Umsetzung der Genozid-Konvention analog zur Überwachung der Menschenrechtsabkommen. Die Notwendigkeit zum Handeln besteht jedoch bei Völkermord oder anderen gravierenden Menschenrechtsverletzungen, wenn nationale Gerichte versagen. So wie das Leitbild des gerechten Friedens zu seiner Verwirklichung des Rechts bedarf, so bedarf das Recht in bestimmten, klar eingrenzbaaren Kontexten der Instrumente rechtserhaltender Gewalt.





3.3.3 Grenzen internationaler bewaffneter Friedensmissionen

(117) Einsätze nationaler Streitkräfte zur »internationalen Krisenbewältigung«, die die Androhung oder Ausübung militärischer Zwangsmittel einschließen, aber weder dem einzelstaatlichen Selbstverteidigungsrecht noch der Verantwortung der Staatengemeinschaft für den Schutz bedrohter Bevölkerungsgruppen gegen exzessive Gewalt zuzuordnen sind – hier internationale bewaffnete Friedensmissionen genannt –, haben in letzter Zeit stark zugenommen. Die angewachsene militärische Interventionsbereitschaft wird jedoch mittlerweile von einer deutlichen Skepsis hinsichtlich der Möglichkeiten begleitet, mit militärischen Mitteln Frieden zu schaffen.

(118) Die bisher gesammelten Erfahrungen ebenso wie die dargelegten friedens- und rechtsethischen Grundsätze sprechen dafür, externes bewaffnetes Eingreifen als *äußerstes Mittel* nicht vollständig auszuschließen, die militärische Komponente jedoch strikt auf die Funktion der zeitlich limitierten Sicherung der äußeren Rahmenbedingungen für einen eigenständigen politischen Friedensprozess vor Ort zu begrenzen. Militärische Maßnahmen müssen Bestandteil einer kohärenten Friedenspolitik unter dem Primat des Zivilen bleiben.

(119) Zu den legitimen *Einsatzzielen* können erstens (im Sinn der Konfliktprävention) die Wahrnehmung polizeilicher Überwachungsaufgaben oder die Einhegung schwerer innergesellschaftlicher Gewaltkonflikte durch internationale Militärpräsenz zählen, zweitens (im Sinn der Friedenskonsolidierung nach bewaffneten Konflikten) die Garantie eines bereits ausgehandelten Waffenstillstandes, die Absicherung eines Friedensabkommens, die Demobilisierung von Streitkräften, die Herstellung eines sicheren Umfelds für einen selbsttragenden zivilen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Wiederaufbau.

(120) Dabei ist regelmäßig die Mitsprache der Betroffenen vor Ort sicherzustellen (*local ownership*). Dies sollte – soweit irgend möglich – die Zustimmung der Konfliktparteien zu externem militäri-





schem Eingreifen einschließen. In Situationen, in denen dieser Konsens nicht zu erzielen und/oder eine funktionsfähige Staatlichkeit zusammengebrochen ist, muss dennoch immer und vorrangig gefragt werden, welche einheimischen Akteure, politischen Kräfte und gesellschaftlichen Gruppen als Träger einer legitimen selbstbestimmten Staatsbildung in Betracht kommen. Langanhaltende, auf Zwangsgewalt gestützte Quasi-Protectorate dienen diesem Ziel nicht.

(121) Auch unterhalb der Schwelle von Kampfeinsätzen bedarf eine militärische Intervention der *Autorisierung* und Legitimation in Form einer klaren völker- und verfassungsrechtlichen Grundlage. Nationale und bündnispolitische Interessen dürfen nicht an die Stelle der primären Zuständigkeit der UN und ihrer regionalen Abmachungen treten.

(122) Eine begründete *Aussicht auf Erfolg* besteht für bewaffnete Friedensmissionen nur, wenn sie Teil eines friedens- und sicherheitspolitischen Gesamtkonzepts sind. Dies erfordert u.a. eine präzise Definition des Auftrags, die Verfügbarkeit darauf abgestimmter Fähigkeiten, eine sorgfältige Koordination der verschiedenen nationalen und internationalen, militärischen und zivilen Akteure untereinander, eine realistische Abschätzung des für die politische, wirtschaftliche und kulturelle Konsolidierung notwendigen Zeithorizonts (einschließlich der Festlegung von »Exit«-Kriterien). Da die für bewaffnete Friedensmissionen erforderlichen finanziellen Ressourcen unter Umständen wirtschaftliche Aufbauhilfen einschränken, ist die *Verhältnismäßigkeit* militärischer Mittel auch unter dem Aspekt der Kosten zu prüfen. Ferner müssen die persönlichen Belastungen und Risiken für die Soldatinnen und Soldaten sowie ihre Angehörigen verantwortbar bleiben.

(123) Bewaffnete Friedensmissionen im Ausland sollten – analog zur Praxis der Entwicklungspolitik – immer mit einer begleitenden und nachträglichen *Evaluierung* durch unabhängige Instanzen verbunden werden.





4. Politische Friedensaufgaben

(124) Um den Prozess der Globalisierung im Sinne des gerechten Friedens zu gestalten, genügen einzelstaatliche Institutionen nicht mehr. Erforderlich ist vielmehr eine politische Konzeption, die heute allgemein unter dem Begriff *global governance* vertreten wird. Dieser Konzeption liegt die Einsicht zugrunde, dass es der Weiterentwicklung transnationalen Engagements, multilateraler Institutionen, internationaler Organisationen und von Regelwerken bedarf, um kooperativ grenzüberschreitende Probleme zu bearbeiten. Dabei stehen sich zwei deutlich unterschiedene Konzepte von Sicherheit in der politischen Debatte gegenüber. Das eine, nationale Sicherheit betonende, hat die Staaten, die ein legitimes Gewaltmonopol innerhalb ihrer Territorien besitzen, als Garanten von innerer und äußerer Sicherheit im Blick. Das andere, auf »menschliche Sicherheit« bedachte Konzept stellt Menschen und Gesellschaften in den Mittelpunkt, die vor Gewalt, Not und Unfreiheit bewahrt werden sollen. Beide Vorstellungen müssen nicht notwendigerweise im Gegensatz zueinander stehen, obgleich die mit ihnen verbundenen friedenspolitischen Maßnahmen sich nach Zielen, Akzenten, Mitteln und Zeithorizonten unterscheiden.

Von dauerhaftem Erfolg wird Friedenspolitik in jedem Fall nur dann sein, wenn das Völkerrecht wirksam durchgesetzt, die zivile Konfliktbearbeitung institutionell und materiell gestärkt sowie der Vorrang des Zivilen bei dem Umgang mit Konflikten als Leitperspektive ausgebaut wird. Entsprechende Prozesse und Entwicklungen zu unterstützen und zu fördern, ist auch eine Aufgabe der christlichen Kirchen.

4.1 Universale Institutionen stärken

4.1.1 Die Vereinten Nationen als Weltorganisation

(125) Gegründet nach der Katastrophe des Zweiten Weltkrieges sind die Vereinten Nationen mit heute 192 Mitgliedsstaaten die



wichtigste multilaterale Institution mit globaler Reichweite. Ihre Zuständigkeit umfasst neben der Friedenssicherung auch Menschenrechtsschutz, Entwicklung, Umweltschutz, wirtschaftliche, soziale sowie kulturelle Fragen. Manchmal wird den Vereinten Nationen ein Versagen als Gesamtorganisation angelastet, obwohl dies vor allem den ständigen Mitgliedsstaaten des Sicherheitsrats zuzurechnen ist, so etwa, wenn diese nicht bereit sind, ihrer Verantwortung für den Weltfrieden rechenschaftspflichtig nachzukommen – wie im Falle von Ruanda, Kosovo, Tschetschenien, Darfur und andernorts.

(126) Wesentlich für die Friedensarbeit der Vereinten Nationen ist die Gleichrangigkeit der Ziele der nachhaltigen Entwicklung und Armutsreduzierung, eines Zustands ohne Bedrohung und bewaffnete Konflikte sowie der Menschenrechtsverwirklichung. Die Vereinten Nationen als von den Beiträgen ihrer Mitglieder abhängige Organisation können eine effiziente Friedensarbeit aber nur dann leisten, wenn ihnen dies politisch ermöglicht wird und sie dafür angemessene Ressourcen erhalten. Das ordentliche Jahresbudget von lediglich ca. 1,9 Milliarden US-Dollar stellt beispielsweise nur einen winzigen Bruchteil der Ausgaben ihrer Mitgliedsstaaten für Verteidigung und Rüstung dar, die sich nach Angaben des schwedischen Instituts für Friedensforschung (SI-PRI) im Jahr 2007 auf mehr als eine Billion US-Dollar beliefen. Trotz des auch im Vergleich mit anderen internationalen Organisationen äußerst engen Finanzrahmens wurden die Aktivitäten der Vereinten Nationen kontinuierlich ausgeweitet. Die Vereinten Nationen »stärken«, heißt daher auch, ihnen diejenigen Ressourcen an die Hand geben, die sie zur Verwirklichung ihres umfassenden Mandats benötigen.

(127) Was den *Abbau von Not* angeht, so richten sich auf die Vereinten Nationen die Hoffnungen weiter Teile der Weltbevölkerung zur Schaffung einer friedlicheren und gerechteren Weltordnung. Ausdruck dieser Hoffnung sind die im September 2000 vom UN-Sondergipfel in New York angenommenen und auf dem Weltgipfel in New York 2005 bekräftigten UN-Millenniums-Entwicklungs-





ziele¹⁵, die eine Reihe fristgebundener Vorgaben enthalten, darunter die Verringerung der extremen Armut und des Hungers, der Kinder- und Müttersterblichkeit sowie die Bekämpfung von HIV/Aids, Malaria und anderen Krankheiten. Um weitere humanitäre Katastrophen zu vermeiden, muss deutlich mehr für den Aufbau der im achten UN-Millenniumsentwicklungsziel vereinbarten »globalen Entwicklungspartnerschaft« zwischen Nord und Süd getan werden. Es ist Aufgabe der Geberländer, solidarisch für die finanzielle Absicherung des zwischen Nord und Süd vereinbarten Millenniumsprojekts zu sorgen, insbesondere die bereits vor Jahrzehnten versprochenen 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für öffentliche Entwicklungshilfe bereitzustellen sowie neue und alternative Finanzierungsinstrumentarien (z. B. Devisentransaktionssteuer; internationale Flugticketsteuer – wie seit 2006 in Frankreich gültig; Waffenexportsteuer; Besteuerung der Nutzung öffentlicher Güter u. Ä.) zu entwickeln. Die Regierungen der Empfängerländer müssen im Gegenzug für ordnungsgemäße Verwaltung, Korruptionsbekämpfung sowie eine größere Verteilungsgerechtigkeit in ihren Ländern, insbesondere im Hinblick auf Minderheiten, Slumbewohner und ländliche Bevölkerungen, sorgen. Erwägenswert ist in diesem Zusammenhang auch die Ausgestaltung eines internationalen Insolvenzrechts für Staaten.



Der Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen sollte in der Praxis aufgewertet und – auch in Hinblick auf die Umsetzung der vereinbarten Entwicklungsziele – rasch zum zentralen Forum für Entwicklungskooperation ausgebaut werden. Dies kann allerdings nur dann Erfolg haben, wenn wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie Armutsbekämpfung als universelle Querschnittsaufgaben zugleich stärker in der Arbeit von Weltbank, Internationalem Währungsfonds und Welthandelsorganisation Berücksichtigung finden. Das Regelungsmandat der Vereinten Nationen ist umfassend. So gebietet die UN-Mitgliedschaft allen Regierungen der Welt, ihre Verpflichtungen aus der UN-Charta vorrangig zu erfüllen (Ar-

15. Vgl. hierzu die Stellungnahme der Kammer für nachhaltige Entwicklung der EKD: Schritte zu einer nachhaltigen Entwicklung: Die Millenniumsentwicklungsziele der Vereinten Nationen, EKD-Texte 81, Hannover 2005.





tikel 103). UN-Werte und Normen beanspruchen grundsätzlich Geltung, auch im Kontext der Tätigkeit von Währungs-, Finanz- und Handelsorganisationen, und es ist die Aufgabe der Regierungen, für friedenspolitische Stimmigkeit und Kohärenz zu sorgen.

(128) Was die *Förderung von Freiheit* anbetrifft, muss der Respektierung der Menschenrechte sowie der Herrschaft des Rechts Priorität eingeräumt werden. Um die Einhaltung der Menschenrechte weltweit zu verbessern und insbesondere im Bereich der Konfliktprävention und des Krisenmanagements angemessen tätig werden zu können, ist die vereinbarte Stärkung des Amtes des Hochkommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, auch in finanzieller Hinsicht, ebenso ein dringlich erforderlicher Schritt wie die Wahrung der Unabhängigkeit dieses Amtes. Der neu geschaffene Menschenrechtsrat wird erst dann wirkungsvoll tätig werden können, wenn die Mitglieder dieses Gremiums sich nicht nur glaubhaft um eine Verbesserung der Menschenrechtsbilanz anderer Staaten, sondern auch der eigenen bemühen und ein glaubwürdiges Bekenntnis zur universellen Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte ablegen.

(129) Für die *Anerkennung kultureller Verschiedenheit* in ihrer friedensfördernden Bedeutung steht insbesondere die UN-Organisation für Erziehung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation (UNESCO). Bereits in ihrer Empfehlung über Erziehung bezüglich der Menschenrechte und Grundfreiheiten von 1974 haben die UNESCO-Mitgliedstaaten ihren Willen bekundet, innerstaatliche politische Konzepte zu erstellen, um zu Zielen wie der Gestaltung eines gerechten Friedens, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beizutragen sowie »Vorurteile, verzerrte Wahrnehmungen, Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten jeglicher Form« zu beseitigen. Diese Aufgabe ist angesichts der Zunahme von Mobilität und Migration sowie zahlreicher fremdenfeindlicher Übergriffe und rassistischer Straftaten, insbesondere auch in Deutschland, unvermindert aktuell. Gewalt in der Gesellschaft beginnt in den Köpfen der Menschen. Bildungspolitik muss daher zum Verständnis von Toleranz für ethnische, soziale, kulturelle und reli-





giöse Gruppen und zwischen ihnen beitragen. Menschenrechte müssen in Erziehung und Bildung stärker verankert werden.

(130) Damit Menschen weltweit *Schutz vor Gewalt* genießen, ist eine Verbesserung der Friedenssicherungsmechanismen der Vereinten Nationen unerlässlich. Kriege konnten in den letzten Jahren auch deswegen verhindert werden, weil stille Diplomatie, Gute Dienste und Vermittlungsaktionen des UN-Generalsekretärs halfen, Gestaltungsräume für Verhandlungen sowie den Abschluss von Waffenstillstands- und Friedensabkommen zu schaffen. Noch mehr Menschenleben könnten gerettet werden, wenn das UN-Sekretariat zusätzliche Kapazitäten für präventive Tätigkeiten erhielte. Im Fall einer Friedensbedrohung oder eines Friedensbruchs kommt den UN die weltweite Autorität für die bindende Anordnung nichtmilitärischer Zwangsmaßnahmen (Finanzsanktionen, Flugverkehrs-, Waffen-, Reisesanktionen, Handelsembargos etc.) zu. Dieses Instrumentarium muss jedoch angesichts der Erfahrungen vergangener Jahre weiter verbessert werden; es sollte stets konditioniert sein, gezielt eingesetzt, wirksam durchgesetzt sowie auf geeignete Weise überwacht werden. Dazu ist auch eine konsequente Beachtung und Abmilderung möglicher negativer humanitärer Folgen für die Zivilbevölkerung der sanktionierten Staaten und ihrer Nachbarn erforderlich. Es ist insbesondere nicht hinnehmbar, dass wirtschaftliche Sanktionen der UN, wie im Fall des *Oil for Food*-Programms gegen den Irak, durch mangelnde Verantwortung des Sicherheitsrats zum Verlust von Menschenleben unter der Zivilbevölkerung führen.

(131) Seit Jahren wird die aus den Siegermächten des Zweiten Weltkriegs hervorgegangene Zusammensetzung der ständigen Mitglieder des UN-Sicherheitsrats kritisiert. Verschiedene Reformvorschläge liegen dazu vor. Über Fragen der Zusammensetzung des Gremiums hinaus ist allerdings von besonderer Bedeutung, wie sich eine rechtsstaatsanaloge Kontrolle dieses Gremiums gestalten lässt, um seinen Entscheidungen eine verbesserte Legitimationsbasis zu geben. Ein erster – noch unzulänglicher – Ansatz ist in der Praxis bereits gemacht worden: Vor der anstehenden Entscheidung über





Sanktionen gegen den Irak wegen des Verdachts, Massenvernichtungswaffen zu produzieren, wurde eine unabhängige Kommission zur Tatsachenermittlung eingesetzt, d. h., analog rechtsstaatlicher Praxis wurde der Versuch gemacht, die Tatsachenermittlung von der Bewertung der Tatsachen und Sanktionsdurchführung zu trennen. Zudem sollte überprüft werden, ob beschuldigte Staaten oder Personen sich im Rahmen einer nachträglichen Kontrolle an eine unabhängige Instanz wenden können sollen. Wenn das jetzige Autorisierungsmonopol für die Anwendung von Gewalt zum Monopol *legitimer*, weil öffentlich kontrollierter Erzwingungsgewalt weiterentwickelt werden soll, bedarf es einer Reform des Sicherheitsrates dahingehend, dass das Abstimmungsverhalten bei substantziellen Entscheidungen vor der Weltöffentlichkeit begründungspflichtig wird. Daneben könnte an einen Verhaltenskodex gedacht werden, der Klarheit schafft, in welchen Fällen Ermessensentscheidungen der ständigen Sicherheitsratsmitglieder frei, d. h. unter Rückgriff auf das Veto getroffen werden können, und in welchen Fällen ein übergreifendes Interesse einen Verzicht auf das Veto gebietet (z. B. bei Verhinderung von Genozid). Parallel dazu könnten vermehrt Gutachten des Internationalen Gerichtshofs begleitend zur Tätigkeit bzw. Untätigkeit des Sicherheitsrates in Auftrag gegeben werden.

(132) Da die Vereinten Nationen für Friedensmissionen keine eigenen Truppen besitzen, sind sie von truppenstellenden Staaten abhängig. Die Zusagen, insbesondere der europäischen Staaten, im Rahmen des seit 1994 bestehenden »UN-Stand-by Arrangements System« (UNSSA), das auf Abruf Kräfte und Ressourcen für UNEinsätze bereitstellt, sind allerdings unzureichend. Prinzipiell sinnvoll erscheint eine Stärkung der Regionalorganisationen vor Ort, um in Übereinstimmung mit Kapitel VIII der UN-Charta Friedenssicherung in regionaler Verantwortung durchführen zu können. Insbesondere auf dem Gebiet der Nachsorge von Gewaltkonflikten haben Regionalorganisationen eine wichtige Verantwortung, denn ein dauerhafter Friede und eine nachhaltige Entwicklung in der Region werden ohne ihre Mitwirkung nicht möglich sein. Da Afrika der Kontinent mit den meisten Konfliktherden ist, ist die



grundsätzliche Bereitschaft der Afrikanischen Union (AU), zur Verhütung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen zu intervenieren, zu begrüßen. Allerdings zeigt beispielsweise die Tragödie in Darfur, dass die friedensstiftende Kraft der regionalen Akteure bislang äußerst begrenzt ist.

(133) Schätzungen zufolge flammt in etwa der Hälfte aller Länder, die Kriege beendet haben, innerhalb von fünf Jahren die Gewalt wieder auf. Daher wurde im Frühjahr 2006 eine UN-Kommission für Friedenskonsolidierung eingesetzt. Diese soll die Länder bei dem schwierigen Übergang vom bewaffneten Konflikt zum Frieden unterstützen und zur Schaffung von Rechtstaatlichkeit in Nachkriegsgesellschaften beitragen. Um die Herrschaft des Rechts und die Entwicklung eines rechtsbasierten *ius post bellum* voranzubringen, bei dem es vor allem auch um die Stärkung der Menschenrechte sowie die strafrechtliche Aufarbeitung von Gewaltverbrechen geht, bedarf die Kommission erheblicher materieller und personeller Ressourcen und starken politischen Willens. Von besonderer Bedeutung ist es, zivilgesellschaftliche Friedensinitiativen und Organisationen zu den Beratungen hinzuzuziehen und an Maßnahmen zur Friedenskonsolidierung zu beteiligen.

4.1.2 Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen und parlamentarischen Akteuren

(134) Um zu verhindern, dass die Globalisierung zahlreicher Politik- und Lebensbereiche auf internationaler Ebene zu Demokratie- und Legitimationsdefiziten führt, ist es notwendig, Akteure aus Wirtschaft, Gesellschaft und Parlamenten in die Tätigkeit internationaler Organisationen einzubeziehen. Grundsätzlich sollte im Rahmen von *public-private partnerships* aber nur mit denjenigen nichtstaatlichen Akteuren zusammen gearbeitet werden, die ihre Fähigkeit zu einer zuverlässigen und beständigen Kooperation auf der Basis geltenden Völkerrechts unter Beweis stellen. Bei der vom UN-Generalsekretär im Jahre 2000 eingerichteten Partnerschaft der Vereinten Nationen mit führenden Wirtschaftsunternehmen im Rahmen des Globalen Pakts (*Global Compact*) gilt es sicherzustellen,





len, dass sich Unternehmen in glaubwürdiger Weise bemühen, den Verpflichtungen des Pakts (Menschenrechte, Umwelt- und Sozialstandards sowie Korruptionsbekämpfung) tatsächlich nachzukommen. Andernfalls stünde ein Missbrauch und damit Verlust des Ansehens der Vereinten Nationen zu befürchten. Das Bewusstsein des Privatsektors für die Relevanz universeller Normenerfüllung muss geschärft werden. Der 2003 von der UN-Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte verabschiedete Normenvorschlag für die Verantwortlichkeiten transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen in Hinblick auf die Menschenrechte ergänzt den auf Freiwilligkeit basierenden Globalen Pakt und richtet sich an diejenigen Zehntausende von Unternehmen, die sich bislang einer Zusammenarbeit mit dem Globalen Pakt verweigern. Dieser Normenvorschlag sollte weiterverfolgt werden. Dies ist auch zur Erhaltung der gemeinsamen Lebensgrundlagen unabdingbar.

(135) In den vergangenen drei Jahrzehnten kam es verstärkt zur Gründung von nationalen und internationalen »Nichtregierungsorganisationen« (NGOs) oder – nach neuem Selbstverständnis – zivilgesellschaftlichen Initiativen mit Menschenrechts- und Gemeinwohlzielen. Diese nahmen aktiv an den großen UN-Weltkonferenzen teil und entwickelten sich in den letzten Jahren im Bereich der Setzung und Durchsetzung von Normen zu wichtigen Konsultationspartnern internationaler Organisationen. Zahlreiche NGOs – darunter viele kirchliche Einrichtungen – streben nach Eingrenzung willkürlicher staatlicher Herrschaft, prangern regelmäßig Menschenrechtsverletzungen an, fordern Abhilfe und leisten Opferschutz. Um die Interessen der Zivilgesellschaft wirksam vertreten zu können, ist es nicht nur erforderlich, dass diese nichtstaatlichen Akteure über eine wirksame finanzielle Ausstattung verfügen, ohne sich dabei in Abhängigkeit zu begeben, sondern auch, dass sie gegenüber einer nationalen und internationalen Öffentlichkeit Rechenschaft ablegen, um ihre Tätigkeit zu legitimieren. Es hat sich bewährt, wenn sich NGOs in Koalitionen und Netzwerken zusammenschließen und gemeinsam ihr Expertenwissen im Rahmen von Konferenzen und zwischenstaatlichen Treffen zur Verfügung





stellen. Die entstehende Solidarität vernetzter NGOs untereinander kann auch schwächere oder auch von ihrer Regierung unterdrückte NGO-Vertreter in ihrer Tätigkeit unterstützen und sie gegebenenfalls schützen. Wichtig ist die politische Unabhängigkeit der NGOs, was insbesondere für die NGOs des Südens vielfach ein Problem ist. Die Beteiligungsrechte von NGOs auf UN-Ebene sollten weiter ausgebaut und die Tätigkeit des NGO-Verbindungsbüros (*UN-Nongovernmental Liaison Office*), das sich um die Beteiligung von NGOs aus dem Süden Verdienste erworben hat, gesichert werden.

(136) Ein für die humanitäre Friedensarbeit zentraler, nichtstaatlicher Akteur ist die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, zu der neben den nationalen Gesellschaften und der Internationalen Föderation auch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) mit Sitz in Genf zählt. Insbesondere letzteres gewährt den Opfern bewaffneter Konflikte Schutz und Hilfe in Situationen, in denen andere nichtstaatliche Organisationen aus Sicherheitsgründen vielfach schon das Land verlassen haben. Neben der Hilfeleistung an die Bevölkerung besetzter Gebiete, dem Besuch von Kriegsgefangenen, der Vermittlung von Informationen über vermisste Personen und der Einrichtung von Krankenhäusern setzt sich das IKRK bei den verfeindeten Regierungen beharrlich für die Respektierung der Genfer Abkommen und seiner Zusatzprotokolle ein. Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung zu unterstützen, bedeutet deshalb auch die Grundsätze der Menschlichkeit, Unparteilichkeit und Neutralität in bewaffneten Konflikten zu bejahen.

(137) Auch in dem Ausbau einer parlamentarischen Mitwirkung auf globaler Ebene kann ein wichtiger Beitrag zur Stärkung universaler Institutionen liegen. Die Vorschläge reichen von der Einrichtung globaler Ausschüsse, denen Abgeordnete aus den nationalen Parlamenten angehören, bis hin zu einer Parlamentarischen Versammlung bei den Vereinten Nationen. Derartige Vorschläge sind grundsätzlich geeignet, die Repräsentativität des internationalen Systems zu verbessern und den Grundsatz der Gewaltenteilung auf





globaler Ebene zu stärken. Angesichts vieler Tausend Akteure, die potenziell ein Kooperationsinteresse haben, muss jedoch zugleich auch die Arbeitsfähigkeit der Weltorganisation sichergestellt werden. Es gilt daher sorgfältig zu klären, wo es sinnvoll ist, eigene Beteiligungsrechte der nichtstaatlichen Akteure und parlamentarischer Gremien auf Weltebene zu etablieren.

4.2 Europas Friedensverantwortung wahrnehmen

(138) Nach Jahrhunderten kriegerischer Gewalt im Innern und kolonialer Expansion nach außen ist in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg – zunächst im Westen – ein großes Friedensprojekt in Gang gekommen, das von den Menschenrechten und Normen der UNO inspiriert und von stetig dichter werdenden ökonomischen und zivilgesellschaftlichen Austauschprozessen getragen wird. Welche positive friedenspolitische Bedeutung es hat, wenn Menschen in vielfältige, rechtsbasierte Kooperationsbeziehungen miteinander kommen, zeigt Europa. Die völkerrechtlichen Prinzipien der Kooperation und der Verständigung in Europa und auf der Ebene der Weltgemeinschaft sind besonders nachhaltig ausgebaut worden.

4.2.1 Organisationen auf regionaler Ebene

(139) Die OSZE als eine von den Vereinten Nationen anerkannte Regional-Organisation nach Kapitel VIII der UN-Charta übernimmt wichtige Funktionen etwa im Hinblick auf die Schaffung von Rechtsstaatlichkeit, Frühwarnung, Wahlbeobachtung, den Kampf gegen Terrorismus und organisiertes Verbrechen oder auch den Aufbau von Polizeikomponenten. Die von der OSZE angebotene Kooperation, speziell im Bereich des Krisenmanagements, erscheint grundsätzlich geeignet, stabilisierend zu wirken. Auch die OSZE muss allerdings mit einem vergleichsweise niedrigen Budget und einer relativ geringen Zahl von Mitarbeitern auskommen. Die besonderen Stärken der OSZE im Zusammenwirken mit anderen Organisationen sollten angemessene Beachtung finden und ausgebaut werden.



(140) Die NATO versteht sich nach dem Ende des Ost-West-Konflikts nicht mehr als reines Verteidigungsbündnis, sondern als eine Sicherheitsorganisation, die neben der Aufrechterhaltung einer Sicherheitsgarantie für ihre Mitglieder den Stabilitätsraum Europa durch Kooperation und Aufnahme von Neumitgliedern ausweitete. Mit ihren Truppen, ihrer Kommandostruktur und ihrer jahrzehntelangen Erfahrung in multinationaler militärischer Zusammenarbeit hält sie sich darüber hinaus für Maßnahmen internationaler Krisenbewältigung und Friedenssicherung bereit. Nach dem Ende des Ost-West-Konflikts und dem Wegfall der alle Mitglieder einigenden Bedrohung ist allerdings unter ihnen Konsens über Rolle, Strategien und konkrete Operationen des Bündnisses schwieriger geworden. Auffassungsunterschiede müssen offener ausgetragen werden und sollten nicht der Bündnistreue untergeordnet werden. In den Einsatzgebieten, z.B. in Afghanistan, ist immer deutlicher erkennbar, dass militärischer Einsatz allein nicht Frieden, wirtschaftlichen Aufschwung und demokratisches Zusammenleben bewirkt, dass die Herstellung eines »sicheren Umfelds« und der Wiederaufbau gleichzeitig und nicht nacheinander zu verwirklichen sind. Eine wesentlich engere Zusammenarbeit mit den Internationalen Organisationen, Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen sowie lokalen Kräften ist erforderlich. Ein Einsatz der NATO außerhalb des Bestandsgebietes (oder gar weltweit) ohne Mandatierung durch die UN entspricht nicht den oben genannten Anforderungen an den Einsatz rechtserhaltender militärischer Gewalt.

(141) Der Friedensbeitrag des Europarats als der ältesten demokratischen Organisation Europas ist nicht zu unterschätzen. Der Europarat bietet die Möglichkeit, auf der Grundlage von Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit an der Gestaltung eines gemeinsamen Europas mitzuwirken. Im Kosovo ist er beispielsweise zum Schutz der Menschenrechte und des Kulturerbes, bei der Wahlbeobachtung, dem Aufbau der lokalen Selbstverwaltung und der Verhütung von Kriminalität tätig. Mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verfügt der Europarat für rund 800 Millionen Menschen über ein gut funktionierendes, bindendes Kontrollsystem zur Überwachung der Grund- und Menschenrechte und damit über ein





wichtiges, die Gerechtigkeit förderndes Instrument. Um die friedenspolitischen Ziele des Europarates zu befördern, sollte sich der Rat der Außenminister künftig deutlicher äußern, wenn Mitgliedstaaten gegen ihre Pflichten zur Gewährleistung von Menschenrechten und Grundfreiheiten verstoßen.

4.2.2 Die Europäische Union als Friedensmacht

(142) Die Europäische Union (EU), entstanden aus den nach dem Zweiten Weltkrieg gebildeten Europäischen Gemeinschaften, ist eine epochale Friedensleistung, welche in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts Geschehnisse und Zusammenleben der Staaten in gänzlich andere Bahnen gelenkt hat als bis 1945. Mit ihren Werten und Institutionen sowie dank gelungener Verrechtlichung und wirksamer Mechanismen der friedlichen Streitschlichtung ist sie ein Modell für andere Regionen und von unverändert großer Anziehungskraft. Durch die Aufnahme mittel- und osteuropäischer Staaten kommt sie – im Zusammenwirken mit der NATO und deren Konzept des Stabilitätstransfers durch Erweiterung und Friedenspartnerschaften – einem freien Gesamteuropa immer näher. Dem entspricht ein durch den konventionellen Rüstungskontrollvertrag und das Wiener Dokument über Vertrauensbildende Maßnahmen entstandener Raum von nie da gewesener Transparenz und Vertrauensbildung in militärischen Angelegenheiten. Gleichwohl sind interne regionale Gewaltkonflikte bis heute nicht dauerhaft gelöst (z.B. Nordirland, Baskenland, Ex-Jugoslawien), und vorhandenes Misstrauen insbesondere im Verhältnis Russlands zur EU muss weiterhin überwunden werden.

(143) Besonders das Unvermögen der Europäer, die Kriege auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien zu verhindern und eine umfassende Schutzverantwortung (*responsibility to protect*) auf dem Balkan wahrzunehmen, war für die EU ein Auslöser dafür, sich ihrer friedenspolitischen Verantwortung stärker zu stellen. Sie hat im Rahmen der »Petersberg-Aufgaben« deutlich gemacht, dass sie auch über Europa hinaus zur Übernahme von humanitären und Rettungseinsätzen sowie zu Operationen der Friedenserhaltung und



-erzwingung bereit ist. Die auf der Grundlage der »Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik« (GASP) sich herausbildende »Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik« (ESVP) hat sich Instrumente und Strukturen für Entscheidungsprozesse und Einsatzführung geschaffen (u. a. das Politisch-sicherheitspolitische Komitee, Militärausschuss und -stab, den Zivilen Ausschuss sowie Hauptquartiere) und entwickelt neben vielen anderen Mitteln auch eine begrenzte militärische Handlungsfähigkeit. Erste Operationen verschiedenen Typs hat die EU bereits durchgeführt, so z. B. in Mazedonien, Bosnien und im Ost-Kongo.

(144) Die Europäische Sicherheitsstrategie von 2003 mit dem Titel »Ein sicheres Europa in einer besseren Welt« fordert die Stärkung internationaler Institutionen und des Völkerrechts und unterstreicht das präventive Gesamtinstrumentarium der EU. Bisher vollzieht sich aber der Prozess der steigenden Verantwortung der EU in der Welt sowohl in militärischer als auch in ziviler Hinsicht wenig transparent für Bürger und unter geringen Mitspracherechten der Parlamente. Vorwürfen einer Militarisierung ihrer Politik (z. B. durch die Einrichtung von *Battle Groups*) muss die EU durch transparente, glaubwürdige Darlegung ihrer Lagebeurteilung und ihrer friedenspolitisch relevanten Strategien entgegenwirken.

(145) Zur Stabilitätssicherung und zur Unterstützung von EU-Sonderbeauftragten und Missionen betont die EU die Verbindung von militärischer Kompetenz mit Polizeikräften, Rechtsstaatsexperten und Fachkräften für Zivilverwaltung und Katastrophenschutz. Ein Einsatz militärischer Gewalt als äußerstes Mittel zur Beendigung von Gewaltkonflikten und zur Krisenbewältigung wird nicht ausgeschlossen. Dazu werden Kampfverbände von jeweils ca. 1500 Mann (*EU Battle Groups*) mit kurzer Reaktionszeit für Operationen zur Befriedung von Krisenregionen aufgestellt. Als besonderes Problem, das um der friedenspolitischen Glaubwürdigkeit willen überwunden werden muss, erwies sich allerdings bisher immer wieder die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Polizeikräften. Wenn die europäische Außen- und Sicherheitspolitik ihrer erklärten Friedensverantwortung entsprechen soll, dürfen militäri-





sche Einsätze im Rahmen der ESVP künftig nur in Übereinstimmung mit friedensethischen Kriterien und völkerrechtlichen Normen beschlossen und durchgeführt werden und bedürfen eines Mandats des UN-Sicherheitsrats. Eine Befolgung auch der Grundsätze des humanitären Völkerrechts muss selbstverständlich sein. Deutlich weiter auszubilden und materiell zu stärken sind Strukturen zur wirksamen Einbeziehung europäischer zivilgesellschaftlicher Kompetenzen für zivile Konfliktbearbeitung. Ihr Aufbau in der Perspektive einer umfassenden Präventionspolitik und nachhaltigen Friedenskonsolidierung ist dringend geboten und sollte um der friedenspolitischen Glaubwürdigkeit willen aus allen Kompetenzstreitigkeiten zwischen Kommission und Rat der EU herausgehalten werden.

(146) Eine besondere friedenspolitische Stärke der EU liegt in ihren diplomatischen Möglichkeiten und zivilen Fähigkeiten. »Zivile Planziele« sollten daher konsequent weiterentwickelt werden. Das Potenzial für die »Partnerschaft zur Prävention von Gewaltkonflikten« im Rahmen der Göteborg-Agenda¹⁶ sollte ausgestaltet werden, vor allem mit Blick auf Europäische Nachbarschaftspolitik, Unterstützung der »menschlichen Sicherheit« und Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft. In Spannungsgebieten und Nachkriegssituationen bedarf es des Ausbaus von Kapazitäten für ein umsetzungsorientiertes Monitoring unter Einschluss der Anhörung zivilgesellschaftlicher Kräfte vor Ort. Für die sorgfältige Ausbildung von staatlichen Sicherheitskräften innerhalb der Regionen mit hoher Gewaltträchtigkeit müssen ausreichend Mittel bereitgestellt werden. Alle Erfahrungen mit bisherigen Friedenseinsätzen weisen auf die Notwendigkeit hin, sehr genaue Kenntnisse vor Ort einzuholen, dabei zivilen Kräften starke Mitsprache zu geben und für ein längerfristiges Engagement unter geklärten politischen Bedingungen bereit zu sein. Zwischen Soldaten und zivilen Kräften kommt

16. Auf dem EU-Gipfel von Göteborg (15./16. Juni 2001) hat die EU in einer Agenda Nachhaltigkeit als Kriterium festgeschrieben. Demnach müssen alle ihre Förderprogramme wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltig ausgerichtet sein.



es auf situationsangemessene Kooperation an. Hier wie in anderen Politikfeldern der EU sollte eine systematische Auswertung von Erfahrungen, vor allem aber auch deren Umsetzung, die Politik anleiten.¹⁷

(147) Die EU muss ihren Beitrag zur Prävention gewaltsamer Konflikte insbesondere in der Behandlung von Gewaltursachen leisten. Dazu ist hier wie auf der Ebene der Vereinten Nationen eine stimmige Politik in der Zielperspektive des gerechten Friedens und der menschlichen Sicherheit nötig. Eine Politik kooperativer Sicherheit muss auch Nachbarstaaten einbeziehen, die nicht EU-Mitglieder sind, und insbesondere mit Russland ein Verhältnis entwickeln, in dem in beider Wahrnehmung des einen Sicherheit nicht auf Kosten des anderen geht. Der breiten nationalen wie internationalen Öffentlichkeit muss die EU ihre sicherheitspolitischen Ziele, Interessen und Entscheidungen überzeugend darlegen. Die Übernahme wachsender Verantwortung im Weltmaßstab muss sich transparent und unter Mitwirkung des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente vollziehen, um nicht auf dem Gebiet von GASP und ESVP noch eher als im Hinblick auf europäische Identität, Rechtssetzung oder Erweiterung, die Bürger Europas zu »verlieren« und den Argwohn anderer zu erregen. Die Gestaltung der EU als Friedensmacht ist eine Aufgabe, welche der Aufmerksamkeit und Unterstützung aller Bürger Europas und besonders auch der Kirchen bedarf. Vielfältige Aktivitäten auf der Ebene der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) liefern dazu wichtige Beiträge.

4.2.3 Rolle und Auftrag der Bundeswehr

(148) Überaus einschneidend waren für die deutschen Streitkräfte die Veränderungen seit dem Ende des Ost-West-Konflikts. Damit

17. An dieser Stelle sei ausdrücklich auf den Beschluss der 5. Tagung der 10. EKD-Synode in Würzburg vom November 2006 zur deutschen EU-Ratspräsidentschaft 2007 verwiesen, der die Überschrift trägt: »Die Europäische Union als Friedens- und Versöhnungsprojekt stärken«.



erlosch ein Auftrag, der in der Bereitschaft zu grenznaher Landesverteidigung (im Zusammenwirken mit alliierten Stationierungstruppen) auf dem eigenen Territorium bestanden hatte. Übernahme der Nationalen Volksarmee, Schaffung der »Armee der Einheit«, Reduzierung, Umgliederung und Standortschließungen fanden unter den Bedingungen von Finanzenge, Planungsunsicherheit und sich rasch ausweitenden Auslandseinsätzen statt. Heute hat die Bundeswehr als »Einsatzarmee« fast 8.000 Soldaten und Soldatinnen in neun Friedensmissionen auf drei Kontinenten stehen, an die 200.000 haben bislang an Auslandseinsätzen teilgenommen. Die neuen Prioritätensetzungen, darunter die, dass Gefährdungen wie der Terrorismus am Ursprungsort bekämpft werden sollen und Bedrohungen »auf Abstand gehalten« werden müssten, unterstreichen die Notwendigkeit einer breiten öffentlichen Diskussion über den Auftrag der deutschen Streitkräfte.

(149) Die Neuausrichtung der Bundeswehr vorwiegend auf Auslandseinsätze wirft viele ernste Fragen auf. Zwar ist aufgrund seiner Größe, geographischen Lage, Bevölkerungszahl und Wirtschaftskraft die Mitverantwortung des vereinigten Deutschland für Frieden und Sicherheit in Europa und darüber hinaus unstrittig, und die an es gerichteten Erwartungen sind offenkundig. Dies erfordert jedoch ein friedens- und sicherheitspolitisches Gesamtkonzept, das bisher noch nicht hinreichend erkennbar ist, jedenfalls keines, in das sich militärische Mittel und die Teilnahme an Militäraktionen überzeugend einfügen. Der Verdacht, es gehe bei Auslandseinsätzen vor allem ums »Dabeisein« oder um bündniskonformes Verhalten, bzw. die Außenpolitik greife aus Ratlosigkeit zum militärischen Instrument, kann nur widerlegt werden, wenn ein klares völkerrechtliches Mandat der Vereinten Nationen vorliegt und wenn Gründe, Ziele, Aufträge sowie Erfolgsaussichten friedenspolitisch plausibel dargelegt werden.

(150) Doch zeigen die bisherigen Erfahrungen mit militärischen Interventionen unter deutscher Beteiligung (Kosovo, Bosnien, Afghanistan) und die Situation im Irak, dass Rechtsstaatlichkeit und Demokratie Ländern mit anderen Gesellschaftsstrukturen und



geschichtlichen Traditionen nicht aufgezwungen werden können. Aufwändig von UN, OSZE, NATO und EU organisierte, abgesicherte und überwachte Wahlen sind noch keine Garantie für nachhaltige Stabilisierung oder gar demokratische Strukturen. Zwar kann Entwicklung in kriegsgeplagten Staaten nur in einem gesicherten Umfeld gelingen, aber wenn die Bevölkerung keinen wirtschaftlichen und Entwicklungsfortschritt verspürt, droht der militärische Schutz zum Selbstzweck zu werden, und die Soldaten der Friedensmission werden in zunehmendem Maße als »Besitzer« angesehen. Die internationale Gemeinschaft muss für ein Land, in dem sie militärisch interveniert, umfassend Verantwortung übernehmen, und die Internationalen Organisationen, Nichtregierungsorganisationen und multinationalen Truppen müssen gut abgestimmt vorgehen. Für »Erfolg« im Sinne des Konzepts »Menschlicher Sicherheit« bedarf es angemessener Kriterien. Die Gleichzeitigkeit von Kriegführung und Wiederaufbau, wie vermehrt in Afghanistan zu beobachten, kann den Fortschritt in Entwicklung und Vertrauensbildung beeinträchtigen, besonders wenn erhebliche Verluste der einheimischen Bevölkerung zu beklagen sind. All dies spricht dafür, dass ein friedenspolitisches Gesamtkonzept erarbeitet werden muss.



(151) Der Erörterung bedarf auch das gegenüber bisheriger Interpretation des Artikel 87a GG erweiterte Verständnis von »Verteidigung«. Einsätze der bundesdeutschen Streitkräfte, die über die Landesverteidigung hinausgehen, sind auf der Grundlage des Artikel 24 Absatz 2 GG nur im Rahmen eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit verfassungsgemäß. Dies ist in Anbetracht der hier entfaltenen ethischen, völkerrechtlichen und friedenspolitischen Prinzipien nur im Falle eines durch den UN-Sicherheitsrat mandatierten Einsatzes legitimiert. Eine Ausrichtung der Bundeswehr auf »Expeditions- und Interventionsfähigkeit« muss sich strikt dem beschriebenen Rahmen einordnen, und die Implikationen einer solchen Ausrichtung müssen öffentlich deutlich gemacht werden.

(152) Weiterhin ist problematisch, dass bei der gegenwärtigen »Transformation« der Bundeswehr eine einseitige Prioritätensetzung zugunsten der Auslandseinsätze erfolgt. Zwar haben die »Verteidi-





gungspolitischen Richtlinien« und das Weißbuch von 2006 die in der hergebrachten Form überholte »Landesverteidigung« durch die Formel »Schutz Deutschlands und seiner Bürgerinnen und Bürger« ersetzt. Dieser Aufgabe wird zwar ein hoher Stellenwert eingeräumt, sie scheint aber konzeptionell noch wenig ausgestaltet und der Öffentlichkeit nicht ausreichend bewusst zu sein. Angesichts der verdichteten globalen Abhängigkeiten wird deutlich, dass dem Schutzziel nicht mehr mit herkömmlichen Konzepten nationaler Sicherheit gedient ist. Das hier angesprochene Verhältnis von innerer und äußerer Sicherheit bedarf sorgfältiger Klärung.

(153) Bei ihrer »Transformation« wird die Bundeswehr in Eingreif-, Stabilisierungs- und Unterstützungskräfte umgegliedert, und dies bei knappem Haushalt und immer noch erheblichen Ausgaben für während des Kalten Krieges konzipiertes Gerät. Wichtig bleibt dabei die Bereitstellung geeigneter Ausrüstung und optimalen Schutzes für die im Ausland eingesetzten Soldaten. Auch müssen die Truppen für den Auslandseinsatz hinsichtlich ihrer Fähigkeiten, Ausrüstung und Ausbildung in mancher Hinsicht zwischen Militär und Polizei angesiedelt sein. Eine gründliche, offene Auswertung der Erfahrungen in Einsatzregionen ist hierfür dringend erforderlich. Auch das veränderte Anforderungsprofil und das »Bild des deutschen Soldaten« bedürfen großer Aufmerksamkeit. Verstärkt werden interkulturelle Kompetenz, Vermittlungstätigkeit und Aufbauhilfe von ihnen verlangt. Fraglich ist, ob dieselben Truppen für militärische Intervention ebenso wie für Stabilisierungsaufgaben geeignet sind. Angesichts der friedenspolitischen Verpflichtungen Deutschlands und seiner gewachsenen »Kultur militärischer Zurückhaltung« ist es nicht wünschenswert, dass die Bundeswehr ebenso »interventionistisch« wird wie manche Verbündeten-Streitkräfte. Aber auch das Entstehen einer »Zwei-Klassen-Bundeswehr« aus »Kämpfern« und »Aufbauhelfern« sollte verhindert werden. Hier stellen sich Fragen berufsethischer und kriegsvölkerrechtlicher Art und besondere Aufgaben für die Ausbildung – nicht zuletzt auch im Hinblick auf den Umgang mit privaten Militärunternehmen (siehe unten, Kapitel 4.3.3) und Nichtregierungsorganisationen in Einsatzgebieten. Untersuchungen gravierenden Fehlverhaltens auch





auf Seiten der Angehörigen von UN-Friedensmissionen zeigen die außerordentlich große Bedeutung kultureller und ethischer Sensibilität.

(154) Das ethisch, historisch und rechtlich begründete Konzept der Inneren Führung ist eine große Errungenschaft und ist in 50 Jahren zum Qualitätsmerkmal der neuen deutschen Streitkräfte geworden. Das Leitbild vom »Staatsbürger in Uniform«, der Primat der Politik, der Grundrechtsschutz, die Gewissensfreiheit, Befehlsgewalt und Gehorsamspflicht, die Integration der Streitkräfte in die demokratische Ordnung, eine an der Menschenwürde orientierte Ausgestaltung des Dienstes sowie zeitgemäße Menschenführung – all dies ist in der Bundeswehr weitgehend verwirklicht. Gleichwohl machen die in den jährlichen Berichten des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages wiedergegebenen Verfehlungen – auch von Vorgesetzten – die Notwendigkeit ständigen Einübens der Grundsätze der Inneren Führung und der Überwachung ihrer Befolgung durch konsequente Dienstaufsicht deutlich. Unter den neuen Bedingungen multinationaler Einsätze und des damit einhergehenden Strebens nach »Interoperabilität«, also der Befähigung zu militärischem Zusammenwirken, dürfen auch angesichts unterschiedlicher Wehrrechtssysteme die Prinzipien der Inneren Führung nicht preisgegeben, relativiert oder nivelliert werden. Vielmehr sollten sie auch für multinationale Streitkräfte als wegweisend betrachtet und vertreten werden. Ein Aspekt der Inneren Führung, der angesichts der Auslandseinsätze Gewicht gewinnt, ist die Fürsorge, und zwar in mehrfacher Hinsicht: Betreuung der Familien am Standort, Betreuung von Soldaten nach Einsätzen, besonders solchen mit sehr belastenden Erlebnissen und Erfahrungen, Versorgung von verletzten und insbesondere von dauerhaft versehrten Soldaten. Die Soldatenseelsorge leistet einen entscheidenden Beitrag dazu, dass Soldaten und ihre Angehörigen in schwierigen und angefochtenen Lebenssituationen kompetente und qualifizierte Begleitung und Unterstützung erfahren.

(155) Mit der allgemeinen Wehrpflicht werden die von ihr erfassten Bürger einer einzigartigen Zwangspflicht, äußerstenfalls zum Ein-





satz des eigenen Lebens im Kampf unterworfen. Die Wehrpflicht ist mit so tiefen Eingriffen in die Grundfreiheiten, vor allem in das elementare Recht auf Leben, verbunden, dass sie der demokratische Rechtsstaat seinen Bürgern nur zumutet, wenn sie ausschließlich auf die Aufgabe der Landesverteidigung bezogen und zu diesem Zweck sicherheitspolitisch erforderlich ist. Deshalb setzt die Bundeswehr richtigerweise bei den Auslandseinsätzen nur Berufs- und Zeitsoldaten sowie »Freiwillig zusätzlichen Wehrdienst Leistende« (FWDL) ein. Falls die allgemeine Wehrpflicht auch künftig beibehalten werden soll, sind zwei Gesichtspunkte zu beachten: 1. Gerechtigkeit bei der Heranziehung zum Wehrdienst, die auch so empfunden werden kann, 2. eine Gestaltung des Wehrdienstes, die den Wehrpflichtigen eine gute Ausbildung vermittelt, angemessene Ausrüstung bereitstellt und das Bewusstsein gibt, gebraucht zu werden. Beides besitzt entscheidende Bedeutung für eine weitere gesellschaftliche Akzeptanz der Wehrpflicht.

(156) Zu all diesen Themen sind eine breite öffentliche Debatte und parlamentarische Erörterung nicht nur aus dem punktuellen Anlass einer Mandatsverlängerung für die Entsendung von Truppen erforderlich. Eine Enquetekommission zu Fragen der deutschen Sicherheitspolitik wäre dafür nützlich. Auch innerhalb der Bundeswehr werden derartige Diskussionen zu wenig geführt, obwohl diese Themen zentral für das Selbstverständnis einer »Armee im Einsatz« sind und in engem Zusammenhang mit Aspekten der Legalität und Legitimität, der Rechtssicherheit der Soldaten und ihres politischen Rückhalts bei Auslandseinsätzen stehen.

4.3 Waffenpotenziale abbauen

(157) In der Zeit des Ost-West-Konflikts gab es eine lang anhaltende Prioritätendebatte darüber, was zuerst kommen müsse, Abrüstung oder eine Friedensordnung: Wer auf die vorrangige Aufgabe einer übergreifenden Friedensordnung setzte, argumentierte damit, dass das klassische Sicherheitsdilemma von Staaten nur in einem Rahmen kooperativer Beziehungen und gemeinsamer Sicherheit



überwunden werden könne. Wer demgegenüber die Forderung nach sofortigen Schritten zur Abrüstung stellte, konnte darauf verweisen, dass die Weiterentwicklung von Rüstungstechnologien im Inneren der Staaten eigenständige politisch-ökonomische Triebkräfte einer inneren Rüstungsdynamik in Kraft setzt, deren Produkte der jeweils anderen Seite bedrohlich erscheinen. Die Charta der Vereinten Nationen hatte auf die Frage der Vorrangigkeit allerdings schon 1945 eine Antwort gegeben: Der Sicherheitsrat wird in Artikel 26 »beauftragt [...], Pläne auszuarbeiten, die den Mitgliedern der Vereinten Nationen zwecks Errichtung eines Systems der Rüstungsregelung vorzulegen sind«. In der Zeit des Ost-West-Konflikts sah sich der Sicherheitsrat nicht in der Lage, diesen Auftrag zu erfüllen. Große Abrüstungsschritte begannen Mitte der 1980er Jahre kurz vor dem Ende des Ost-West-Konflikts und in den 1990er Jahren. Dieser positive Trend ist etwa seit der Jahrhundertwende aus verschiedenen Gründen in mancher Hinsicht beendet worden: Offenbar trägt die Entwicklung neuer weltpolitischer Machtkonstellationen zu einem Trend erneuter Aufrüstung und wieder verstärktem Rüstungshandel bei. Zudem ist unter dem Vorzeichen des Kampfes gegen den internationalen Terrorismus – ausgehend von der größten Militärmacht USA – eine neue Rüstungsdynamik in Gang gesetzt worden. In dieser Situation ist es dringlich, den UN-Sicherheitsrat an seine in Artikel 26 formulierte Aufgabe zur Formulierung von Plänen für die sog. »Rüstungsregelung« (ein Ausdruck für Rüstungskontrolle und Abrüstung in der Sprache der UN-Charta) zu erinnern. In Deutschland und Europa sollte den Aufgaben der Rüstungsregelung vorrangige Bedeutung zugemessen werden.

4.3.1 Rüstungsexporte

(158) Rüstungsexporte tragen zur Friedensgefährdung bei. In exportierenden Ländern stärken sie eigenständige wirtschaftliche Interessenlagen an Rüstungsproduktion. In den importierenden Ländern können Waffeneinfuhren Konflikte verschärfen. Daher hat die Bundesregierung »politische Grundsätze« für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern aufgestellt, in die auch der



EU-Verhaltenskodex für Rüstungsexporte integriert ist. Friede, Sicherheit und Entwicklung werden hier als Entscheidungskriterien benannt. Gemäß den vom Stockholmer Internationalen Institut für Friedensforschung (SIPRI) im Jahre 2006 vorgelegten Zahlen sind die Weltrüstungsausgaben seit 1998 um 34 Prozent gestiegen. Seit 2002 ist weltweit ein steigender Rüstungshandel festzustellen, wobei Russland und USA mit ca. 27 bzw. 26 Milliarden US-Dollar an der Spitze stehen, in deutlichem Abstand gefolgt von Frankreich, Deutschland und Großbritannien.

(159) Deutschland war in den ersten fünf Jahren des 21. Jahrhunderts im Weltmaßstab ein mittelgroßer Rüstungsexporteur. Insgesamt spielen Schifflieferungen bei den deutschen Rüstungstransfers die zweitwichtigste Rolle nach dem Export von Landfahrzeugen und dazugehörigen Komponenten. Allerdings gewinnt auch die Lieferung von elektronischer Ausrüstung, Fertigungsanlagen mit entsprechender Software und Technologie sowie Gerätschaften zur militärischen Ausbildung mehr und mehr an Bedeutung. Die Mehrzahl der deutschen Rüstungsexporte sind für Industriestaaten bestimmt. Aber immerhin ein Drittel geht in Staaten, die offizielle Entwicklungshilfe beziehen. Auch der Wert der genehmigten deutschen Rüstungsexporte in sog. »klassische« Entwicklungsländer hat in den letzten Jahren drastisch zugenommen. Der zehnte Rüstungsexportbericht, mit dem die Gemeinsame Konferenz Kirche und Entwicklung (GKKE) das Rüstungsexportgeschehen regelmäßig beobachtet und kommentiert, beklagt zudem eine Abkehr vom Grundsatz, deutsche Waffen nicht in Spannungsgebiete zu liefern, und stellt Rüstungsexporte in den Nahen und Mittleren Osten ebenso wie nach Südasien, Südostasien und in den Fernen Osten fest.¹⁸ Die Problematik ambivalenter Verwendungsmöglichkeiten (*dual use*) nimmt nicht nur bei den modernen wissenschaftsbasierten Schlüsseltechnologien wie Elektronik, Biotechnik, Nanotechnik zu, sondern gilt auch für Kleinwaffen.

18. Vgl. den Rüstungsexportbericht 2006 der GKKE, Bonn und Berlin 2007 (epd Nr. 1 vom 2. Januar 2007); dort etwa die instruktive Zusammenfassung der Ergebnisse, S. 4–8.





(160) Die große Gefahr, die mit Rüstungsexporten einhergeht, hat seit je Kirchen und christliche Gruppen dazu bewogen, sich für ihre Beendigung einzusetzen. Konzepte für Rüstungskonversion waren dabei hilfreich. Ohne verbindliche internationale Übereinkommen lässt sich allerdings die neue Dynamik von Rüstungsproduktion und Rüstungsexport nicht aufhalten. Das zeigt sich auch daran, dass der EU-Verhaltenskodex nicht zur Eindämmung der europäischen Rüstungsexporte geführt hat. Mit der GKKE ist eindringlich davor zu warnen, sich bei rüstungsexportpolitischen Entscheidungen von wirtschaftlichen Interessen an der Auslastung von Kapazitäten leiten zu lassen.

4.3.2 Abrüstung und Rüstungskontrolle

(161) Zwar gibt es heute ein dicht geflochtenes Netz international gültiger Abrüstungs- und Rüstungskontrollverträge, doch ist eine partielle Aushöhlung der Rüstungskontrolle unübersehbar: Bei dem im *Chemiewaffenabkommen* festgelegten Zeitplan für die Vernichtung chemischer Waffen sind die Chemiewaffenstaaten im Rückstand. Die Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCA) hat lediglich die Vernichtung von 9.600 Tonnen des deklarierten Bestands von insgesamt 70.000 Tonnen Kampfstoffen verifiziert. Das im Übereinkommen festgelegte Ziel, die chemischen Kampfstoffe bis 2012 vollständig zu vernichten, kann ohne erneuerten politischen Willen nicht erreicht werden. Das *Biowaffenübereinkommen* wird durch die amerikanische Blockade eines Verifizierungsprotokolls in seiner Bedeutung weitgehend entwertet. Besonders dramatisch zeigen sich die Aushöhlungstendenzen im Falle des nuklearen *Nichtweiterverbreitungsvertrags* von 1970. Der Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen, der 1995 unbefristet verlängert wurde, ist in Gefahr, seine Wirksamkeit zu verlieren. Die Überprüfungskonferenz im Jahr 2005 hat das Debakel des Nichtweiterverbreitungsregelwerks schonungslos offenbart. Dazu trägt auch der Mangel an einem Kernwaffenstaaten und Nichtkernwaffenstaaten einschließenden Vertrag über die Produktionseinstellung von militärisch nutzbarem Spaltmaterial bei.



(162) Die Rüstungsdynamik in Zeiten des Kalten Kriegs hatte zu einem Bestand von etwa 50.000 nuklearen Sprengköpfen geführt. Nach dem Ende des Ost-West-Konflikts wurde die Zahl nuklearer Sprengköpfe und Einsatzsysteme in Ost und West, insbesondere in Europa, drastisch verringert. Die Tauglichkeit der Strategie der nuklearen Abschreckung ist jedoch in der Gegenwart überhaupt fraglich geworden (siehe oben, Kapitel 3.3.1). Aus der Sicht evangelischer Friedensethik kann die Drohung mit Nuklearwaffen *heute nicht mehr* als Mittel legitimer Selbstverteidigung betrachtet werden. Mit dieser Aussage wird – in einer veränderten historischen Situation – bewusst eine friedensethische Position vertreten, die von These VIII der Heidelberger Thesen von 1959 abweicht (siehe oben, Ziffer 109, Anm. 14). Es bleibt allerdings umstritten, welche politischen und strategischen Folgerungen aus dieser gemeinsam getragenen friedensethischen Einsicht zu ziehen sind:

(163) Gemäß *einer* Argumentationslinie ist Drohung als notwendiger Bestandteil von Abschreckung eine Folge der Wahrnehmung bereitgehaltener Waffenpotenziale und führt in einen Teufelskreis wechselseitiger Bedrohungswahrnehmungen. Um der Glaubwürdigkeit des Abschreckungsprinzips willen ließ sich die politische Funktion von Nuklearwaffen noch nie von operativen Planungen trennen, die – wenn die Abschreckung versagt – auch nukleare Kriegführung vorsehen. Nach aller Erfahrung ist Abschreckung notwendigerweise mit weiterer nuklearer Umrüstung, Aufrüstung und Waffenmodernisierung verbunden, wozu auch neue Raketenabwehrtechnologien gehören. Die sich aus dem NPT ergebenden Abrüstungsverpflichtungen werden auch dann untergraben, wenn die Modernisierung auf der Basis verringerter Waffenpotenziale erfolgt. Wenn es die traditionellen Nuklearmächte an Ernsthaftigkeit bei der Befolgung ihrer Abrüstungsverpflichtungen fehlen lassen, ist das NPT-Regelwerk insgesamt gefährdet. Denn die Anwendung von Doppelstandards kann bei davon betroffenen Regierungen und Bevölkerungen zu gefährlichen »Trotzreaktionen« führen und Bestrebungen zum Erwerb von Atomwaffen noch verstärken. Friedensethisch geboten ist daher nach dieser Argumentationslinie die vollständige nukleare Abrüstung. Konkrete Schritte dazu sind ein





nuklearer Teststopp, die Beendigung der Produktion von spaltbarem Material für Waffenzwecke, die Einrichtung kernwaffenfreier Zonen und die vollständige Beseitigung der noch aus Zeiten des Ost-West-Konflikts stammenden nichtstrategischen Kernwaffen.

(164) Eine *andere* Argumentationslinie betont, man müsse sich, auch ohne jemandem explizit zu drohen, mit potenziellen Bedrohungen – nicht zuletzt durch die wachsende Zahl von atomar gerüsteten Staaten und die Gefahr, dass auch Terrorgruppen mit Massenvernichtungswaffen ausgestattet werden könnten – auseinandersetzen. Insofern bleibt die Abschreckung gültiges Prinzip. Ihr dienen konventionelle und nukleare Waffen, wobei nukleare Waffen als politische und nicht als Kriegführungswaffen angesehen werden. Das Vorhandensein eines solchen Potenzials soll einen möglichen Gegner davon abhalten, andere anzugreifen, zu erpressen oder unter Druck zu setzen. Diese »Abhaltung« geschieht dadurch, dass der Angreifer für den Fall des Einsatzes nuklearer Waffen mit inakzeptablem, unkalkulierbarem Schaden rechnen müsste. Dabei muss das Risiko eines Versagens der Abschreckung verantwortlich mitgedacht werden. Aber das Dilemma wäre nicht geringer, wenn man einseitig darauf verzichtete, der Bewaffnung einer zunehmenden Zahl von Atommächten Entsprechendes entgegenzusetzen. Machthabern, die hauptsächlich an Überleben und Machterhalt interessiert sind, kann nicht von vornherein Irrationalität unterstellt werden. Auch die Befürworter dieser Argumentationslinie verweigern sich nicht dem ethischen Postulat nach nuklearer Abrüstung. Aber sie sind der Überzeugung, dass selbst eine völlig nuklearwaffenfreie Welt keineswegs stabil wäre, weil Atomwaffen nicht »wegerfunden« werden können. Es ist in dieser Sichtweise schwer vorstellbar, wie im Falle von Spannungen das Ausbrechen eines erneuten, äußerst destabilisierenden, nuklearen Rüstungswettlaufs um die wiederum »erste Atombombe« verhindert werden könnte.

(165) Die meisten Menschen, die durch Waffengewalt sterben, kommen durch sog. *Kleinwaffen* und *leichte Waffen* um. Zu diesen zählen u.a. Revolver, Maschinenpistolen, schultergestützte Boden-Luft-Raketen und Handgranaten. Dem in Oxford erscheinenden *Small*





Arms Survey von 2005 zufolge sind etwa 639 Millionen solcher Kleinwaffen im Umlauf. Ihr hoher Verbreitungsgrad hat verschiedene Ursachen. Sie reichen von der angebotsorientierten Lobbypolitik einschlägiger Verbände über die Selbstbewaffnungsoptionen von Bürgern, deren Regierungen unzureichend oder gar nicht für innere Sicherheit sorgen, die Situation fragiler Staaten bis zum Missbrauch von Kindern in Gewaltkonflikten. Nachdem der Versuch eines UN-Aktionsprogramms, die Kontrolle von Produktion und Handel von Kleinwaffen verbindlicher zu machen, missglückte, gibt es eine neue Initiative für ein Waffenhandelsabkommen (*Arms Trade Treaty*), ebenso wie Initiativen der EU. Die Bundesregierung unterstützt diese, gleichzeitig hat sich jedoch nach Angaben des GKKE Rüstungsexportberichts 2006 der Wert deutscher Ausfuhrgenehmigungen für Kleinwaffen militärischer Zwecke zwischen 1996 und 2005 versiebenfacht. Auch von der Anhäufung und Verbreitung kleiner und leichter Waffen gehen nicht zu unterschätzende Bedrohungen für Frieden, Stabilität und nachhaltige Entwicklung aus. Die Verbreitung dieser Waffenkategorie weltweit ernsthaft und verbindlich zu bekämpfen, ist deshalb ein friedenspolitisches Ziel, das auch christliche Initiativen unterstützen.

(166) Die Bedeutung zivilgesellschaftlicher Initiativen und christlichen Engagements zeigt sich auch hinsichtlich der Antipersonenminen und der Streumunition, deren Schrecken im Sommer 2006 im Libanon erneut deutlich wurden. Das 1997 in Ottawa geschlossene Abkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung ergänzt durch das Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßiges Leid verursachen oder unterschiedslos wirken können, hat gewisse Verbesserungen erreicht. Dem Übereinkommen gehören 144 Vertragsstaaten an. Die Weitergabe von Minen wurde nahezu zum Stillstand gebracht, Bestände von 31 Millionen Minen wurden vernichtet, große Landflächen schon von Minen geräumt. Doch führen auch hier nicht alle Vertragsstaaten das Abkommen vollständig durch, und bei den Nichtvertragsstaaten lagern riesige Minenbestände. Das Aktionsbündnis von Hunderten



von Nichtregierungsorganisationen, in Deutschland darunter Brot für die Welt, Christoffel-Blindenmission, Deutsche Welthungerhilfe, Deutscher Caritasverband, Diakonie, Katastrophenhilfe, EIRENE International (Mitglied in der AGDF), Justitia et Pax versucht gegenwärtig, den bisherigen Teilerfolg im Bereich der Antipersonenminen auch auf die Problematik von Streumunition auszudehnen. Diese Bemühungen sind mit Nachdruck zu unterstützen.

4.3.3 Privatisierung staatlicher Sicherheitsaufgaben, Söldnertum und Paramilitärs

(167) Eine Politik, die eine Stärkung der internationalen Friedensordnung als Rechtsordnung anstrebt, muss sich auch mit Tendenzen zur Erosion des staatlichen Gewaltmonopols durch Privatisierung von Sicherheitsaufgaben auseinandersetzen. Diese Tendenz findet sich in vielfältigen Versuchen verschiedener westlicher Staaten, zuvor als Staatsaufgaben betrachtete Politikbereiche in private Hände und Marktökonomie zu überführen (*outsourcing*). Die Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland sind auch unter diesem Gesichtspunkt in Teilbereichen – mit ökonomisch unterschiedlichen Ergebnissen – reformiert worden. Friedenspolitisch besonders problematisch ist es, wenn militärbezogene Dienstleistungsunternehmen Aufträge im Rahmen von Kriegsoperationen bekommen. Weltweit publik geworden ist diese Praxis insbesondere durch Haftlingsmisshandlungen in Militärgefängnissen im Irak, an denen Angehörige privater Militärfirmen der USA beteiligt waren. In anderen Fällen hat der Einsatz privater Militäranbieter internationale Regelungen auf UN-Ebene unterlaufen, insofern das Lieferverbot von Waffen umgangen wurde, wie beispielsweise in Sierra Leone und in Bosnien.

(168) Befürworter privater Sicherheits- und Militärunternehmen heben deren Effizienz hervor und einen möglichen positiven Beitrag auch im Rahmen von Friedensmissionen. Aus friedensethischer Perspektive reicht es jedoch nicht, auf momentane Erfolge bei der Stabilisierung in einem Land zu verweisen. Die internationale Ge-





meinschaft bzw. westliche Staaten machen sich unglaublich und untergraben jede ernst zu nehmende Friedensstrategie, wenn privates Militär- oder Verhörpersonal außerhalb militärischer, bzw. polizeilicher Befehlsstrukturen eingesetzt wird und nicht zur Verantwortung gezogen wird. Dies ist analog dem Verhalten von Regierungen in Dritte-Welt-Ländern zu bewerten, die sich mit Privatarmeen umgeben, Paramilitärs bei der Bekämpfung von Aufständischen einsetzen und so selbst zur Auflösung eines legitimen staatlichen Gewaltmonopols beitragen. Im Einsatz von Zwangsmitteln im politischen Auftrag, aber ohne rechtsstaatliche Kontrolle ist die Gefahr angelegt, das Fundament für verantwortliches staatliches Handeln und zwischenstaatliche Übereinkommen zu zerstören. Das demokratische Prinzip parlamentarischer Kontrolle und Rechenschaftspflichtigkeit verlangt, dass entsprechenden Entwicklungen Einhalt geboten werden wird. Daher sollten, wie die GKKE fordert, Verträge deutscher Sicherheitsfirmen zur Ausbildung, Vermittlung und Entsendung bewaffneten Personals analog allgemeinen Rüstungsexportbestimmungen kontrolliert werden.



(169) Die hohe Bedeutung, die der Entwaffnung und Demobilisierung, vor allem aber der Reintegration ehemaliger Soldaten und bewaffneter Kämpfer für den Aufbau von sozialen und wirtschaftlichen Friedensstrukturen zukommt, ist in Deutschland aus leidvoller Erfahrung bekannt. Diesbezügliche Initiativen in von Gewalt zerrissenen Ländern – wie z. B. Kolumbien oder Liberia – brauchen besondere Kompetenz. Es gilt zu sichern, dass der von internationalen Institutionen unterstützte Aufkauf von Waffen tatsächlich so beschaffen ist, dass die Waffen aus dem Verkehr gezogen werden, wodurch ein legitimes staatliches Gewaltmonopol gestärkt werden kann. Frühere Kombattanten, insbesondere Kinder und Jugendliche, bedürfen der Unterstützung, um erlittene Traumata überwinden und neue zivile Selbstbilder entwickeln zu können. Kinder als Soldaten zu halten und zu Kampfeinsätzen zu zwingen, muss als eines der schwersten Verbrechen geächtet und von nationalen und internationalen Strafgerichten verfolgt werden. Kirchen haben hier im Rahmen der Ökumene und des interreligiösen Dialogs die Aufgabe, Wege zur Überwindung solcher Praktiken zu





finden. Dazu gehört, das spirituelle Fundament für die Heilung verwundeter Seelen bei Tätern und Opfern zu legen und die Anbahnung neuer sozialer Beziehungen zu bewirken. Junge Männer, die ihr männliches Selbstwertgefühl aus Waffenbesitz gezogen haben und auch ihre Wirtschaftsexistenz darauf aufbauten, brauchen Perspektiven für ein ziviles, würdevolles Leben.

4.4 Zivile Konfliktbearbeitung ausbauen

(170) Im Rahmen des Konzepts des gerechten Friedens ist zivile Konfliktbearbeitung eine vorrangige Aufgabe. In der Zeit der Hochrüstung während des Ost-West-Konflikts galt die friedensethische Aufmerksamkeit insbesondere Problemen der zwischenstaatlichen Beziehungen und Abrüstung und damit dem Schutz vor Furcht und Waffengewalt. Erst die Überwindung des Ost-West-Konflikts öffnete den Blick wieder für die Bedingungen *inneren* Friedens. In der EKD-Schrift »Schritte auf dem Weg des Friedens« von 1994 wurden unter dem Begriff der zivilen Konfliktbearbeitung verschiedene Aktivitäten beschrieben, denen sich vor allem auch christliche Initiativen und Friedensgruppen widmen, um friedensförderliche Strukturen innerhalb von Gemeinwesen zu ermöglichen. Unterstützt durch eine Reihe von Weltkonferenzen der Vereinten Nationen und sie begleitende zivilgesellschaftliche Foren zu globalen Problemen werden in der Gesellschaftswelt und in der Staatenwelt neue Konzeptionen entwickelt und Akzente gesetzt, die sich besonders der Qualität der sozialen Beziehungen *innerhalb* von Gemeinwesen widmen. *Weltweit* bilden sich Initiativen, Prozesse und Institutionen zur zivilen Konfliktbearbeitung heraus. In Deutschland wird dies exemplarisch deutlich am Beispiel des »Ökumenischen Dienstes im Konziliaren Prozess« (Schalomdiakonats), einer Mitgliedsorganisation der Aktionsgemeinschaft Dienst für den Frieden (AGDF).

4.4.1 Aufgaben und Träger ziviler Konfliktbearbeitung

(171) Die Anerkennung von Konflikten als allgegenwärtigem Tatbestand in einer differenzierten und auf Vielfalt beruhenden dyna-



mischen Gesellschaft ist in modernen Demokratien selbstverständlich geworden, ebenso eine breit verankerte verinnerlichte Haltung zur gewaltfreien Austragung von Konflikten. Im Innern von politisch stabilen, modernen Gemeinwesen gibt es in historischen Kämpfen entstandene institutionelle und emotionale Garantien für eine verlässliche Sicherung und Vorbeugung gegen Gewalt – im Privatbereich, im gesellschaftlichen Verkehr und in öffentlichen Angelegenheiten. Allerdings zeigen rassistisch und sexistisch motivierte Gewalttaten sowie terroristische Anschläge an, dass in allen Gesellschaften, besonders aber solchen, die sich mit raschem sozialen Wandel auseinandersetzen müssen, institutionalisierte und verinnerlichte Formen gewaltfreier Streitbeilegung unter veränderten Umständen immer erneuter Bekräftigung bedürfen. Konfliktregulierende Institutionen müssen ständig weiter entwickelt werden, um ihre zivilisierende Funktion erfüllen zu können. Das Bewusstsein für die politische Bedeutung eines gewaltfreien Umgangs mit unvermeidlichen Konflikten ist entsprechend in den letzten Jahren verbreitet und geschärft worden. Schlichtungsverfahren und Konfliktmediation finden in vielen gesellschaftlichen Bereichen (von der Ausbildung von Konfliktlotsen in der Schule bis zu Vorkehrungen konstruktiver Konfliktbearbeitung in Großorganisationen) zunehmendes Interesse. Die vielfältigen kirchlichen und nichtkirchlichen Aktionen zur Unterstützung und Befähigung jener Gesellschaftsmitglieder, deren Interessen in bestehenden Institutionen bisher nur schwach oder gar nicht vertreten werden, müssen gestärkt werden.



(172) Gewaltfreie Formen der Konfliktbearbeitung, wie wir sie im Innern von intakten Gemeinwesen kennen, existieren zwischen Staaten nur in beschränktem Maße. In der modernen Staatenwelt war es vor allem die Aufgabe außenpolitischer Funktionsträger und der Diplomatie, die Beziehungen zwischen den Staaten zu regeln. Mit dem Ausbau eines sich nach Politikfeldern ausdifferenzierenden Völkerrechts auf Grundlage der UN-Charta – vom Umweltschutz über Rechte bei der Arbeit bis zum Konzept »Menschliche Sicherheit« – ist nicht nur ein völkerrechtlich neues Konzept (eingeschränkter) staatlicher Souveränität (*new sovereignty*) zum Tragen gekommen, sondern die klassische Außenpolitik ist durch privatwirtschaftlichen





und zivilgesellschaftlichen Einfluss auch vielfältig erweitert worden. Dabei stellt sich als neue Aufgabe, eine kohärente Position in den verschiedenen Außenbeziehungen Deutschlands und Europas auszubilden. Z. B. dürfen nicht von Wirtschafts- und Kulturbeziehungen, Sicherheitskooperation und Entwicklungszusammenarbeit miteinander unvereinbare Signale ausgehen.

(173) Auf internationaler Ebene wird heute bei ziviler Konfliktbearbeitung von verschiedenen »diplomatischen Pfaden« (*multi-track diplomacy*) gesprochen: Neben dem klassisch-diplomatischen ersten Pfad finden sich verschiedene nichtstaatliche Pfade von Kirchen und religiösen Organisationen, von Nichtregierungsorganisationen und politischen Stiftungen, aber auch von einzelnen Bürgern und Wirtschaftsakteuren. Diese Vielzahl der Pfade und Akteure verdeutlicht, dass die Einwirkung auf internationale Konfliktfelder mehrdimensional ist. In diesem Zusammenhang ist auch auf das Friedenspotenzial der Religionen hinzuweisen.¹⁹ Mit den Begriffen der zivilen bzw. konstruktiven Konfliktbearbeitung wird ausgedrückt, dass es nicht um Konfliktvermeidung *an sich* und auch nicht nur um Konfliktvorbeugung in einem *frühen* Stadium drohender Gewalteskalation geht (wie im Begriff *conflict prevention* nahegelegt), sondern um die Vermeidung *eskalationsträchtiger* politischer Konflikte und um die möglichst dauerhafte Vorbeugung gegen eine *gewaltträchtige* Austragung von Konflikten in *jedweder Phase* eines Konflikts, also auch um die Verhinderung eines Rückfalls in gewalttätige Formen der Auseinandersetzung.

(174) Wenn zivile Konfliktbearbeitung gelingen soll, muss allerdings die Konfliktphase berücksichtigt werden: Wenn Auseinandersetzungen eskalieren und bestehende Regeln der Konfliktbearbeitung sich als unzureichend erweisen oder außer Kraft gesetzt werden, kommt es vorrangig auf Verfahren an, die der Verhinderung gewalttätiger

19. Vgl. hierzu die ermutigende Studie des Mitarbeiters der Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft (e.V.), Markus Weingardt: Religion Macht Frieden: Das Friedenspotenzial von Religionen in politischen Gewaltkonflikten, Stuttgart 2007.





Auseinandersetzungsformen dienen. Im Fall schon eingesetzter Gewalt geht es um Deeskalation von Gewalt. Und nach einer formalen Beendigung gewalttätiger Formen von Auseinandersetzung muss eine dauerhafte Konsolidierung, also eine Verstetigung gewaltloser Konfliktbearbeitung durch Institutionen und verlässlich befolgte Regeln angestrebt werden, sowie die Entwicklung neuer Lebensperspektiven vor Ort durch Armutsbekämpfung und Aufbau einer Friedenswirtschaft. Von besonderer Bedeutung ist zivile Konfliktbearbeitung beim Beginn einer krisenhaften Entwicklung und in der Phase nach Beendigung kriegerischer Handlungen.

(175) Der Deutsche Bundestag hat mehrfach die Bedeutung ziviler Konfliktbearbeitung unterstrichen. Mit dem ressortübergreifenden Aktionsplan der Bundesregierung »Zivile Krisenprävention, Konfliktbeilegung und Friedenskonsolidierung« sollen seit 2004 der zivilen Konfliktbearbeitung mehr politisches Gewicht verschafft, neue Wege für interministerielle Abstimmungen eingeschlagen und zivilgesellschaftliche Kompetenzen besser beachtet werden. Diese Aufgabe ist äußerst dringlich.

(176) Die vielfältigen Erfahrungen der unterschiedlichen friedenspolitisch aktiven Akteure müssen zusammengetragen und ausgewertet werden. Sinnvollerweise haben sich die beiden Verbände für Friedensdienst (die AGDF und das Forum ZFD) mit den anerkannten Trägerorganisationen für Entwicklungsdienst (darunter Evangelischer Entwicklungsdienst/Dienste in Übersee, EIRENE) zu einem »Konsortium Ziviler Friedensdienst« zusammengeschlossen, um ihre Erfahrungen in Krisenregionen untereinander auszutauschen. Als Beispiel für neue Formen der Zusammenarbeit zwischen zivilgesellschaftlichen und staatlichen Akteuren sind neben dem Aktionsplan »Zivile Krisenprävention, Konfliktbeilegung und Friedenskonsolidierung« die Konstitution der Arbeitsgemeinschaft Entwicklungspolitische Friedensarbeit (FriEnt) zu nennen. Weitere Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch und zur gemeinsamen Sicht auf Problemlagen in Krisenregionen sollten erprobt werden und folgenreich ausgewertet werden.





(177) Die Vielfalt der Aktivitäten, die es zu vernetzen gilt, erstreckt sich zum Beispiel auf:

- Unterstützung und Aufbau von zivilen Strukturen in Konflikt- und Krisenregionen (z. B. Förderung von Nichtregierungsorganisationen, Beratung und Begleitung beim Aufbau von Institutionen)
- Förderung und Aufbau demokratischer Strukturen und Rechtsorgane (z. B. Wahlbeobachtung, Monitoring von Polizei, Gerichtsverfahren und Gefängnissen, Beratung von Parteien und beim Aufbau oder der Reform von Rechts- und Sicherheitssystemen)
- Verständigung über Werte und Maßstäbe für gesellschaftliches Zusammenleben (z. B. Unterstützung von Wahrheitsfindung und Versöhnung, interreligiöse Dialoge und Mediationsangebote)
- Einflussnahme auf politische Prozesse der Meinungs- und Entscheidungsbildung (z. B. Monitoring bei Menschenrechtsverletzungen, Ermutigung lokaler Akteure für friedenspolitische Aktivitäten)
- Maßnahmen zur Deeskalation gewaltförmiger Konflikte (z. B. Begleitung gefährdeter Personen, Dialoge mit Konfliktparteien), friedenspädagogische Bildungsarbeit (z. B. Qualifizierungsangebote, gemeinsame Projekte mit Konfliktparteien)
- Netzwerkbildung und Förderung von Friedensallianzen (z. B. Unterstützung von Erfahrungsaustausch auch zwischen verschiedenen Konfliktregionen – wie etwa Nordirland und Kosovo – Politikberatung)
- gezielte Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Beratung bei Berichterstattung, Ausbildung von Friedensberichterstattem)
- bildungspolitische Maßnahmen (z. B. Mediation in Schulen, Veranstaltung von Malwettbewerben, wie in Mazedonien zum Thema »Wie ich mir den Frieden vorstelle«)
- Demobilisierung und Reintegration von Exkombattanten (z. B. durch Beratung, Traumaverarbeitung, Kampagnen gegen Kleinwaffen und Antipersonenminen)
- Förderung von Friedensforschung sowie Beachtung der sozio-kulturellen Aspekte des Geschlechterverhältnisses für Fragen von Gewalt und Frieden in den verschiedenen Handlungsfeldern.

112





Im Sinne nachhaltiger Friedenspolitik kommt es darauf an, dass die Gesamtheit der Aktivitäten gefördert und offiziell politisch gestützt wird, einschließlich der Möglichkeit, aus Fehlern für die künftige Praxis zu lernen. Noch kann nicht davon die Rede sein, dass sich die politische Gesamtausrichtung von der Perspektive der zivilen Konfliktbearbeitung leiten lässt.

4.4.2 Anforderungen an zivile Konfliktbearbeitung von außen

(178) Erfolgreiche zivile Konfliktbearbeitung hat viele Voraussetzungen. Unabdingbar ist eine eingehende Kenntnis der konfliktiven Sachverhalte, der Streitparteien und der geltenden bzw. missachteten Regeln am Ort des Geschehens, ferner eine enge Zusammenarbeit mit den Kräften vor Ort, die sich selbst für ein Ende von Gewalt und für friedensfördernde Innovationen engagieren. So kann dem Tatbestand Rechnung getragen werden, dass dauerhafter Friede zuallererst eine interne Angelegenheit ist (*ownership*), die – auch bei aller gebotenen Umsicht – von außen bestenfalls befördert werden kann.

(179) Der zunächst mit der UN-Kommission für Friedenskonsolidierung verbundenen Idee der *Prävention* schlägt innerhalb der Staatenwelt nach wie vor Skepsis entgegen; sie scheint nicht den Souveränitätsansprüchen vieler Länder, besonders des Südens, zu genügen. Innerhalb der UN-Friedensstrategien, zu denen auch *peace keeping* (als Friedenssicherung durch Auseinanderhalten der bewaffneten Konfliktparteien) sowie *peace making* (als Beendigung von Kampfhandlungen) und *peace enforcement* (als militärische Sicherung des Friedens) gehören, soll mit der neuen organisatorischen Einheit insbesondere der Aufgabe des *peace building*, also der Friedenskonsolidierung, Nachdruck verliehen werden. Bedenkt man, dass gerade die nicht gelungene Konsolidierung ein wichtiger Grund für den Rückfall in gewaltsame Konfliktaustragung ist, kann in der Entwicklung rechtsbasierter Grundsätze und Maßnahmen in Nachkriegssituationen allerdings auch eine Präventionsaufgabe gesehen werden. Insbesondere die Zusammenarbeit der UN-Kommission für Friedenskonsolidierung mit gemeinwohlorientierten zivilgesell-



schaftlichen Akteuren, um die Bildung friedensfähiger Gesellschaften zu unterstützen, ist dringend geboten.

(180) Dabei hilft es, wenn die beteiligten Akteure ihren eigenen besonderen Beitrag im Kontext der politischen Rahmenbedingungen reflektieren: Zivilgesellschaftliche Organisationen, die vor allem von den Idealen sozialer Bewegungen sowie von Menschenrechten inspiriert sind, müssen beachten, dass politischer Erfolg – z. B. bei Kampagnen gegen Kleinwaffen oder gegen die Rekrutierung von Kindersoldaten – nur dauerhaft ist, wenn die in den Kampagnen angestrebten Ziele auch auf die Agenda der Regierungsorganisationen gesetzt werden. Und für Organisationen, die in erster Linie mit konkreten Hilfsangeboten vor Ort tätig sind, ist es wichtig, die Auswirkungen der eigenen Tätigkeiten auf die lokalen Machtverhältnisse selbstkritisch zu beachten. Unterschiede in der konkreten Ausrichtung der jeweiligen Tätigkeit sind unvermeidlich, bedürfen aber immer erneut der Verständigung. Gerade das Aufgabenbündel: Demobilisierung, Entwaffnung und Reintegration zeigt, wie wünschenswert und notwendig ein abgestimmtes Handeln zwischen den verschiedenen Akteuren ist, die von außen auf Konfliktsituationen einwirken.

(181) Wenn zivile und militärische Akteure unter dem Vorzeichen von UN-Friedensmissionen gleichzeitig an einem Ort tätig sind, kommt es entsprechend dem Grundsatz des Vorrangs der zivilen Mittel darauf an, alle Aktivitäten unter der Perspektive einer den Frieden *dauerhaft* befördernden Umgestaltung innerer Beziehungen von Gemeinwesen zu prüfen und vorausschauend aufeinander abzustimmen. Unter dieser Perspektive muss konkret und im Detail geklärt werden, wie die je besonderen Kompetenzen der verschiedenen Akteure zum Zuge kommen können, also beispielsweise die Fähigkeit, neue Verbindungen zwischen Menschen zu knüpfen, Bildungsprozesse anzustoßen und zivile Strukturen in Ökonomie und Verwaltung zu unterstützen oder aber das überlebenswichtige Know-how für den Schutz gegen bewaffnete Übergriffe.





4.4.3 Förderung von Lernprozessen

(182) Entscheidend sind Lernprozesse bei allen Beteiligten, damit – insbesondere in Krisengebieten und Notsituationen – nicht das Eigeninteresse externer Akteure (Hilfsorganisationen eingeschlossen) im Vordergrund steht, sondern die Prozesse des materiellen und sozialen Wiederaufbaus der von Gewalt und Not zerrissenen Gemeinwesen unterstützt werden. In den 1996 vorgelegten »Konzeptionellen Überlegungen zur Zukunft christlicher Friedensdienste«²⁰ war die Notwendigkeit steten Überdenkens eigener Praktiken und einer Haltung der Lernbereitschaft unterstrichen worden. Eine im Jahr 2005 vorgelegte Selbstausswertung von sechs Jahren Praxiserfahrung mit Zivilem Friedensdienst zeigt die Bemühungen um systematische Selbstreflexion. Selbstkritisch hervorgehoben werden mangelnde Verfahren zur Wirkungsabschätzung des eigenen Tuns. Als problematisch gilt zudem das Fehlen von Kontakten zu lokalen Kriegesallianzen, die den dauerhaften Erfolg von aufgebauten Friedensallianzen verhindern. Angesichts dieser kritischen Selbstreflexion muss allerdings auch auf die vergleichsweise immer noch äußerst geringen finanziellen Mittel verwiesen werden, die in Deutschland und anderenorts für zivile Konfliktbearbeitung zur Verfügung stehen. Die gebotenen Lernprozesse sollten bei der öffentlichen Finanzierung mitberücksichtigt werden. Allerdings bedarf es für die Vermeidung von schönfärberischen Projektbewertungen auch einer entsprechenden Führung und Förderung, die eine Benennung von (eigenen) Fehlern und Verbesserungsvorschlägen honoriert und nicht bestraft.

(183) Die Kooperationsmöglichkeiten zwischen staatlicher Politik und den gesellschaftlichen Trägern für zivile Konfliktbearbeitung werden noch längst nicht im Sinne einer ressortübergreifenden Querschnittsaufgabe genutzt. Auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene sind noch keine ausreichenden institutionellen

20. Diese Überlegungen bildeten die Basis für die Beschlüsse der EKD-Synode von Borkum (1996) zur Zukunft christlicher Friedensdienste und zum zivilen Friedensdienst.





Grundlagen geschaffen worden, um unvermeidbare Zielkonflikte – z. B. zwischen notwendigerweise interner Konfliktbearbeitung (*ownership*) und notwendiger Veränderung politischer Machtverhältnisse – auf friedensförderliche Weise zu bewältigen. Kompetente zivile Konfliktbearbeitung von außen erfordert, dass örtliche Gegebenheiten zu keinem Zeitpunkt aus dem Blick geraten, damit dort zivile Konfliktbearbeitung »internalisiert« werden kann: Zivile Konfliktbearbeitung bedeutet, auf Weitsicht und Langfristigkeit zu setzen. Von außen sind dafür möglichst widerspruchsfreie Signale in die Krisen- und Gewaltregionen hinein notwendig. Kontinuität und Verlässlichkeit sind gerade auch angesichts wechselnder Personen im Einsatz unabdingbar. Von besonderer Bedeutung ist es, dass auch alltägliche Strategien und Aktivitäten mächtiger internationaler Organisationen und privatwirtschaftlicher Akteure hinsichtlich ihrer faktisch friedenspolitisch relevanten Folgewirkungen auf die lokale zivilgesellschaftliche Ebene untersucht und bewertet werden: Deren Aktivitäten können hilfreich sein, aber auch zu Verwerfungen führen. Respekt und Konfliktsensibilität müssen für alle Politikfelder gelten, auch für alle Beziehungsfelder der Zivilgesellschaft und Handlungen religiös motivierter Gruppierungen. Die Kirche hat hier eine herausragende Verantwortung. Zivile Konfliktbearbeitung kann, so viel ist sicher, nur dann gelingen, wenn sie nicht in erster Linie als Reparaturaufgabe verstanden wird, sondern als vorrangiges politisches Handlungsprinzip und als Querschnittsaufgabe. Der Aktionsplan der Bundesregierung zur Krisenprävention formuliert diesen Anspruch; zu seiner Umsetzung bedarf es aber geeigneter neuer Kapazitäten.

4.5 Menschliche Sicherheit und menschliche Entwicklung verwirklichen

(184) Das Streben nach »Gerechtigkeit und Menschlichkeit«, das politische Ziel, »Weltfrieden und Welteintracht« durch entsprechende soziale Bedingungen zu verankern und das Interesse an fairen Rahmenbedingungen für wirtschaftliche Tauschbeziehungen waren schon 1919 für die Gründung der Internationalen Arbeitsorganisa-





tion (ILO) handlungsleitend. Auch die 1945 angenommene Charta der Organisation der Vereinten Nationen enthält in Artikel 55 wirtschaftliche und soziale Ziele, »um jenen Zustand der Stabilität und Wohlfahrt herbeizuführen, der erforderlich ist, damit zwischen den Nationen friedliche und freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen herrschen.« Menschenrechtlich sind diese Ziele 1966 im Internationalen Pakt für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt) verankert worden. Die internationalen Wirtschaftsbeziehungen sind aber nach wie vor von dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker weit entfernt. Die gewaltträchtige Situation skandalös großer und immer weiter wachsender Unterschiede in den Lebensbedingungen der Menschen im Norden und Süden muss entschlossen überwunden werden.

4.5.1 Menschliche Sicherheit und menschliche Entwicklung

(185) Das vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) in seinem Bericht von 1990 entwickelte Konzept »Menschliche Entwicklung« (*human development*) stellt die Verbesserung der Lebens- und Entfaltungsmöglichkeiten von Menschen in den Vordergrund und misst die Erfolge einzelstaatlicher und internationaler Wirtschafts-, Entwicklungs- und Sicherheitspolitik an diesem Maßstab. Es ist darauf angelegt, Statistiken und ökonomische Kennziffern unter dem Gesichtspunkt der Befriedigung menschlicher Bedürfnisse und Rechte zu analysieren und Wissensbestände aufzubauen, die dem Ansatz der Befähigungsgerechtigkeit entsprechen. Die im UNDP-Bericht 1994 vorgenommene Verknüpfung des Konzepts »Menschliche Entwicklung« mit dem Konzept »Menschliche Sicherheit« (*human security*) hebt auf Sicherheitsbedürfnisse der Menschen in ihrem Alltagsleben ab und basiert auf der Idee, dass es zu den Aufgaben der Staaten und der internationalen Gemeinschaft gehört, die einzelnen Menschen sowohl vor Gewalt als auch vor Not zu schützen. Aus dieser zentralen Perspektive kommen die unterschiedlichen Existenzbedrohungen im konkreten Lebensalltag der Menschen in den Blick: Waffensysteme beispielsweise



ebenso wie die katastrophalen Folgen globaler Finanztransaktionen für die soziale Existenz vieler Menschen.

(186) Seit den 1990er Jahren ist das Konzept »Menschliche Sicherheit« auf unterschiedliche Weise konkretisiert worden: Beispielhaft ist hierfür die Kampagne gegen Antipersonenminen zu nennen. 2005 erschien in Kanada außerdem ein erster *Human Security Report*, der auf die Fortschritte bei den Bemühungen der UNO um Verminderung der Gewaltkonflikte aufmerksam machte. Eine andere Schwerpunktsetzung bei der Konkretisierung menschlicher Sicherheit ist unter japanischer Führung erfolgt, die angesichts der Erfahrungen mit der asiatischen Finanzkrise 1998 auf den Schutz vor Not, die Sicherung des »Überlebens und die Würde der Einzelnen« im Alltag abhebt.

(187) Die im UNDP-Ansatz miteinander verbundenen Konzepte »Menschliche Entwicklung« und »Menschliche Sicherheit« richten das Augenmerk auf die Überlebens- und Entfaltungsmöglichkeiten der einzelnen Menschen unter den verschiedenen gesellschaftlichen und staatlichen Rahmenbedingungen. Die Verknüpfung beider Konzepte entspricht dem auf der menschlichen Würde basierenden Konzept des Gerechten Friedens. Darin liegt ihre politische Neuerungskraft: In einer vernetzten, aber sozial zerklüfteten Welt, in der Schutz für die Einzelnen nicht (mehr) nur innerhalb staatlicher Grenzen, sondern auch von der internationalen Kooperation erwartet werden muss, kommt es u. a. bei Investitionsentscheidungen öffentlicher Finanzmittel darauf an, gleichermaßen unmittelbare Gefahrenquellen (bewaffnete Gewalt, Hungerkatastrophen, Umweltzerstörung) zu beachten und die Förderung langfristig unabdingbarer Entfaltungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Die Konzepte »Menschliche Sicherheit« und »Menschliche Entwicklung« geben Anlass zu differenzierenden Fragen wie: Wessen Sicherheit und wessen Entwicklung werden gefördert bzw. ignoriert? Werden gleichermaßen Belange des Südens und des Nordens, der Frauen und der Männer, der Menschen in verschiedenen Schichten und Lebenslagen berücksichtigt (auch hierzulande)? Nur wenn solche Fragen ernsthaft gestellt und beantwortet werden, ist jenes Maß an



Weitblick und Beharrlichkeit gegeben, das friedenspolitisch geboten ist.

(188) Handlungsermächtigung und Befähigung (*empowerment*) bezeichnen Strategien, um grundlegende Rechte praktisch zur Geltung zu bringen und zu verwirklichen. Sie knüpfen an Ideen der Hilfe zur Selbsthilfe an. Für den kirchlichen Entwicklungsdienst spielt heute der Gedanke, dass Menschen ermächtigt werden und Mittel an die Hand bekommen müssen, um ihre grundlegenden Rechte tatsächlich in Anspruch nehmen zu können, eine zentrale Rolle. Wenn grundlegende Rechte im Sinne der Befähigungsgerechtigkeit verstanden werden, so ist es – wie in Kapitel 3 dargelegt – möglich, sowohl ihre Unveräußerlichkeit als auch die Tatsache entgegenstehender, aber veränderbarer soziokultureller Gewohnheiten und Rechtsverhältnisse in den Blick zu nehmen. Dem Anspruch von Frauen auf Gleichberechtigung in den Rechtssystemen kommt dabei eine hohe Bedeutung zu.



(189) Die dauerhafte Befähigung Einzelner und die Stärkung ihrer sozialen Rechte ist allerdings ohne Aufbau und Ausbau geeigneter Institutionen zur Gewährleistung öffentlicher Güter nicht möglich. Solange zentrale Politikfelder wie Handel und Finanzen nicht auf kohärente Weise im System der Vereinten Nationen miteinander verbunden werden, ist eine systematische UN-Politik mit einem klaren Fokus auf allen Menschenrechten sowie Umweltschutzziele nicht möglich. Im Rahmen einer friedensförderlichen Entwicklungspolitik kommt es vor allem darauf an, mit Hilfe geeigneter Reformen für widerspruchsfreies Handeln zu sorgen, so dass nicht in einer Verhandlungsarena (z. B. Internationale Arbeitsorganisation, ILO) die »Grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit« (also Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, Beseitigung von Zwangsarbeit, Abschaffung von Kinderarbeit sowie Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf) deklaratorisch unterstützt und in der anderen Arena (z. B. Weltwährungsfonds, IMF oder Welthandelsorganisation, WTO) tatsächlich ignoriert oder faktisch behindert werden. Das gilt ebenso für die bilateralen staatlichen Beziehungen, bei denen es um entsprechende





Zusammenarbeit zwischen den Ressorts der Administrationen geht, wie für die globalen Institutionen.

4.5.2 Verantwortung und Rechenschaftspflicht

(190) Angesichts globaler Wirtschaftsverflechtungen ist es unab-
weisbar, dass transnational tätige Wirtschaftsakteure, die für ihre
unmittelbar eigenen Belange (z. B. Eigentumsrechte) völkerrechtli-
chen Schutz in Anspruch nehmen, sich ihrerseits zur Einhaltung
anderer grundlegender Prinzipien des Völkerrechts verpflichten.
Wenn der Globale Pakt – wie beabsichtigt – als ein Lern- und Di-
alogforum funktionieren soll, sind öffentliche Debatten und eine
kritische Begutachtung der erzielten Ergebnisse erforderlich. Nati-
onale Beobachtungsnetzwerke (die in Deutschland z. B. durch die
Gesellschaft für technische Zusammenarbeit, GTZ, koordiniert
werden) haben nur dann eine Ausstrahlungskraft zur Verbesserung
der weltweiten Sozillage, wenn Berichte der Unternehmen über-
prüfbar und öffentlich diskutierbar sind, wie es – wenn auch nur
ansatzweise – schon jetzt bei Beschwerden im Zusammenhang mit
den Leitsätzen für multinationale Unternehmen der Organisation
für Entwicklung und Zusammenarbeit (OECD) der Fall ist.
Daneben bedarf es auf der Grundlage der bereits vorformulierten
UN-Normen für multinationale Unternehmen der Ausarbeitung
verbindlicher Bestimmungen, um die Rechte und Pflichten der
Mehrheit transnationaler Unternehmen zu konkretisieren, die sich
bislang freiwilligen Ansätzen zur Selbstregulierung im Sinne einer
»Corporate Social Responsibility« verschließt.

(191) Zur Beobachtung und Überprüfung des Geschäftsgebarens
weltweit tätiger Unternehmen, insbesondere von Markenfirmen,
haben sich auch Initiativen wie beispielsweise die »Kampagne für
saubere Kleidung« (*Clean Cloth Campaign*) und andere Projekte
für soziale Gütesiegel (z. B. Kaffee, Teppiche, Blumen) gebildet, die
darauf dringen, dass Unternehmen ihre gesellschaftsbezogene Ver-
antwortung wahrnehmen und über Folgen ihres weltweiten Han-
delns zur Rechenschaft gezogen werden. Hier kommt den christli-
chen Gruppen in der Entwicklungszusammenarbeit eine wichtige





Aufgabe zu. Benachteiligte und besonders verwundbare Gruppen brauchen anwaltschaftliche Stimmen, die sich für ihre Rechte einsetzen. Entsprechende Bestrebungen können allerdings nur erfolgreich sein, wenn die Beachtung der Menschenrechte und der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit von allen am Wirtschaftsleben beteiligten Akteuren eingefordert wird. Vor allem darf die soziale Rechenschaftspflicht nicht ausgerechnet bei Wirtschaftsaktivitäten zur Gewinnung strategischer Rohstoffe ausgesetzt werden. Die Gewinnung und Vermarktung industrie-relevanter Rohstoffe ist im Süden vielerorts mit Gewaltkonflikten verbunden, während die Industriestaaten im Norden den Zugang zu Rohstoffen zu ihrem Sicherheitsinteresse erklären. Die Glaubwürdigkeit friedenspolitischer Deklarationen der Industrieländer, auch der Bundesrepublik Deutschland, erweist sich beim Thema Rohstoffe. An den kriegswirtschaftlichen Kreisläufen²¹ sind auch Unternehmen der OECD-Welt durch Ankauf, Transport und gegebenenfalls Endfertigung strategischer oder seltener Rohstoffe beteiligt. Um Kriegsökonomien auszutrocknen, sollte eine Rechenschaftspflicht von Unternehmen für ihre Zahlungen an Regierungen und Rebellengruppen verbindlich gemacht werden. Ein entsprechendes internationales Regelwerk könnte auf Vorarbeiten von Nichtregierungsorganisationen wie *Human Rights Watch* und einschlägigen Sachverständigenausschüssen der Vereinten Nationen aufbauen. Die vorhandene Nachfragemacht der Industrieländer nach seltenen Rohstoffen sollte friedenspolitisch so genutzt werden, dass Gewaltspiralen unterbrochen werden und verantwortliche Staatsführung Unterstützung findet.

4.5.3 Menschliche Sicherheit und Friede im Innern

(192) Neue technische Möglichkeiten haben die Bedeutung räumlicher Entfernungen nicht nur für Unternehmen stark verringert. Die enormen Unterschiede in den Lebenschancen sind weltweit

21. Vgl. hierzu die Studie der EKD-Kammer für Entwicklung und Umwelt: *Richte unsere Füße auf den Weg des Friedens. Gewaltsame Konflikte und zivile Intervention an Beispielen aus Afrika*, EKD-Texte 72, Hannover 2002.





auch für Menschen in armen und elenden Umständen sichtbar geworden. Durch Migration²² versuchen viele – ähnlich denjenigen, die aus Deutschland auswanderten – ihr Schicksal in die eigene Hand zu nehmen. Heute beherbergen viele Großstädte auch in Deutschland Menschen aus zahlreichen Herkunftsländern. Selbst im kleinsten deutschen Bundesland (Bremen) leben Menschen aus etwa 170 Staaten – freiwillig oder unfreiwillig aufgrund von Krieg, Vertreibung, aber auch wegen sozialer Not im Herkunftsland. Unter diesen Umständen gewinnen universale soziale Rechte als Teil allgemeiner bürgerchaftlicher Rechte auch in der Bundesrepublik eine zentrale Bedeutung für den inneren Frieden.

(193) Gewaltübergriffe im Innern reicher Industrieländer haben nicht erst seit der Jahrhundertwende verstärkte Aufmerksamkeit auf sich gezogen, insbesondere, wenn sie politisch aufgeladen sind. Schutz vor Gewalt im Alltag der Menschen ist ein gemeinsames Bedürfnis Alteingesessener und Zugewanderter, Wohlhabender und Armer. Kein Gemeinwesen darf die Grundbedürfnisse der einen oder anderen Gruppe vernachlässigen. Aber die Armen bedürfen in besonderer Weise des Schutzes vor Not. Die Förderung der Freiheit gebietet es, dass Menschen ungeachtet ihrer Herkunft ihre Stimmen öffentlich zu Gehör bringen können. Dabei gilt es, die kulturelle Vielfalt anzuerkennen und eine Kultur der konstruktiven Bearbeitung oder Lösung von Konflikten zu fördern. Religiöse und kulturelle Unterschiede sollten dabei nicht in eins gesetzt werden. Aber Geschichte und Gegenwart lehren: Eine soziokulturelle Verfestigung ungleicher Lebenschancen fördert – potenziell gewalttätige – Konflikte entlang ethnischer oder religiöser Linien. Strategien zur Verständigung und Kooperation zwischen Staaten sind

22. Vgl. hierzu grundlegend das Gemeinsame Wort der Kirchen zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht: »... und der Fremdling, der in deinen Toren ist«, hg. vom Kirchenamt der EKD und dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland, Bonn/Frankfurt am Main/Hannover 1997; ferner: Zusammenleben gestalten. Ein Beitrag des Rates der EKD zu Fragen der Integration und des Zusammenlebens mit Menschen anderer Herkunft, Sprache und Religion, EKD-Texte 76, Hannover 2002.





glaubwürdig, wenn sie auch das Innere der Gemeinweisen prägen. Der gewaltfreie Umgang mit den Konflikten innerhalb der Industriegesellschaften ist gewissermaßen die Schule, in der Fähigkeiten gelernt werden, die es ermöglichen, mit den großen sozialen Herausforderungen der Welt in der Perspektive des gerechten Friedens umzugehen.





Schluss

(194) Wer den Frieden will, muss den Frieden vorbereiten. Der Wunsch nach Frieden ist stärker als je zuvor in den erklärten Zielsetzungen wichtiger Institutionen der internationalen Gemeinschaft und in der deutschen Gesellschaft verankert. Die beobachtbare Abnahme der Zahl und Opfer von Kriegen und Gewaltkonflikten, insbesondere solcher von höchster Intensität, gibt Hoffnung, dass eine erhöhte friedenspolitische Aufmerksamkeit und entsprechend verstärkte Bemühungen tatsächlich Frieden auf der Welt befördern können. Friede ist keine Selbstverständlichkeit, aber möglich und kostbar.

(195) Wer aus dem Frieden Gottes lebt, tritt für den Frieden in der Welt ein. Das christliche Friedenszeugnis konkretisiert sich in Verkündigung und Gottesdienst, in Bildung und Erziehung, im Eintreten für das Grundrecht der Gewissensfreiheit, für Versöhnung statt Vergeltung und für einen gerechten Frieden als Leitbild einer kooperativen Weltordnung. Friede ist ein – immer erneut zu gewährleistender – Prozess der Förderung der Freiheit, des Schutzes vor Gewalt, des Abbaus von Not und der Anerkennung kultureller Verschiedenheit. Er basiert auf der Fähigkeit, unausweichliche Konflikte konstruktiv bearbeiten zu können. Die Einübung in diese Fähigkeit beginnt im alltäglichen Leben der Menschen. Vertrauensbildung und Verständigungsversuche sind Wege dazu.

(196) Gerechter Friede in der globalisierten Welt setzt den Ausbau der internationalen Rechtsordnung voraus. Sie muss dem Vorrang ziviler Konfliktbearbeitung verpflichtet sein und die Anwendung von Zwangsmitteln an strenge ethische und völkerrechtliche Kriterien binden. Menschenrechte und Demokratie müssen in den lokalen Traditionen verankert sein oder zumindest zwanglos mit ihnen verbunden werden können. Jede noch so wohlgemeinte Intervention in Gewaltkonflikte von außen muss das beachten. Auch neue Herausforderungen wie der internationale Terrorismus rechtfertigen keine Wiederbelebung der Lehre vom »gerechten Krieg«;



ihnen kann und muss vielmehr im Rahmen des Regelwerks der UN begegnet werden.

(197) Staatliche Sicherheits- und Friedenspolitik muss von den Konzepten der »Menschlichen Sicherheit« und der »Menschlichen Entwicklung« her gedacht werden. Diese Konzepte sollten zu Prüfkriterien auch für friedenspolitische Stimmigkeit und Folgenabschätzung in verschiedenen Politikfeldern werden. Ohne Beachtung der Sicherheitsbedürfnisse der Menschen jenseits der Konfliktlinien hat Friedenspolitik keine Basis. Ohne Beachtung der Interessen der je Anderen können sich Vertrauen und Zusammenarbeit nicht entwickeln. Daher dürfen Sicherheitsvorkehrungen im Interesse eines Landes – insbesondere militärische – nicht an die Stelle kooperativer Bemühungen um Frieden treten. Auch bewaffneter Schutz für Gruppen, die unter Gewaltkonflikten leiden, darf diese Perspektive nachhaltigen Friedens nicht aus den Augen verlieren. Frieden zu bezeugen und für Versöhnung auch dort zu arbeiten, wo Misstrauen, Gewalt und Unterdrückung herrschen, gehört unabdingbar zu den Aufgaben der Christen. Die Kirche Jesu Christi ist dazu berufen.





Abkürzungsverzeichnis

1. Abkürzungen für biblische Bücher

Eph	Der Brief des Apostels Paulus an die Epheser
Hos	Der Prophet Hosea
Jak	Der Brief des Apostels Jakobus
Jer	Der Prophet Jeremia
Jes	Der Prophet Jesaja
Joh	Das Evangelium nach Johannes
Kol	Der Brief des Apostels Paulus an die Kolosser
1 Kor	Der erste Brief des Apostels Paulus an die Korinther
2 Kor	Der zweite Brief des Apostels Paulus an die Korinther
Lk	Das Evangelium nach Lukas
Mi	Das Buch Micha
Mk	Das Evangelium nach Markus
1 Mose	Genesis (Das erste Buch Mose)
2 Mose	Exodus (Das zweite Buch Mose)
4 Mose	Numeri (Das vierte Buch Mose)
5 Mose	Deuteronomium (Das fünfte Buch Mose)
Mt	Das Evangelium nach Matthäus
Phil	Der Brief des Apostels Paulus an die Philipper
Ps	Buch der Psalmen / Der Psalter
Röm	Der Brief des Apostels Paulus an die Römer

2. Sonstige Abkürzungen

AU	Afrikanische Union
AGDF	Aktionsgemeinschaft Dienst für den Frieden (e.V.)
BSLK	Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche (Göttingen 1930, 12. Aufl. 1998)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949
EAK	Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Kriegsdienstverweigerer (e.V.)
EED	Evangelischer Entwicklungsdienst
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
ESVP	Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik
EU	Europäische Union
FriEnt	Arbeitsgemeinschaft Entwicklungspolitische Friedensarbeit
FWDL	Freiwillig zusätzlichen Wehrdienst Leistende

126



GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU
GKKE	Gemeinsame Konferenz Kirche und Entwicklung
GTZ	Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GmbH)
Forum ZFD	Forum Ziviler Friedensdienst (e.V.)
ICJ	<i>International Court of Justice</i> Der Internationale Gerichtshof, Den Haag
IKRK	Internationales Komitee vom Roten Kreuz
ILO	<i>International Labour Organization</i> Internationale Arbeitsorganisation
IMF	<i>International Monetary Fund</i> Weltwährungsfonds
KEK	Konferenz Europäischer Kirchen
NATO	<i>North Atlantic Treaty Organization</i> Nordatlantikvertrag-Organisation
NPT	<i>Treaty on the Non-proliferation of Nuclear Weapons</i> Atomwaffensperrvertrag, Nichtverbreitungsvertrag
NGO	<i>Non-Governmental Organization</i> Nichtregierungsorganisation
KSZE	Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
OECD	<i>Organization for Economic Cooperation and Development</i> Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
ÖRK	Ökumenischer Rat der Kirchen
OVCW	Organisation für das Verbot chemischer Waffen
SIPRI	<i>Stockholm International Peace Research Institute</i> Stockholmer Internationales Institut für Friedensforschung
UN	<i>United Nations</i> Vereinte Nationen
UNO	<i>United Nations Organization</i> Organisation der Vereinten Nationen
UNDP	<i>United Nations Development Programme</i> Entwicklungsprogramm der UNO
UNESCO	<i>United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization</i> Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation
UNSAS	<i>UN-Stand-by Arrangements System</i> (Planungssystem der UNO zur Verkürzung der Reaktionszeit für die Aufstellung von Friedensmissionen)
WTO	<i>World Trade Organization</i> Welthandelsorganisation





Mitglieder der Kammer
für Öffentliche Verantwortung der EKD
(Stand: 01.07.2007)

Susanne Breit-Keßler, München
Andrea Dörries, Hannover
Johannes Fischer, Zürich
Otto Fricke, Berlin
Wilfried Härle (*Vorsitzender*), Heidelberg
Klaus Jancovius, Stuttgart
Christiane Kohler-Weiß, Meckenbeuren
Fritz Rudolf Körper, Berlin
Christine Lieberknecht, Erfurt
Thomas Rachel, Berlin
Hans-Richard Reuter, Münster
Ulrike Riedel, Berlin
Gerhard Robbers, Trier
Michael Roth, Berlin
Rezzo Schlauch, Berlin
Richard Schröder, Berlin
Eva Senghaas-Knobloch (*stellvertretende Vorsitzende*), Bremen
Klaus Tanner, Halle
Eberhard Schmidt-Aßmann, Heidelberg
Sabine von Schorlemer, Dresden
Klaus Wittmann, Rom



Hermann Barth (*Ständiger Gast*), Hannover, bis 30.06.2006
Friedrich Hauschildt (*Ständiger Gast*), Hannover, seit 01.07.2006
Stephan Reimers (*Ständiger Gast*), Berlin
Eberhard Pausch (*Geschäftsführer*), Hannover

